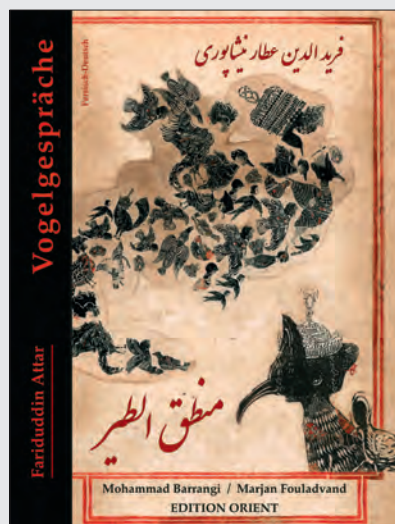


fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



PHILOSOPHIE

Fariduddin Attar: Vogelgespräche

ZEITGESCHICHTE

Die Schatten der Bonner Republik
Zur Institutionengeschichte und
Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

LANDESKUNDE

Japan | Türkei | Iran | Indien

NATURWISSENSCHAFT

Vom Staunen in der Welt

VERLAGE

- Egon Ammann
- Franckh-Kosmos

BUCHWISSENSCHAFTEN

Neuerscheinungen

SOZIALWISSENSCHAFTEN

Schuldnerberatung

RECHT

Arbeitsrecht | Abfall- und
Kreislaufwirtschaftsrecht

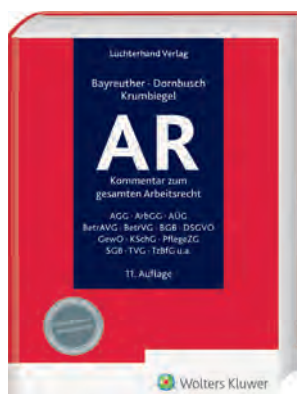
KINDER- UND JUGENDBUCH

Was ist Krieg?

FRAGEBOGEN

Sebastian Guggolz, Berlin

Neuauflagen im Arbeitsrecht



ISBN 978-3-472-11027-9, ca. € 199,-

Onlineausgabe ca. € 12,28 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Erscheint voraussichtlich
im August 2023



ISBN 978-3-472-09790-7, ca. € 189,-

Onlineausgabe ca. € 12,28 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)

Erscheint voraussichtlich
im September 2023

**Beide Werke neben vielen weiteren Werken enthalten
im Modul Arbeitsrecht auf Wolters Kluwer Online.**

Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

Im Buchhandel erhältlich

 Wolters Kluwer

Bibliothek.
Information.
Technologie.

b-i-t-online.de



Trüffelsucher

Das Jahrzehntlang für uns in Europa Undenkbare ist seit einem Jahr Realität: Krieg. Die Auswirkungen sind immens. Und die Probleme machen natürlich auch vor den Verlagen nicht halt. „Nach der kaum überwundenen Pandemie sieht sich die gesamte Buchbranche, sehen sich insbesondere die kleineren unabhängigen Verlage, mit Inflation, rasant steigenden Energiekosten und Papierpreisen konfrontiert.“ Dieses Statement der Kurt Wolff Stiftung, die die Interessen unabhängiger, in der Regel inhabergeführter deutscher Verlage vertritt, ist alarmierend, der Ruf nach einer „existenzsichernden, strukturellen Verlagsförderung“ deutlicher und dringlicher denn je: „Es war in den vergangenen Jahren oft bereits schwer, Bücher zu verkaufen; die derzeitigen Herausforderungen werden für viele Verlage nun existenzbedrohend.“

Auch der Berliner Verleger Sebastian Guggolz, der dieses Mal den Fragebogen auf unserer letzten Seite beantwortet, plädiert für strukturelle Verlagsförderung. Dann fordert er aber noch etwas, was gar kein Geld kostet: „Mehr Mut, mehr Selbstbewusstsein für die Literatur und die Vermittlung von Literatur“. Der 41-Jährige gründete 2014 einen Verlag; mutig, selbstbewusst und mit dem Ziel, Neu- und Wiederentdeckungen vergessener Klassiker aus Nord- und Osteuropa in neuer Übersetzung herauszugeben, „Bücher, die aufgrund von politischen oder historischen Umständen heute nicht mehr präsent, aber literarisch außerordentlich gut sind. Nichts an ihrem Vergessen ist literarisch begründet.“ Für seine Arbeit wurde er mit Preisen ausgezeichnet: Übersetzerbarke, Kurt Wolff Förderpreis, Deutscher Verlagspreis. Seit Ende 2022 ist er – neben seinem nicht lukrativen Leben als Kleinverleger – Teamleiter Klassiker im Literaturlektorat bei S. Fischer in Frankfurt.

Es sind nicht allein die Inhalte, die Texte, die dieser leidenschaftliche „Trüffelsucher“ – wie so viele seiner Kolleginnen und Kollegen aus der Kleinverlegerszene – findet, in seinem Fall begeistert auch die Kompromisslosigkeit in der Buchherstellung. Seine Bücher sind handwerklich herausragend gut gemacht – und einfach in wirklich jeder Hinsicht schön. Guggolz hat den Anspruch, Bücher zu verlegen, die auch noch in vielen Jahrzehnten inhaltlich bedeutend und eine Augenweide sein werden. Er strahlt bei der Vorstellung, dass seine Bücher in 50 Jahren in einem Antiquariat gefunden werden können. Traumjob Verleger? Beruf oder Berufung? „Es ist mein Leben“, antwortet Sebastian Guggolz. Eine Buchbranche ohne diese eigenwilligen und eindrucksvollen Verlegerpersönlichkeiten? Langweilig.

Meine besondere Buchempfehlung finden Sie wieder auf der Seite gleich vorne beim Inhalt. Die Lyrikerin Sarah Kirsch, die als Erstunterzeichnerin der Protesterklärung gegen die Ausbürgerung Wolf Biermanns 1976 aus der SED und dem Vorstand der Schriftstellervereinigung der DDR ausgeschlossen worden war, erhielt 1977 die Ausreisegenehmigung nach West-Berlin. Ab 1983 lebte sie zurückgezogen in einem alten Schulhaus an der Eider in Schleswig-Holstein. Sarah Kirsch hat immer ausführlich Tagebuch geschrieben. In ihrem Tagebuch aus der Wendezeit kommentiert sie die weltgeschichtlichen Ereignisse sehr persönlich und mitfühlend, gleichzeitig schonungslos offen und kompromisslos. Die Schweizer *Weltwoche* bringt es auf den Punkt: „Da ist ein faszinierendes, weil sehr persönliches Stück brillanter literarischer Geschichtsbetrachtung entstanden, ein Gewinn sowohl für sich erinnernde Zeitzeugen als auch ein authentischer Zugang für die Jüngeren.“ Ich erinnere mich. Das war auch eine Zeitenwende, damals.

Natürlich gibt es weitere Themen in dieser Ausgabe. In unserem zeitgeschichtlichen Teil stellen wir Literatur zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit im Bundesministerium der Justiz vor. Bei der Landeskunde empfehlen wir u.a. das neue Standardwerk zur Geschichte Japans. Außerdem gibt es einen sehr umfangreichen arbeitsrechtlichen Schwerpunkt. Und bei den Kinder- und Jugendbüchern hielten wir Ausschau nach Büchern zum Thema Krieg. Denn natürlich wirft auch bei Kindern und Jugendlichen der Angriffskrieg gegen die Ukraine Fragen auf. Auch sie suchen nach Antworten. Wir fanden zu der Frage „Was ist Krieg?“ Bücher, die das Unfassbare kindgerecht zu thematisieren versuchen.

Angelika Beyreuther

Neu im Zivilrecht



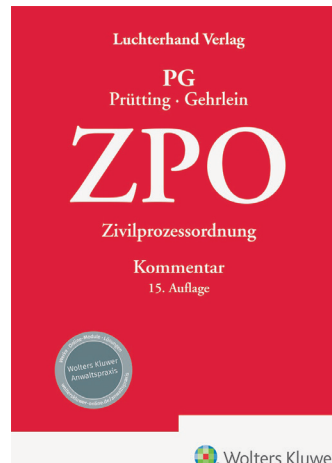
Feldhusen / Niebling (Hrsg.)
AGB Kommentar
(Luchterhand Kommentare)
4. Auflage 2023, ca. 640 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-472-09765-5, ca. € 99,-
Onlineausgabe ca. € 6,98 mtl.*
Erscheint voraussichtlich im April 2023



Schmidt-Kessel / Kramme (Hrsg.)
Handbuch zum Verbraucherrecht
2023, ca. 1.200 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-452-29044-1, ca. € 119,-
Onlineausgabe ca. € 7,88 mtl.*
Erscheint voraussichtlich im Mai 2023



Prütting / Wegen / Weinreich (Hrsg.)
BGB Kommentar
Bürgerliches Gesetzbuch
18. Auflage 2023, ca. 4.100 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-472-09796-9, ca. € 129,-
Onlineausgabe ca. € 8,74 mtl.*
Erscheint voraussichtlich im Juni 2023



Prütting / Gehrlein (Hrsg.)
ZPO Kommentar
Zivilprozessordnung
15. Auflage 2023, ca. 4.000 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-472-09795-2, ca. € 139,-
Onlineausgabe ca. € 8,74 mtl.*
Erscheint voraussichtlich im Juni 2023

Im Buchhandel erhältlich

* Im Jahresabo zzgl. MwSt



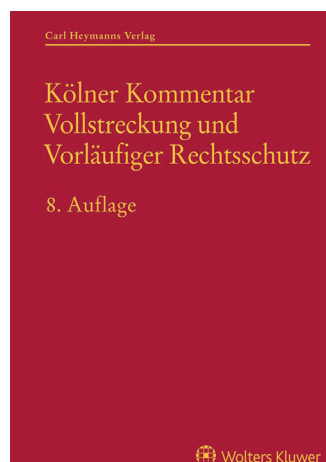
Hirtz / Oberheim / Siebert (Hrsg.)
Handbuch Berufung im Zivilprozess

7. Auflage 2023, ca. 900 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-472-09794-5, ca. € 149,-

Onlineausgabe ca. € 9,63 mtl.*

Erscheint voraussichtlich im Juli 2023



Schuschke / Walker / Kessen / Thole (Hrsg.)
**Kölner Kommentar
Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz**
(Kölner Kommentare zum Insolvenz- und Sanierungsrecht)

8. Auflage 2024, ca. 2.580 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-452-30172-7, ca. € 279,-

Onlineausgabe ca. € 17,58 mtl.*

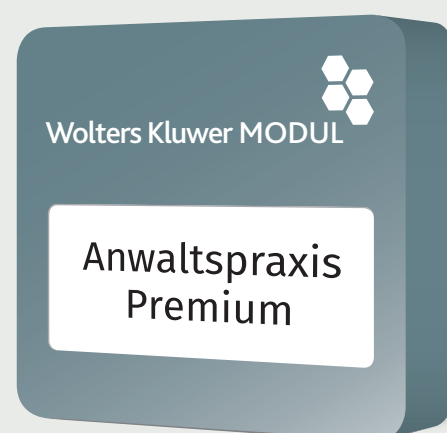
Erscheint voraussichtlich im Oktober 2023

Mehr leisten, weniger arbeiten.

Nutzen Sie Ihre Zeit effizienter mit digitalen Assistenten, zielgerichteten Online-Seminaren und Recherche in hochwertigen, aktuellen Inhalten. Testen Sie jetzt kostenlos und unverbindlich das Modul Anwaltspraxis Premium.

- Über 100 Top-Titel aus 14 Rechtsgebieten, inkl. 11 Zeitschriften und den BGHZ- und BGHSt-Entscheidungssammlungen
- Mindestens 12 Online-Seminare pro Jahr – gemäß § 15 FAO
- Digitale Assistenten: Formular- und Schmerzensgeld-Assistent, Anwaltsgebühren Online

NEU im Modul: LawTracker, der smarte Assistent für Jurist:innen, der die Recherche in juristischen Datenbanken und Übersetzungen mit DeepL direkt im Acrobat Reader ermöglicht.



Jetzt abonnieren
€ 114,- mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

9. Oktober 1989. Gestern wieder Demos in verschiedenen Städten. In Berlin war die Sondertruppe „Feliks Dzersinski“ eingesetzt, besonders brutal. ... Es läuteten die Kirchenglocken. Die Leute wurden fortwährend zu Verhören abgeführt. Die Leute riefen: Wir sind das Volk! Und wurden verprügelt.

12. Oktober 1989. Die Forum-Leute müssen sehr wachsam sein. Nicht nur Verhandeln hoch über alles stellen. Ein richtiger Streik z.B. wäre angebracht.

24. Oktober 1989. Ich friere vor Entsetzen über Krenz in seinen sämtlichen Ämtern, besonders auch als Armeechef.

26. Oktober 1989. Ich höre ab heute nur noch dreimal Nachrichten. Sonst werd ich verrückt.

31. Oktober 1989. Ich hab so ein Leben: Morgens wecken mich Zaunkönig und/oder Esel, ich füttere Hunde und Katzen, höre die 6-Uhr Nachrichten, dann Schattenboxen, mit Robert (*Kirschs Neufundländer-Rüde, d. Red.*) dann im Schnellgang 2 km spazieren, Dann etwas Post – ca. 2 Briewe um locker zu werden. Es folgt die richtige Arbeit. Bis 14⁰⁰h. Dann anderes, Garten- und Hausarbeiten. Wenn nix Besonderes ansteht. Ich bin sehr glücklich, wenn nix Besonderes geschieht. Immer.

9. November 1989. Gerade heißt es, die Ausreise sei nun überall möglich. Da werden die Berliner sich schnell mal besuchen, so war es denn auch. Sogar durchs Brandenburger Tor ging es. Viele Besucher aber auch Flüchtlinge. Ergreifende Szenen im Fernsehen drin. Es gab Sekt auf der Straße. Es war so einfach, die Leute so heiter. Improvisierte Sendungen, improvisierte Besuche.

10. November 1989. Dauernd bimmeln die Telefone, sie wollen Talk-shows oder Stellungnahmen, aber ich geh nicht mehr ran. Und bleibe bei meinen Schafen. Bin eine gute Hirtin.

23. November 1989. In Prag hätten sie gestern fast noch geschossen.

25. November 1989. In Prag aber ist am Abend noch das gesamte Politbüro zähneknirschend zurückgetreten! Und Dubcek hat gesprochen im Schneeregen ohne Mantel und es war wunderbar und auch rührend. Nun müssen sie auch alles packen, freie Wahlen etc.

21. Decembrius 1989. Hab meine Aquareller gemacht. Manchmal kann ich bloß das wenn meine Seele etwas traurig ist. Sie ist es nicht privat. Immer kommt es von Außen. Eu Gott. Dies ist ein Jahr.

22. Dezembrius 1989. Mir ging es gestern nicht so besonders. Krieg dann keine Luft, es kommt aber alles vom Kopp oder vom Herzen. Wenn ich höre sie gehen in die Uni führen 20 Studenten aus dem Seminar, stellen sie an die Wand und erschießen sie – dann reicht es mir. Diese Securitate-Polizei macht es so.

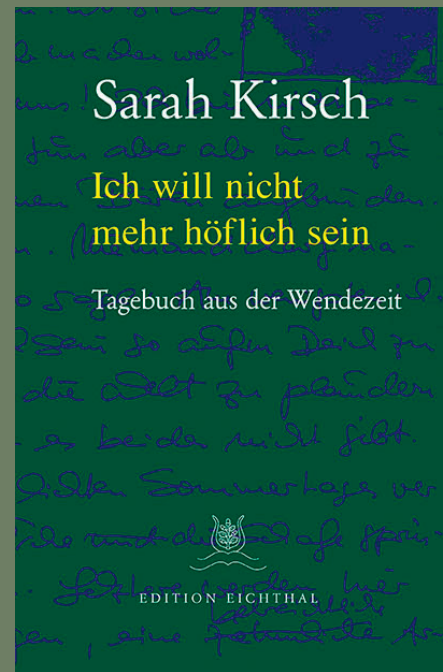
23. Decembrius 1989. Sie haben in Temeschwar 45 Kinder erschossen die von einem Puppenspiel kamen. Gezielt, nicht etwa durch einen tragischen Unglücksfall oder so. Die Securitate.

27. Decembrius 1989. Will der Politik etwas abschwören, gestern war mir physisch so schlecht als ich die Tagesschau sah.

8. Januar 1990. Die Regierung Modrow kontrolliert den Abbau d. alten Stasi – das ist wunderbar. Der Bock als Gärtner.

21. Januar 1990. O dieses wunderbare mich umgebende beschützende Flachland mit diesem alten verständlichen Haus, den Rabenflügeln darüber am Morgen am Abend, dem ungebrochenen Wind, den stillen Maulwürfen.

18. März 1990. Die Blödmänner in der DDR haben alle nur das Westgeld gewählt. Die Leute denken, wenn sie heute CDU wählen, dann haben sie morgen einen Mercedes vor der Tür. Können sie suchen. Ich bin wütend.



Sarah Kirsch, *Ich will nicht mehr höflich sein. Tagebuch aus der Wendezeit.*

31. August 1989 bis 18. März 1990. Nachwort Moritz Kirsch, Essay Frank Trende. Eckernförde: Edition Eichthal 2022. 264 S., 10. Abb., ISBN 978-3-9817066-7-3. € 28,00.

Die Lyrikerin Sarah Kirsch (1935–2013), die als Erstunterzeichnerin der Protesterklärung gegen die Ausbürgerung Wolf Biermanns 1976 aus der SED und dem Vorstand der Schriftstellervereinigung der DDR ausgeschlossen worden war, erhielt 1977 die Ausreisegenehmigung nach West-Berlin. 1983 kaufte sie das alte Schulhaus von Tielenhemme an der Eider in Schleswig-Holstein und lebte dort zurückgezogen in einer „Wohngemeinschaft von Tieren und Menschen“; mit ihrem Sohn, ihrem Lebenspartner und mit ihren tierischen Mitbewohnern: ein Neufundländer-Rüde, Katzen, ein Esel, Schafe, eine Schildkröte (alle namentlich noch vor dem Personenverzeichnis im Buch aufgeführt). Sie genießt ihren selbstgewählten Rückzugsort in Tielenhemme „am Rande der Welt“, „gänzlich abgeschnitten vom eitlen Pulsieren des Planeten“.

Sarah Kirsch hat immer ausführlich Tagebuch geschrieben. Die weltgeschichtlichen Ereignisse der Wendezeit 1989/90 kommentiert sie in eigenwilliger Rechtschreibung und Zeichensetzung sehr persönlich, sehr mitfühlend, gleichzeitig schonungslos offen, kompromisslos.

„Da ist ein faszinierendes, weil sehr persönliches Stück brillanter literarischer Geschichtsbetrachtung entstanden, ein Gewinn sowohl für sich erinnernde Zeitzeugen als auch ein authentischer Zugang für die Jüngeren.“ So befindet die Schweizer *Weltwoche*. Das außergewöhnliche Buch ist sehr empfehlenswert. (ab)

(links: kurze Auszüge aus den täglich sehr ausführlichen Tagebuchnotizen)

ZEITGESCHICHTE 6

Prof. Dr. Michael Droege
Die Schatten der Bonner Republik
Literatur zur Institutionengeschichte
und zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

PHILOSOPHIE 10

Dr. Thomas Kohl
Fariduddin Attar: Vogelgespräche.
Zweisprachig persisch-deutsch

LANDESKUNDE 14

Dr. Thomas Kohl

- Japans Weg in die Weltgeschichte.
„Siebenmal hinfallen, achtmal aufstehen“
- Textil und Keramik
aus der Türkei und dem Iran
- Digitale Unabhängigkeit. Indiens Weg ins
Computerzeitalter
- Gauri Gill. Acts of Resistance and Repair

NATURWISSENSCHAFT 20

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Ernst Peter Fischer: Vom Staunen in der Welt.
Was Wissenschaft möglich macht – und was nicht

VERLAGE 24

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Verlagsgeschichten

- Egon Ammann und sein Verlag
- Die Franckh-Kosmos Verlagsgeschichte im
Spiegel der Zeit. 200 Jahre Kosmos

BUCH- UND**BIBLIOTHEKSWISSENSCHAFTEN 26**

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Bibliotheks-, Buch- und Mediengeschichte

SOZIALWISSENSCHAFTEN 34

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Praxisleitfaden Schuldnerberatung

RECHT 36

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Anwälte erzählen

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Arbeitsrecht

VR am BVerwG a.D. Dr. Ulrich Storost
Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht

SOZIOLOGIE 57

Prof. Dr. Wolfgang Lienemann
Notizen zu
Hartmut Rosa, Unverfügbarkeit

KINDER- UND JUGENDBUCH 62

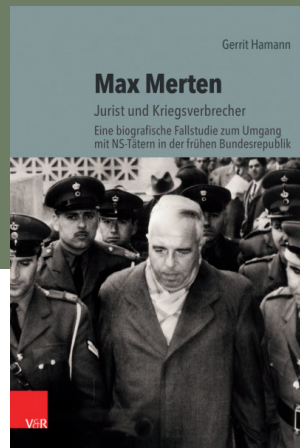
Renate Müller De Paoli
Was ist Krieg?
„schwarz und bedrohlich“

LETZTE SEITE 64

Sebastian Guggolz, GUGGOLZ VERLAG, Berlin

IMPRESSUM 56

Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Die Schatten der Bonner Republik

Literatur zur Institutionengeschichte
und zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit

Prof. Dr. Michael Droege

Der erste Bonner Amtssitz des Bundesministeriums der Justiz gibt seit nunmehr einem Jahrzehnt einem beachtlichen Aufarbeitungsprojekt zur Verantwortung des Ministeriums und seiner Akteure im Nationalsozialismus und zu den Brüchen und eher noch personellen und institutionellen Kontinuitäten in den ersten Jahrzehnten des Bundesministeriums der Justiz einen klangvollen Namen: „Rosenburg“. Das Ministerium hatte bereits 2012 eine Unabhängige Wissenschaftliche Kommission zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit – unter der Leitung des Historikers Manfred Görtemaker und des Strafrechtlers Christoph Safferling – eingesetzt. Die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission sollte eine Untersuchung der personellen und fachlich-politischen Kontinuitäten des nationalsozialistischen Deutschlands im Regierungshandeln des Bundesjustizministeriums in der Nachkriegszeit der 1950er und 1960er Jahre durchführen. Nach dem grundlegenden Abschlussbericht der Kommission (siehe: *Techniker des Rechts und des Unrechts*, fbj 1/2017) trägt das Projekt neben einer sehenswerten Wanderausstellung nun auch Früchte in Gestalt von fortgesetzten Symposienbänden und vertiefenden Studien über die Rolle einzelner Akteure aus der Ministerialverwaltung.



Gerrit Hamann, Max Merten. Jurist und Kriegsverbrecher. Eine biografische Fallstudie zum Umgang mit NS-Tätern in der frühen Bundesrepublik, Die Rosenberg, Schriften zur Geschichte des BMJ und der Justiz in der frühen Bundesrepublik. Band 4, Hrsg. v. Manfred Görtemaker und Christoph Safferling, Hardcover, 2022, 792 S., Vandenhoeck & Ruprecht, ISBN 978-3-525-35224-3, € 90,00.

Was personelle Kontinuität bedeuten kann, zeigt sich exemplarisch an Max Merten, von Hause aus Jurist, der 1943 in Saloniki maßgeblich an der Verfolgung der jüdischen Gemeinde beteiligt gewesen ist. Als Kriegsverwaltungsrat erpresste er von der jüdischen Gemeinde 1,9 Milliarden Drachmen und sagte im Gegenzug die Befreiung griechischer Juden aus der Zwangsarbeit zu. 9000 kamen frei, nur um kurz darauf nach Auschwitz verbracht und ermordet zu werden. Monströse, differenziert und in großer Akribie in der Göttinger Dissertation von Hamann nachgezeichnete, Kriegsverbrechen hinderten nicht seine Wiederanstellung im Bundesjustizministerium im Jahr 1952. Indes verließ er die Rosenberg schon nach kurzer Zeit. Das hielt das Justiz- und Außenministerium aber nicht davon ab, ihm mannigfache Hilfe zu leisten, als er 1957 in Athen im Urlaub verhaftet und später wegen Kriegsverbrechen zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Die ministerialen Bemühungen verhalfen Merten schon nach Verbüßung von acht Monaten Straftat zur vorzeitigen Entlassung im November 1959. Am 1. August 1961 berichtete der „Spiegel“, dass Merten im Eichmannprozess als Entlastungszeuge vorgesehen war und „zwecks Rettung aus pekuniären Schwierigkeiten“ Nachrichtenübermittler einer amerikanischen Agentur wurde. Wirtschaftliche Schwierigkeiten mögen neben Undank und Uneinsichtigkeit in die eigene Rolle ein Grund gewesen sein, dass Merten mit Hilfe des späteren Bundespräsidenten Gustav Heinemann und dessen Sozios Diether Posser einen Rache- und Rehabilitierungsfeldzug initiierte, der nicht nur das deutsch-griechische Verhältnis massiv belastete, sondern auch führende Persönlichkeiten wie Kanzleramtschef Globke und den

griechischen Ministerpräsidenten Karamanlis in Bedrängnis brachte. Mertens Biografie illustriert die Verwicklung des deutschen Juristenstandes in NS- und Kriegsverbrechen, die „braunen“ Kontinuitäten in den Zentralbehörden der jungen Bonner Republik und deren problematische Vergangenheitspolitik. Hamann ist in der Ausgewogenheit und Materialfülle ein großer Wurf gelungen.

Markus Apostolow, Der „immerwährende Staatssekretär“. Walter Strauß und die Personalpolitik im Bundesministerium der Justiz 1949 – 1963, Die Rosenberg, Schriften zur Geschichte des BMJ und der Justiz in der frühen Bundesrepublik. Band 1, Hrsg. v. Manfred Görtemaker und Christoph Safferling, Hardcover, 2019, 366 S., Vandenhoeck & Ruprecht, ISBN 978-3-525-35694-4, € 60,00.

Walter Strauß wurde 1900 in Berlin geboren, er wuchs in einem jüdischen Elternhaus auf, studierte Rechtswissenschaften, wurde 1924 in Heidelberg promoviert und trat 1928 in das Reichswirtschaftsministerium ein. Wegen seiner jüdischen Abstammung wurde der Protestant Strauß 1935 entlassen, seine Eltern wurden Opfer der Shoa. Nach dem Krieg wirkte Strauß in unterschiedlichen Verwaltungen der amerikanischen Besatzungszone, Hessens und der Wirtschaftszonenverwaltung. Er gehörte dem parlamentarischen Rat an und war – hiermit sind wir im Kontext des Rosenberg-Projektes – von 1949 bis 1963, als er im Zuge der Spiegel-Affäre aus dem Ministerium ausschied, Staatssekretär im Bundesjustizministerium, bevor er 1963 als Richter an den jungen Europäischen Gerichtshof berufen wurde. Walter Strauß war als erster Staatssekretär maßgeblich für den personellen Aufbau des Ministeriums verantwortlich, er diente unter fünf Ministern und war damit der, der immer schon da war. Damit verkörperte er die Kontinuität in der Ministerialverwaltung und galt – wie man nach der Lektüre der anschaulichen Studie Apostolows in personalwirtschaftlicher Hinsicht zu Recht festhalten muss – als der eigentliche »Herrscher der Rosenberg«. Durch seinen

Führungsstil prägte der Gründungsstaatssekretär den Geist des Hauses für lange Zeit. Obwohl er jüdischer Herkunft war und im Nationalsozialismus zum Kreis der rassisch Verfolgten gehört hatte, griff Strauß bei der Auswahl des Personals in hohem Maße auf die Mitarbeit von Personen zurück, die durch ihre Tätigkeit im »Dritten Reich« belastet waren. Die Gründe hierfür macht die facettenreiche Untersuchung nicht nur anhand biografischer Prägungen, die Strauß im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, dem Nationalsozialismus und der Besatzungszeit erfahren hatte, sondern auch durch eine umfassende Darstellung der wesentlichen Merkmale und Kennzeichen seiner Personalpolitik einschichtig. Eine lesenswerte Studie, die belegt, dass institutionelle und persönliche Verantwortung zu unterscheiden sind.

Gerd J. Nettersheim, Doron Kiesel (Hrsg.), Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit. Bewertungen und Perspektiven, Die Rosenberg, Schriften zur Geschichte des BMJ und der Justiz in der frühen Bundesrepublik. Band 3, Hrsg. v. Manfred Görtemaker und Christoph Safferling, Hardcover, 2021, 400 S., Vandenhoeck & Ruprecht, ISBN 978-3-525-35218-2, € 50,00.

Die Beiträge in dem von Nettersheim und Kiesel herausgegebenen Sammelband weiten die Perspektive auf die „Rosenburg“ und das Aufarbeitungsprojekt multiperspektivisch. Ein Schwerpunkt liegt erneut in der schlaglichtartigen Bewertung der Rolle des Bundesjustizministeriums und seines Umgangs mit seiner nationalsozialistischen Vergangenheit und personell vermittelten Kontinuitäten. Auch Strauß und Merten begegnet der Leser hier wieder. Der Band beleuchtet den mühsamen Entscheidungsprozess des Ministeriums, die eigene Geschichte aufzuarbeiten und stellt die signifikanten Forschungsergebnisse dar. Die Perspektive wechselt sodann auf die Verantwortung auch der Bundesgerichte und damit der Rechtsprechung auf die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Die Prozesse werden aus verfassungsrechtlicher und internationaler Perspektive eingeordnet. Das Werk verdeutlicht, dass der historische Befund eine hohe aktuelle gesellschaftliche Bedeutung hat. Aus unterschiedlichen Perspektiven – auch aus internationaler Sicht – wird der Frage nachgegangen, welche Lehren und Konsequenzen daraus zu ziehen sind. Dies gilt etwa für nationalsozialistische Denkmuster, die heute noch fortleben. Die Verantwortung der Juristen und ihre rechtsethische Ausbildung werden ebenso auf den Prüfstand gestellt wie die Rolle des Staates als Gesetzgeber. Und nicht zuletzt wird auch unsere Erinnerungskultur einer kritischen Betrachtung unterzogen. Der Band ist als Reflexion des Rosenberg-Projektes in seinem rechtlichen und gesellschaftlichen Kontext zu lesen und macht die Pfadabhängigkeiten historischer Forschung ebenso deutlich wie ihre ungebrochene Notwendigkeit.

Hilde Farthofer, Neuausrichtung des Staatsschutzes nach 1945? Die Beispiele Bundesrepublik Deutschland, Italien und Österreich, Die Rosenberg, Schriften zur Geschichte des BMJ und der Justiz in der frühen Bundesrepublik. Band 2, Hrsg. v. Manfred Görtemaker und Christoph Safferling, Hardcover, 2019, 610 S., Vandenhoeck & Ruprecht, ISBN 978-3-525-31084-7, € 75,00.

Rechtshistorische Arbeiten tragen nicht selten an einem Perspektivenproblem: Folgen sie „modernen“ Ansätzen der Geschichtswissenschaft und wählen biographische, mentalitätsgeschichtliche oder mikrohistorische Untersuchungsmatrizen, droht ein Verlust an Aufmerksamkeit im rechtswissenschaftlichen Diskurs. Wählen sie hingegen die klassische dogmengeschichtliche Perspektive einer in Teilen noch in den Wissenschaftsidealen des 19. Jahrhunderts schwelgenden Fachdisziplin, sind ihre Ergebnisse nicht transdisziplinär anschlussfähig oder schlicht langweilig. Hilde Farthofer ist diesem Dilemma meisterhaft entkommen, verbindet ihre Arbeit doch biographische und positivistisch-normative Ansätze und dies zudem noch in rechtsvergleichender Hinsicht. Die Arbeit schildert die Wege Deutschlands, Österreichs und Italiens zur Demokratie anhand eines klassischen Mittels der „Wehrhaftigkeit“ demokratischer Ordnungen, nämlich ihres Schutzes durch Strafrecht, genauer durch das Staatsschutzrecht. Eng verbunden mit der Ausformung und der Umsetzung dieses Ausschnitts aus dem staatsbezogenen Kernstrafrecht waren die Referenten der Staatsschutzabteilungen mit ihren biographischen Kontinuitäten. Hilde Farthofer beschäftigt sich in ihrem Buch daher nicht nur mit den nach 1945 bzw. 1943 geltenden Staatsschutzstrafrechtsnormen und deren Umsetzung in die Praxis, sondern auch mit den Biografien der Referenten. Zudem macht die Studie deutlich, dass nicht nur die Personen im Staatsschutz, sondern auch die einzelnen innen- und außenpolitischen Gegebenheiten der Staaten, ihre Sicherheits- und Außenpolitik im sich vertiefenden Ost-West-Konflikt eine wesentliche Rolle spielten. Die Studie zeigt eindringlich, dass der Bruch mit dem alten NS- bzw. faschistischen Strafrecht – auch bedingt durch die Personalkontinuität der Staatsschutzreferenten – nicht vollzogen wurde. Ihr Informationsgehalt wird durch einen gerade in der Rechtsvergleichung hilfreichen Normenhang wesentlich erhöht.

Friedrich Kießling / Christoph Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg. Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF, Hardcover, 2021, 608 S., dtv, ISBN 978-3-423-28264-2, € 34,00.

Erst im Jahr 2017 wurden die Autoren der hier angezeigten Studie mit der Untersuchung der Rolle und Kontinui-

täten der Bundesanwaltschaft beauftragt, die sich damit in die da schon lange Reihe staatlicher Institutionen einreihete, die sich ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit und den Kontinuitäten in der Bundesrepublik durch unabhängige historische Untersuchungen stellten. Spät, aber besser spät als nie. Die Bundesanwaltschaft hat den Auftrag, den Staat zu schützen und zur Rechtseinheit beizutragen. In der frühen Bundesrepublik ging sie mit harter Hand gegen Kommunisten vor, war in die Spiegel-Affäre verwickelt, erlebte dabei eine gesellschaftliche Katharsis und musste sich Anfang der 1970er-Jahre mit der Bekämpfung der aufkommenden RAF einer bis dahin unbekannten Bedrohung stellen. Zugleich scheute die Bundesanwaltschaft eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ihrer eigenen Mitarbeiter – obwohl viele bereits im »Dritten Reich« wichtige juristische Positionen bekleidet hatten. Erstmals wird in diesem Buch die Geschichte der Bundesanwaltschaft zwischen 1950 und 1974 erforscht. Die ausgesprochen ausdifferenzierte und akribische Untersuchung zeigt erneut in den Biographien der Mitarbeitenden mit der Geschichte und der Verstrickung der Bundesanwaltschaft Kontinuitäten mit der Reichsanwaltschaft, aber auch ein gutes Stück Kulturgeschichte der konservativen Adenauer-Republik, die auch in ihrer „braunen“ Durchsättigung den national-konservativen Etatismus der Adenauer-Republik stützte und ihren Schutzauftrag gegenüber der freiheitlichen und sich pluralisierenden Demokratie auch erst langsam lernen musste. Die Studie ist nicht frei von Redundanzen und Versatzstücken professioneller institutioneller „Aufarbeitungsforschung“, die aber in der Breite des Adressatenkreises auch nützlich sein mögen. Die erstmals im Einzelnen nachvollziehbaren personalen und vor allem auch mentalitätsbezogenen Kontinuitäten lassen trotz aller Ausgewogenheit schauern. Nach der Lektüre kann man kaum daran zweifeln, dass Staatsschutz auch eine Gefahr für eine freiheitliche, demokratische Verfassungsordnung sein kann. Solche Studien machen deutlich, dass auch die Verteidiger der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf eine gute Sehstärke auf beiden Augen angewiesen sind. Wenn das Ziel der Studie darin beschrieben wird, „ein Schlaglicht auf die heute hochaktuelle Frage, wie eine Demokratie den Staat schützen kann, ohne die eigenen Werte zu verraten“, zu werfen, dann kann die Antwort nur im Hinweis auf einen unabgeschlossenen und stets prekären Prozess liegen. Ein wichtiges Buch. (md) ●

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) hat einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen inne. In seinen Publikationen zum Finanzverfassungs- und Steuerrecht sowie zum Kirchen- und Religionsverfassungsrecht spiegeln sich seine Forschungsinteressen wider. michael.droege@uni-tuebingen.de

„Das Buch erzählt keine Heldengeschichte. Es würdigt eine Persönlichkeit, die sich in finsternen Zeiten Charakterfestigkeit und unabhängiges Denken zu bewahren vermochte.“
(aus dem Geleitwort von Christfried Böttlich)



James R. Edwards, *Zwischen Hakenkreuz und Sichel. Das bewegte Leben Ernst Lohmeyers (1890-1946).* Sein Leben, sein Verschwinden und seine Hinrichtung. Übersetzt von Jutta Nickel. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2022. 303 S., 3 Karten, 14 Abb., geb., ISBN 978-3-525-55294-0. € 39,99.

Der Neutestamentler Ernst Lohmeyer sah seine akademische Laufbahn von fast zehn Jahren Wehrdienst in den beiden Weltkriegen unterbrochen. Als Professor der Universität Breslau wurde Lohmeyer wegen seines Widerstands gegen das Naziregime nach Greifswald strafversetzt und später an der Ostfront in Russland eingesetzt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs versuchte er als Rektor der Universität Greifswald eine intellektuelle freie Universität wiederherzustellen und wurde deswegen vom sowjetischen Volkskommissariat für innere Angelegenheiten verhaftet und ermordet. Ein fünfzig Jahre dauerndes Verschweigen seines Schicksals folgte in der ehemaligen DDR. Diese Biographie erzählt Lohmeyers Lebensgeschichte und bietet neben Einblicken in die Recherchen des Autors die Erklärung für Lohmeyers Verschwinden und seine Hinrichtung. (red)

Vogelgespräche

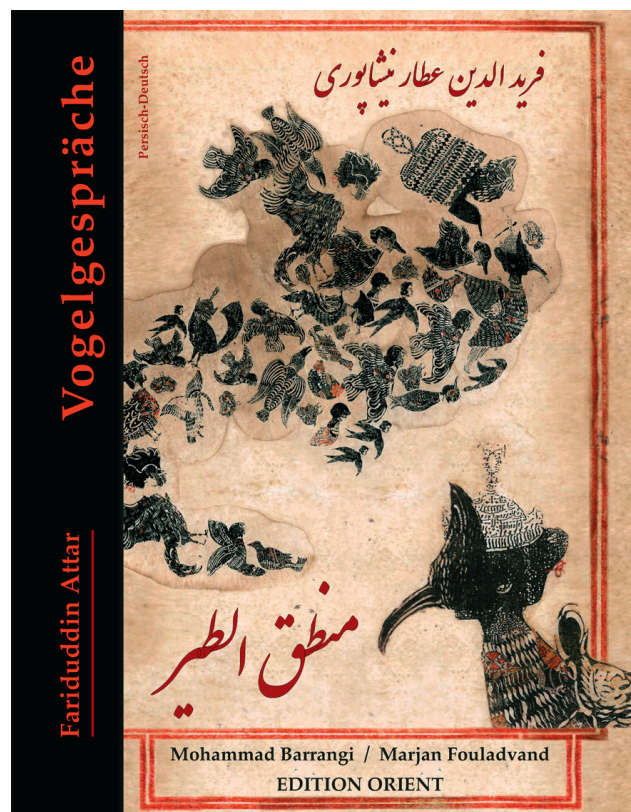
Dr. Thomas Kohl

Fariduddin Attar: Vogelgespräche. Zweisprachig persisch-deutsch. Textbearbeitung von Marjan Fouladvand. Übs. aus d. Persischen von Thomas Ogger. Ill. von Mohammad Barrangi. Originaltitel: *Simurgh* (auf Persisch, 2019). Berlin: Edition Orient, 2022, 96 S., Bildbandformat, Halbleinen, ISBN 978-3-945-50627-1. € 29,80.

Der eine oder andere kennt vielleicht die farbenprächtige Miniaturmalerei, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf Befehl des Safawidenherrschers Schah Abbas entstand und die die Vogelschar zeigt, von der der mittelalterliche Mystiker Attar in seiner Erzählsammlung berichtet. Es heißt bei ihm, die Vögel hätten sich auf Initiative des Wiedehopfs zusammengefunden, um zum prächtigsten und klügsten aller Vögel, dem sagenumwobenen *Simurgh* auf dem Berg Qaf aufzubrechen, ihm das Herrscheramt anzutragen und dort ein eigenes Vogelreich zu gründen. Die Miniatur, die im *Metropolitan Museum of Art* in New York zu sehen ist, zeigt die bunte Versammlung und strotzt nur so von Farben: dem Kobaltblau des Pfaus, dem Gold des Himmels, Rot des Hahnenkamms, Weiß der Gefieder von Ente und Reiher bis hin zum delikaten Ocker der Felsenlandschaften. Und nun eine Ausgabe sozusagen in Uni! Kann das gutgehen?

Um es vorwegzunehmen: es kann, und zwar, weil nicht nur das vordergründig Bunte, sondern auch das Mystisch-Dunkle zu dieser kurzen Geschichte dazugehört. Der Wiedehopf, als Botenvogel des Königs Salomo bekannt, warnt seine Artgenossen vor den Gefahren der weiten Reise zum Berg *Qaf*: über sieben Täler gehe es, „eines gefährlicher als das andere“; viele aus der Reisegruppe würden das Ziel nicht erreichen, am Ende aber locke das Dasein im ewigen Frieden.

Doch ein Vogel nach dem anderen verabschiedet sich: die Nachtigall, weil sie in die Rose verliebt ist, die sie nicht verlassen kann; der Papagei, weil er sein bequemes Leben im Käfig nicht für ein riskantes Unternehmen aufge-



ben möchte; der Pfau, weil er nur an dem Paradiesgarten interessiert ist, aus dem man ihn vertrieben hat; die Ente, weil sie sich mit ihrem weißen Gefieder vor dem Schmutz der Reise fürchtet; das Steinhuhn, weil es allzu gerne nach Juwelen sucht und schließlich auch noch der mythische Huma-Vogel, der lieber unter seinesgleichen der Erste ist als am Hof des Königs Simurgh der Zweite. Kurz und gut: nur ein Teil der Vögel entschließt sich zur Abreise, und tatsächlich kommen die meisten unterwegs in den Tälern der Verwirrung, Vergänglichkeit, des Verlangens, Glaubens, Zweifels und der Finsternis kläglich um. Und ganz am Ende heißt es dann: „Nun muss jeder seinen Weg alleine gehen.“

Bildung als Schlüssel zur Kompetenzerweiterung

Schließlich angelangt an der prachtvollen Residenz des Simurgh sind von den ursprünglich tausend noch ganze dreißig Vögel, auf Persisch *si murgh*, übrig, und als die in den leeren Spiegelsaal des Palastes treten, erblicken sie in den Spiegeln nur – sich selbst, nämlich genau jene *si-murgh* (30 Vögel), wonach sie unter so großen Opfern gesucht hatten: ihre Erfahrungen und ihre Ent-Selbstung haben sie längst eins werden lassen mit dem Höchsten Wesen.

Was die Vogelschar erlebt, den mühsamen und gefährlichen Weg (*tariqa*) zur Einsicht in die eigene und göttliche Natur, kennt auch die Mystik des europäischen Mittelalters, wo die *unio mystica*, die mystische Vereinigung, die Frommen lockt. Attars Märchen entpuppt sich so als ein Gleichnis der Seelenläuterung und Erlösung, verfremdet als Reise, dargestellt durch die Tiere des Himmelsraums. Das Reiseziel? Die Erkenntnis, dass „alle Vögel dieser Welt Simurgh“ sind, und dass „der Weg offen“ steht – der Weg der Sufis, der Gottsucher im Islam.

Die Sufis, ihre „Führer“, die *Sheikhs* und *Pirs* (pers. „Weise“) fordern freilich die Orthodoxie heraus: was ist ein Glaube ohne Gott, ohne Klerus, ohne göttliche Offenbarung in Bibel oder Koran, wenn nicht Irrglaube und Ketzeri? So auch im Fall der islamischen Mystiker, die bis heute im Ruch der theologischen Häresie stehen, zumal einige Orden die Lehre durch Drogenexzesse, Missbrauch, profane Landstreicherei und politischen Mord in Verruf brachten; Atatürk verhängte in den 1920er Jahren in der Türkei sogar ein Verbot sämtlicher Orden (das übrigens bis heute gilt), doch der Einfluss der Sufis in der islamischen Welt von Marokko und Nordafrika, über Iran, Pakistan und Indien bis hinüber nach Bengalen und Indonesien ist ungebrochen, in den letzten Jahrzehnten vielleicht eher noch gewachsen. Attars „Vogelgespräche“ gehören zum Gemeingut dieser transnationalen Gemeinschaft.

Geschichten wie diese taugen – der Verlagsdeklarierung zum Trotz – nicht sonderlich zur Unterhaltung von Kindern, sie gehören eher in die Hände von Jugendlichen und Erwachsenen. Das schöne, feste Papier, der hochwertige Halbleineneinband, die ebenso schwungvolle wie klare persische Schreibschrift, dazu auf der Gegenseite die gut lesbare, flüssige deutsche Übersetzung des gekürzten persischen Originals prädestinieren das Buch geradezu zum Geschenk für eine anspruchsvolle, kulturell aufgeschlossene Leserschaft, die mit dem Text umgehen kann. Die farblich zurückhaltenden, rhythmisch bewegten Abbildungen des Buchillustrators tragen das Ihre zum meditativen Gesamteindruck bei. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasien seit vielen Jahren regelmäßig.
thkohl@t-online.de



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Berufekarten für die Berufs- und Migrationsberatung
2. Auflage 2020
101 Berufekarten mit Berufsbezeichnungen in 8 Sprachen
Eingeschweißt, ohne Box
10,- € (D)
ISBN 978-3-86793-852-5

Die Berufekarten bieten als modulares Bilderbuch der deutschen Berufslandschaft einen Überblick über typische berufliche Handlungs- und Tätigkeitsfelder übersetzt in acht Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Russisch, Tigrinisch, Arabisch und Farsi). Sie dienen der beruflichen Orientierung sowie einer ersten Einordnung beruflicher Vorerfahrungen und erleichtern die Vermittlung in Praktikum, Arbeit und Qualifizierung. Insgesamt bilden Sie auf 48 Tätigkeitsbereichskarten 156 Berufe ab und gehen mit 30 Einzelberufskarten detailliert auf derzeit besonders nachgefragte Berufe ein. Hierbei werden neben Kompetenzanforderungen, Alternativberufen und Weiterbildungsmöglichkeiten auch typische Handlungsfelder und Einsatzorte aufgeführt.



Bastian Walther,
Iris Nentwig-Gesemann,
Florian Fried
Ganztag aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter
Eine Rekonstruktion von Qualitätsbereichen und -dimensionen
3. Aufl. 2022, 180 Seiten, Broschur
25,- € (D)
ISBN 978-3-86793-930-0



Auch als E-Book erhältlich

Was zeichnet aus der Perspektive von Kindern im Grundschulalter einen guten Ganztag aus? Worüber beschwerten sie sich, was loben sie und welche Verbesserungsvorschläge machen sie? Somit wurden 14 Qualitätsdimensionen eines »guten« Ganztags aus Kindersicht rekonstruiert. Die Studie folgt den Kernprinzipien einer dokumentarischen Kindheitsforschung und erkennt Mädchen und Jungen als Subjekte von Forschung und Qualitätsentwicklung an. Die Studie untersucht, welche Potenziale mit dem Ganztag verbunden sind und vor welchen Herausforderungen sein Ausbau steht, wenn das Wohlergehen, das Glück und die Rechte der Kinder ins Zentrum gestellt werden.

www.bertelsmann-stiftung.de/verlag

Japans Weg in die Weltgeschichte

Siebenmal hinfallen, achtmal aufstehen

Dr. Thomas Kohl

Wolfgang Schwentker: Geschichte Japans. 1050 S., mit 44 Abb. und 8 Karten. München: C.H.Beck 2022. Hardcover, ISBN 978-3-406-75159-2. € 49,95.

Es ist ja nicht so, dass es auf dem deutschsprachigen Markt kein anderes Buch über die Geschichte Japans gäbe: der unter der Herausgeberschaft von Josef Kreiner bei Reclam erschienene Überblick, 2010 noch als „Kleine Geschichte Japans“ angetreten, liegt seit dem Jahr 2020 als ausgewachsene „Geschichte Japans“ bereits in einer aktualisierten, achten Auflage vor. Wozu also ein weiteres Japanwerk? Die Antwort erschließt sich sozusagen „auf den ersten Blick“: während Reclam seit der zweiten Auflage auf den festen Einband verzichtet und sich das Bändchen seitdem im schlichten Schulbuch-Paperback präsentiert, punktet der Beck-Verlag mit Handbuchformat, dekorativem Schutzumschlag, zwei Lesebändchen, zahlreichen – leider nur schwarz-weißen – Abbildungen sowie einem goldenen Einband – der Kinkakuji-Tempel in Kyoto lässt grüßen... Was aber wesentlich ist: die Neuerscheinung ist mit ihren über tausend Druckseiten doppelt so umfangreich

„Die großen Brüche – die Hinwendung zu China mit seinen Zentralinstitutionen, mit Buddhismus, Schrift und Literatur, die Abschließung gegenüber dem Ausland im 17., die erneute Öffnung Mitte des 19. Jahrhunderts, schließlich der nationale Alleingang im frühen 20. Jahrhundert bis hin zum völligen Zusammenbruch und zur Umkehr aller bisherigen Anschauungen – all diese Diskontinuitäten gegenüber dem „Außen“ finden aus dem „Inneren“ Japans heraus eine schlüssige Erklärung; hier hat Schwentker Pionierarbeit geleistet.“

wie Reclams „Aschenputtel“ – was zwar immer noch nicht an die sechsbändige englischsprachige *History of Japan* heranreicht, aber doch mit Recht den Anspruch auf ein Grundlagenwerk erheben darf.

Wolfgang Schwentker, Historiker und emeritierter Professor der Universität Osaka, erzählt die zweieinhalb Jahrtausende zählende Geschichte des Inselstaats – anders als seine Kolleginnen und Kollegen bei Reclam, die jeweils einzelne historische Abschnitte bearbeiten – aus einem Guss, was dem Band sein eigenes Gepräge verleiht.

Erfreulicherweise flicht der Autor immer wieder zeitgenössische Quellenzitate ein, die dem Text unmittelbare Frische und Lebendigkeit verleihen. Auf diese Weise kommen zahlreiche Zeitzeugen zu Wort: japanische Hofbeamte, Musiker, Schriftstellerinnen wie die Hofdame Sei Shonagon oder europäische Kaufleute – stets typographisch vom Text abgesetzt, so dass sich das Auge *volens volens* auf die Quellen richtet. Ob es sich um kurze Abschnitte aus dem mittelalterlichen Genji-Monogatari handelt, um Berichte aus den *Dagre-gistern*, den offiziellen Ta-

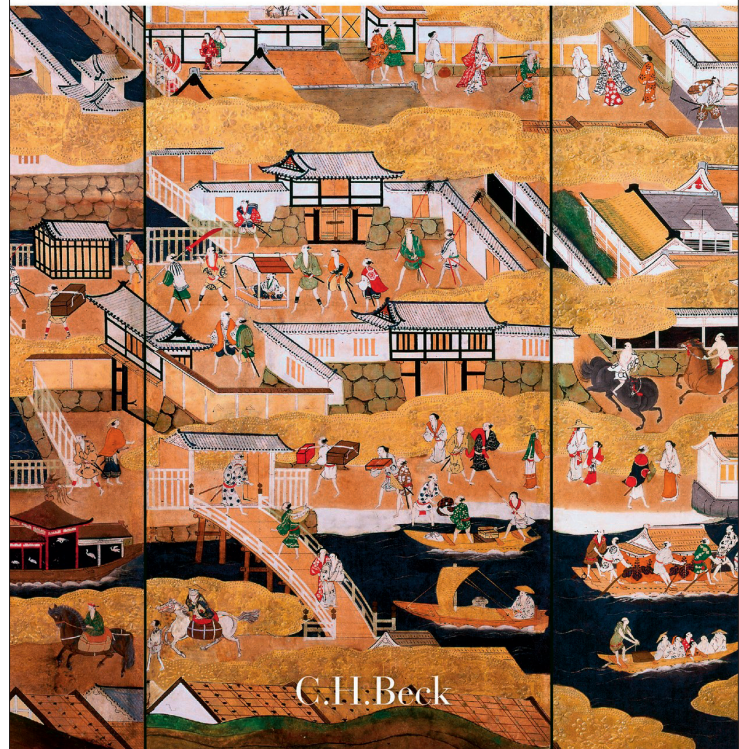
gebüchern der Holländer von Deshima, oder um Interviewausschnitte von Filmemachern und Dichtern (Frauen wie Männern) – der Autor versteht es, die Zeitumstände lebendig werden zu lassen, ohne die wirtschaftlichen und kommerziellen Strukturen, die sozio-kulturellen Bedingungen und die großen Linien der Innen- und Außenpolitik aus dem Auge zu verlieren.

Man mag die Art der Darstellung und Periodisierung konventionell nennen – tut dies doch der Autor selbst zu Beginn des Bandes, wo es um die Epocheneinteilung der japanischen Geschichte geht. Die großen politischen Wendemarken, die bisher das Bild vom „rätselhaften“ oder „exotischen“ Japan nicht nur bei Laien, sondern auch in der Geschichtsschreibung prägten, treten allerdings in Schwentkers Darstellung wohltuend in den Hintergrund, denn selbst dort, wo Japan sich – oft scheinbar abrupt – von Asien und der restlichen Welt abwendet, vermag der Autor die tiefergreifenden Ursachen plötzlichen Wandels und die weitere Verbindung des Inselstaates zum Rest der Welt auf überzeugende Weise darzustellen. Die großen Brüche – die Hinwendung zu China mit seinen Zentralinstitutionen, mit Buddhismus, Schrift und Literatur, die Abschiebung gegenüber dem Ausland im 17., die erneute Öffnung Mitte des 19. Jahrhunderts, schließlich der nationale Alleingang im frühen 20. Jahrhundert bis hin zum völligen Zusammenbruch und zur Umkehr aller bisherigen Anschauungen – all diese Diskontinuitäten gegenüber dem „Außen“ finden aus dem „Inneren“ Japans heraus eine schlüssige Erklärung; hier hat Schwentker Pionierarbeit geleistet. Dass der Autor darüber hinaus ein guter Erzähler ist, dem der Leser (und die Leserin) gerne folgt, macht die Lektüre zu einer ebenso lehrreichen wie kurzweiligen Angelegenheit. Die Darstellung bewegt sich zudem auf der wissenschaftlichen Höhe der Zeit – das belegen die Anmerkungen und das ausführliche, aktuelle Literaturverzeichnis im Anhang.

Schwentker, der fast zwei Jahrzehnte lang in Japan lehrte und lebte, kennt das Land wie wohl kaum ein anderer. Obwohl inzwischen nach Europa zurückkehrt, scheint sich der Autor doch den japanischen Sinn für feinen Humor bewahrt zu haben: zum Schluss der Darstellung berichtet er im Zusammenhang mit der zunehmenden Automatisierung des Landes von einem führenden japanischen Konstrukteur, der sich schon jetzt darauf freute, sich eines Tages in den zahllosen langweiligen Kommissionssitzungen der Universität von seinem eigenen Androiden unauffällig vertreten zu lassen... eine pfiffige Auslegung der techni-

Wolfgang Schwentker

GESCHICHTE JAPANS



schen Zukunft, die im ernsthaften Deutschland wohl nur bedenkliches Stirnrunzeln hervorrufen würde.

Schade, dass der Band kein Kreuzregister, also ein integriertes Personen-, Sach- und Ortsregister hat. Im vorhandenen Personenindex sucht man auf Anhieb vergebens nach so bekannten Namen wie Nobunaga, Hideyoshi oder Iyeasu – die großen Kriegsherren und Shogune sind, japanischem Usus folgend, nur unter ihren Familiennamen zu finden (Oda, Toyotomi, Tokugawa) – das muss man erst einmal wissen. Dasselbe gilt für die bekannteren Mitglieder unter den Ashikagas, Fujiwaras oder Tennenos, nach denen man im Register lange stöbern muss. Hier wären zusätzliche Verweise hilfreich.

Ein rundum gelungener Band nicht nur für Fachleute; ein Sachbuch *cum* Nachschlagewerk zum Vom-Anfang-bis-zum-Ende-Lesen – und ein Schmuckstück für jede Bücherwand. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasiens seit vielen Jahren regelmäßig.
thkohl@t-online.de



Textil und Keramik aus der Türkei und dem Iran

Dr. Thomas Kohl

Über zwei Neuerscheinungen des Arnoldschen Verlages ist zu berichten, von denen jede auf ihre Weise das aristotelische Prinzip des horror vacui, der „Furcht vor dem leeren Raum“ beleuchtet, ja in einem Fall sogar auf die Spitze treibt. Spielt die Leerfläche, das helle Tuch, bei den Textilien eine wichtige Rolle, so wirkt die motivische Fülle im Fall der Fliesenkunst fast wie ein anaphylaktischer Schock – ein interessantes Buch-Pärchen!

Anahita Nasrin Mittertrainer, Museum Fünf Kontinente (Hg.): *In trockenen Tüchern. Gewebtes und Besticktes aus dem Osmanischen Reich*. 176 S., Bildbandformat, 121 farb. Abb., Deutsch mit der türk. Version des Beitrags von Hülya Bilgi. München. Stuttgart: Museum fünf Kontinente. Arnoldsche 2022. Leinen. ISBN 978-3-89790-676-1. € 38,00.

Beginnen wir mit dem „Mut zur freien Fläche“! Vor uns liegt ein in seiner delikaten Schlichtheit, aber auch seiner

Farben- und Formenvielfalt beeindruckender Bildband. Als das osmanische Reich mit der ruhmlosen Flucht des letzten Herrschers aus dem Hause Osman, Sultan Mehmed VI., im Jahre 1922 sein Ende fand, verschwanden damit zugleich mehr als sechs Jahrhunderte türkisch-osmanischer Kunst und Kultur im Strudel der Ereignisse. Die intrikate Mischung aus europäischen, zentralasiatischen, iranischen und nordafrikanischen Elementen hatte sich wie ein reich besticktes, buntes Tuch über die heutigen Nationalstaaten der Türkei, des Balkans, der Ukraine

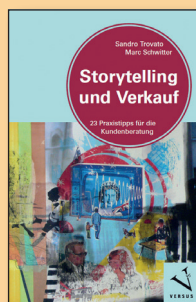
und Südrusslands bis nach Aden im Süden, dem Iran im Osten und Algerien im Westen gelegt und – ähnlich wie im k.u.k. Habsburgerreich – für eine gemeinsame kulturelle Zugehörigkeit gesorgt, ja einen Reichsstil geprägt. Der politische Zerfall und die zunehmende industrielle Konkurrenz machte nun all das obsolet, was bis dahin den Ton am Hof, in der Hauptstadt, den Städten und auf dem flachen Land angegeben hatte, aber es blieben doch – bis heute – auf allen Gebieten beeindruckende materielle Überreste dieses differenzierten und reichen kulturellen Erbes erhalten.

Was die Textilkunst jener Zeit zu bieten hatte, ist nun in einem Bildband des Museums Fünf Kontinente in München, zu sehen: mehr als 70 Exponate aus dem 18. bis 20. Jahrhundert, sowohl aus den Beständen des Hauses als auch aus privaten Sammlungen präsentieren bestickte, genähte und gewobene Textilien aus der Welt des Hofes und der hohen Beamtschaft der Metropole, aber auch der städtischen und bäuerlichen Bevölkerung Anatoliens. Handtücher, Tischdecken und Servietten aus Leinen oder Baumwolle, oft mit Seide oder Metallfäden verziert, dienten dem Bedarf bei Tisch, in der Badestube oder waren als Wandbehang Repräsentationsobjekte. Dass hier oft Männer am Werk waren – Mitglieder der Weber- und Nähergilden – sieht man den Arbeiten nicht an, wohl aber verrät die feine Qualität der floralen Stickereien, Muster und Architekturzitate, oft vor- und rückseitig mit gleicher Sorgfalt gearbeitet, von einer professionellen, ja meisterlichen Beherrschung des Handwerks, die nur für wenige, wahrhaft „Betuchte“ erschwinglich gewesen sein dürfte. Hier und da erkennt man die Einflüsse des hoch entwickelten französischen Gobelin- und Textilgewerbes. Ganz anders dagegen die ländlichen Stickereien und Weberzeugnisse: hier herrscht das Rustikale, Repetitive und Geometrische vor. Aussteuerwäusche, Spiegelüberhänge gegen den bösen Blick oder der dezente Hinweis auf eine Schwangerschaft – ein Tuch mit Stickereien von gefüllten bauchigen Wasserkannen, das über die Stubentür gehängt wurde – gewähren einen Einblick in versunkene Traditionen. Gut erhaltene Gebrauchsgegenstände aus Metall und Keramik, Horn und Holz lassen die Umgebung errahnen, in der die gezeigten Tuche und Stoffe zur Wirkung kamen, und auch mit den technischen Begriffen wird man nicht alleine gelassen, denen eine eigene Übersicht gewidmet ist.

Wer Freude an Farben, Formen und Textilien hat, findet hier eine wahre Augenweide. Der Preis ist angesichts der Ausstattung und der Druckqualität mehr als angemessen. Nicht zu vergessen: dem Lektorat gebührt ein besonderes Lob für die gelungene Ausstattung des Bandes.

**Wir feiern!
30 Jahre
Versus**

Kunden überzeugen und begeistern



**Sandro Trovato,
Marc Schwitter**

Storytelling und Verkauf

NEU

ISBN 978-3-03909-321-2
104 S. · broschiert
2023 · Euro 19,90

Ein praxisorientierter Einblick ins Thema Verkauf mit 23 Tipps für die Kundenberatung sowie Übungen für die Umsetzung im Alltag

Seit 30 Jahren das Standardwerk



Jean-Paul Thommen

Betriebswirtschaft und Management

NEU

ISBN 978-3-03909-300-7
983 S. · gebunden
11. Aufl. 2022 · Euro 98,00

Das umfassende Kompendium der managementorientierten Betriebswirtschaftslehre in 11., vollständig überarbeiteter Auflage

Engagement und Motivation fördern



**Sunnies J. Groeneveld,
Christoph Küffer**

Inspired at Work

NEU

ISBN 978-3-03909-318-2
176 S. · Klappenbroschur
2. Aufl. 2022 · Euro 28,90

66 Ideen für mehr Engagement und Innovation im Unternehmen – mit 15 Praxisberichten

VERSUS VERLAG
www.versus.ch



Hadi Seif: The Story of the Tekkieh Moaven, Kermanshah, Iran. 144 S., Bildbandformat, 98 meist farb. Abb., Text auf Englisch. Hardcover, ISBN 978-3-89790-668-6. € 38,00.

Nun zur zweiten Neuerscheinung des Verlages.

Südlich von Teheran liegt die Provinzhauptstadt Kermanshah, eine Etappe auf dem Pilgerweg in den Irak, nach Kerbala bei Bagdad, wo Hussein, der Enkel des Propheten Mohammed, im Jahr 680 n. Chr. in einer denkwürdigen Schlacht gegen den omayyadischen Kalifen Yazid den Tod fand. Mit der Niederlage war der Grundstein gelegt für den fatalen Zerfall der muslimischen Gemeinde in Schiiten, die nur Familienmitglieder des Propheten als Kalifen akzeptieren, und Sunniten, die aufgrund des Prinzips der Kalifenwahl auch Familienfremde anerkennen. Angesichts der überwältigenden Übermacht der Sunniten, die 90 Prozent der Muslime stellen und sich als Träger der Orthodoxie verstehen, blieb den Schiiten nur die Rolle der Häretiker, der Verlierer und Opponenten. Einzig im Iran und im Irak stellen sie eine Mehrheit oder üben einen gewissen Einfluss aus, der Rest führt – oft verfolgt und misstrauisch beäugt – ein Leben in der Diaspora. Umso intensiver blüht das religiöse Leben innerhalb der Schia selbst, der „Partei“ Alis.

Zentren der Märtyrerverehrung des Prophetenenkels und seiner Familie sind vor allem die im Titel erwähnten *Tekkieh* – in Pakistan und Indien heißen sie *Imambaras* –, weitläufige, reich ausgeschmückte Versammlungsgebäude für die verschiedenen religiösen Feste der Schiiten. Eines davon ist die im Titel genannte *Tekkieh* des *Moaven ol-Molk*, eines wohlhabenden Bürgers von Kermanshah, der sie um 1910 aus eigenen Mitteln im Zentrum der Stadt erbauen und nach ihrer zeitweiligen Zerstörung, nun mit einem überbordenden Fliesenschmuck, neu errichten ließ. Sie gehört damit in die Zeit der späten Qajaren- und frühen Pahlevi-Dynastie, d.h. ins frühe 20. Jahrhundert. Der Stifter, Moaven ol-Molk, starb 1947; nach seinem Tod fiel die Anlage der Verwahrlosung anheim, erst in den 1960er Jahren besann man sich und restaurierte das Ensemble, teilweise unter starken restauratorischen Eingriffen. Es steht heute als Zeugnis der dekorativen Künste unter Denkmalschutz.

Ganz in der Nähe von Kermanshah befinden sich aber auch die großartigen Felsreliefs von *Taq-e Bostan* und *Bisotun* aus vorislamischer Zeit (6. Jh. v. – 4. Jh. n.Chr.), was auf die zweite Quelle verweist, aus der sich das iranische Selbstverständnis und die Bildwelt der *Tekkieh* speist: die iranische Geschichte, auf die man – zu Recht – stolz ist. Wer die farbenprächtigen, in ihrem Motivreichtum geradezu überquellende Bilderwelt der Kacheln im vorliegenden Band verstehen will, ist gut beraten, sich in beiden Welten – der schiitisch-muslimischen wie der iranisch-persischen – tüchtig umzutun; das Glossar am Ende des

Bandes gibt dazu zwar einige Hilfestellung, ebenso zwei Land- bzw. Lagekarten, aber vieles bleibt dem Fleiß und der Neugier der Leserschaft überlassen.

Der Band lebt von zwei Elementen: dem Textteil – im Wesentlichen ein Interview aus dem Jahr 1992 mit dem alten Wächter der Anlage, der noch die Entstehungszeit (!) miterlebt hat – und dem Bildteil, der in prachtvollen, farbigen Gesamt- und Detailaufnahmen die Bilderwelt des Komplexes wiedergibt. Der Autor des Buches, Hadi Seif, ein iranischer Kunsthistoriker, entschloss sich erst sehr spät, das ausführliche Interview herauszugeben – gerade noch rechtzeitig, denn er verstarb im Jahr der Neuerscheinung. Seif hatte dem alten Wächter in der Tat so viele Details zur Motivation des Baus, zu den Fliesenmachern, Künstlern und dem Bauherrn entlockt, dass daraus ein lebensvolles Mosaik der Entstehung der *Tekkieh* entstand – ein Jammer, wäre dieses Wissen verloren gegangen.

Von Vollständigkeit in einem wissenschaftlichen Sinn kann bei Text und Bildern freilich nicht die Rede sein: zu lückenhaft sind Darstellung und Bildauswahl, es fehlen Angaben zu Dimensionen, Position im Ensemble oder Deutungen. Dennoch – die großen Linien sind klar erkennbar: die in drei Gebäudekomplexe eingeteilte Anlage, die Männern wie Frauen in der Trauersaison des Monats Muharram, vor allem am Ashurafest, dem Jahrestag der Ermordung Husseins, als Versammlungsort diente und den Pilgern auf ihrem Weg nach Kerbala Aufenthalt gewährte, zeigen Szenen aus der Bibel – Josephslegende und Salomos Hof –, die Schlacht von Kerbala oder Bildzitate der vorislamischen Königsarchitektur und -symbolik – wohl dem, der da geschichts-, bibel-, koran- und legendenfest ist! Keramische Grisailletechnik – „Grauwerk“, das auf Farbe verzichtet und nur mit Schwarz, Weiß und Grau arbeitet – wechselt mit farbig-floralen Schmuckfliesen, die die Wände der Mauern und Decken wie ein überdimensionaler Teppich überziehen. Die mehr als 10000 Fliesen entstanden zumeist vor Ort, die Meister stammten oft aus Shiraz und Teheran. „Volkskunst“? Ja, in einem Umfang, wie wir ihn wohl kaum noch kennen. Und die „Angst vor der leeren Fläche“? Habe es denn überhaupt noch Platz für weitere Fliesen gegeben? Ja, irgendeine freie Stelle habe sich immer noch gefunden, meinte der alte Wächter verschmitzt.

Der Band macht in seiner optischen Ausstattung dem Verlag alle Ehre, ebenso dem (ganz hinten und ganz versteckt genannten) Fotografen. Als breites Einfallstor in eine kulturell doch sehr andersartige Welt lässt sich das Buch freilich nicht bezeichnen – eher einer schmalen Pforte, hinter der sich allerdings ein paradiesisch anmutender Garten aus Bildern und Geschichten öffnet. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasien seit vielen Jahren regelmäßig.
thkohl@t-online.de

Indien

Dr. Thomas Kohl

Michael Homberg: Digitale Unabhängigkeit. Indiens Weg ins Computerzeitalter – eine internationale Geschichte. 581 S., 25 Abb., Göttingen: Wallstein 2022. Geb., ISBN 978-3-8353-5267-4. € 48,00.

Ja, es gibt sie – Bücher, bei denen der Rezensent sich wünscht, er besäße eine jener morgensternen „Brillen“, deren Energien / ihm den Text zusammenziehen“. Bei dem vorliegenden Band, einer Habilitationsschrift, die für den Druck nur leicht überarbeitet wurde, ist man (und frau) gut beraten, den ausufernden Anmerkungsapparat der anderthalbtausend Fußnoten samt siebzig Seiten Literatur erst einmal völlig zu ignorieren, dann gewinnt das Buch rasch an Fahrt.

Forscherdrang und Kenntnisse des Autors, der am Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung in Potsdam arbeitet, stehen ohnehin außer Frage; der 1987 geborene Michael Homberg erhielt schon für seine Dissertation eine Auszeichnung, und dass er sich seit langem mit der Medien- und Kulturgeschichte der digitalen Neuzeit beschäftigt, merkt man der Studie an.

Das „sprechende“ Umschlagbild aus dem Jahr 1962 zeigt einen skeptisch dreinblickenden Staatspräsidenten Nehru mit dem Chef des indischen Atomforschungsprogramms, Homi J. Bhabha, um dessen plötzlichen Tod bei einem Flugzeugabsturz sich bis heute Verschwörungsmysen ranken. Bhabha war jedoch kein Informatiker, sondern Physiker und Atomwaffenexperte, und der Computer seines Institutes hatte als reine Rechenmaschine vor allem Routineaufgaben der Kernphysik zu lösen. So verweist die frühe Aufnahme auf die Geburt der Digitalwirtschaft aus dem Geist der Machtpolitik, der Atombombe und der Planwirtschaft – und das ausgerechnet im Heimatland Gandhis.

Den „Quellcode“ der indischen Digitalwirtschaft, das Streben nach Autonomie, identifiziert Homberg schon in den 1940er Jahren. Von dort aus geht die Darstellung über zu den „Programmen und Programmierern“ der 1950er und 1960er Jahre hin zur Gründung der *Indian Institutes of Technology* (IIT), jenen Ingenieurs-Kaderschmieden nach dem Muster des amerikanischen MIT, die mit den praktischer ausgerichteten deutschen Ingenieurhochschulen kaum zu vergleichen sind und der indischen Neigung zu abstraktem Denken eher entgegenkommen. Kein Wunder, dass von den deutschen Entwicklungshilfe-Milliarden nur noch eine abgelegene „Bonn“-Straße auf dem Campus



des IIT Chennai zeugt... Hier, beim Zusammenprall von Industrie, Technik, Wissenschaft und Auslandsinvestitionen, nicht ohne Pleiten, Pech und Pannen, gewinnt die Darstellung an Leben; der Abschnitt über die Auseinandersetzung mit dem übermächtigen Computerriesen IBM zählt sicher zu den packendsten des Buches.

Mit Interesse verfolgt man den „Takeoff“ der 1980er Jahre, die Öffnung Indiens unter Rajiv Gandhi, mit der sich das Land vom *Licence Raj*, dem Prokrustesbett bürokratischer Regulierungen und Beschränkungen, verabschiedet. Die Befreiung von den Fesseln politischer und administrativer Vorgaben wird damit zur zweiten Geburtsstunde der modernen indischen Computerindustrie, vor allem jener globalen IT-Services, für die der Subkontinent bis heute bekannt ist und die der Wirtschaft des Landes einen großen Schub versetzten. Nebenwirkungen blieben leider nicht aus: die Abwanderung hoch qualifizierter IT-Kräfte, vor allem ins gelobte Land der Computertechnik, in die Vereinigten Staaten, führte seit den 1990er Jahren zum Entstehen „indischer Auslandskolonien“, mit denen sich der Autor im letzten Kapitel befasst.

Soweit eine spannende Geschichte, vor allem für EntscheiderInnen in Politik und Wirtschaft, zeigt sich doch am Beispiel Indiens, wie entscheidend rechtliche und poli-

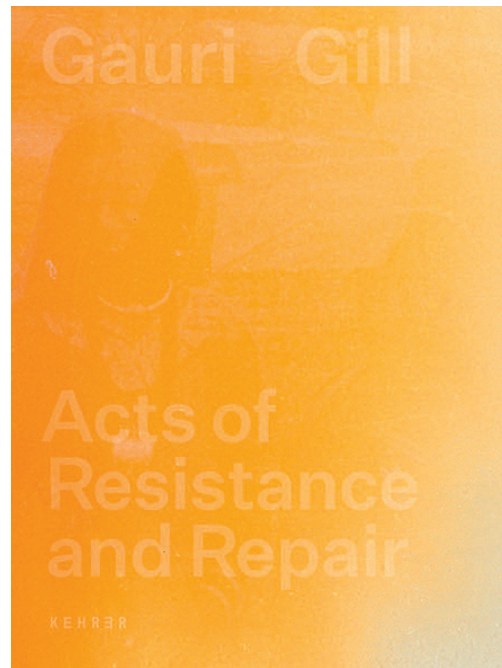
tisch-administrative Rahmenbedingungen für Wohlstand und Entwicklungsmöglichkeiten eines Landes sind. Doch so informativ der darstellende Teil auch ist – es fehlen handfeste Statistiken, etwa zum Anteil der IT-Branche am Sozialprodukt, zu den Größenordnungen, zu Entwicklungen pro Dekade und so weiter. Auch nach biographischen Angaben hält man zumeist vergeblich Ausschau; ausgerechnet der einzige ausführlich dargestellte Lebenslauf, der des IT-Unternehmers und Rajiv-Gandhi-Vertrauten Gangaram „Sam“ Pitroda, zählt zu den Highlights des Bandes. Und dass „Digitalisierung“ noch lange nicht „Automation“ oder „Industrie 5.0“ bedeutet, hätte zumindest einer Anmerkung bedurft, denn auf diesem Feld hat Indien aufgrund der geringen Wertschätzung manueller Arbeit, grundständiger Technik und schlichtem Handwerks-Knowhow immer noch ein gewaltiges Handicap.

Viele andere Fragen bleiben unbeantwortet: gab es Voraussetzungen, die ausgerechnet Indien den Start ins Digitalzeitalter ermöglichen, ja das Land geradezu dafür prädestinierten? Was ist mit dem Hindunationalismus, der eine Gefahr für Niveau und Manpower der IT-Branche darstellt? Wie wollen die wenigen Eliteinstitute mit ihrer Handvoll Absolventen weiter den Entwicklungs- und Personalbedarf des riesigen Landes abdecken? Außerdem: hat die Omnipräsenz von Handy und Internet nicht schon längst eine neue Ära eingeleitet? Doch das kommt in dem Band, der – leider, leider – nur bis 2005 reicht, nicht mehr vor. Dadurch fallen zwei digitale Großtaten unter den Tisch: der Zensus des Milliardenvolks im Jahre 2011 und die allindischen Wahlen von 2019: technisch-organisatorische Spitzenleistungen, auf die auch manch westliche Nation stolz sein könnte.

Michael Homberg ist ein Kenner der indischen Gesellschaft, und gerade darum wünscht man sich mehr Zusammenfassung, Bewertung und Frageansätze sowie ein Gran weniger Chronologie und Darstellung. Zum Ausgleich dafür dürfte gerne die eine oder andere Fußnote entfallen. Summa summarum: ein Buch mit Schattenseiten über ein spannendes Thema. Da geht noch was, Herr Prof. Homberg! (tk)

GAURI GILL. Acts of Resistance and Repair
13. Oktober 2022 – 8. Januar 2023. Hgb. von Esther Schlicht mit Beiträgen von Alexander Keefe, Luise Leyer, Jisha Menon und Esther Schlicht sowie einem Vorwort des Direktors der Schirn Kunsthalle Frankfurt, Sebastian Baden. Dt.-engl. Ausgabe, 268 S., 245 Abb., Heidelberg: Kehrer 2022. Softcover, ISBN 978-3-96900-099-1. € 45,00.

Der vorliegende Katalog war als Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung in der Frankfurter Schirn konzipiert und zeigt die Fotoarbeiten der indischen Fotografin Gauri



Gill – Bilder, die man unter dem Titel *Resistance and Repair*, also *Widerstand und Wiedergutmachung*, zusammengefasst hat. Derartige Überschriften sind oft Schall und Rauch und mehr dem Marketing als dem Inhalt geschuldet, sie verrätseln mehr als sie verraten. So auch hier, wie es überhaupt die Krux bei solchen Foto-Ausstellungskatalogen ist, dass die Bilder, die Optik, den Gesetzen der menschlichen Wahrnehmung folgend, allzeit ein Übergewicht über die intellektuelle Verarbeitung hat.

In dieser Unmittelbarkeit liegt jedoch auch die Stärke des Bandes, in dem etwa ein vierteltausend Fotos aus dem Schaffen der Fotografin während der letzten beiden Jahrzehnte unter verschiedenen Themengruppen versammelt sind. Frauen, Randgruppen und „Ermächtigung“ – diese Triade bildet das durchgängige Thema, ob es sich um ein Jungmädchentreffen (*Balika Mela*) handelt, um künstlerische Äußerungen von Adivasigruppen (*Acts of Appearance*) oder die Langzeitstudie einer kleinen Familie in der Wüste (*Jannat*).

Dass es sich bei den Warli- und Kokna-Stämmen, die nördlich von Mumbai siedeln und die die Fotografin mit Masken oder hinter einer in einer spielerisch-künstlerisch verfremdeten Umgebung zeigt, um sozial benachteiligte, ja verarmte Gruppen der indischen Gesellschaft handelt, wie es in einem Nachwort heißt, ist wohl eher ein von westlichen Wohlstandsvorstellungen induzierter Trugschluss. Die Kokna fühlen sich durch ihre landwirtschaftlichen Einnahmen den anderen Stämmen weit überlegen; viele der Dargestellten sind *well-to-do-people*, die es zu etwas gebracht haben, und auch die Warli haben sich mit ihren Wandmalereien vom einstigen Underdog-Status emanzipiert: ihre Werke finden sich inzwischen an den Wänden von internationalen Flughäfen und in Krankenhäusern.

Ganz anders geartet ist die Fotoserie *Jannat* (1999–2007) aus der Wüste Tharr, einer für ihre Folklore und ihre Traditionen bekannte Region im äußersten Nordwesten Indiens, knapp an der Grenze zu Pakistan. Die spontan wirkenden Schwarz-Weiß-Aufnahmen zeigen Armut, ja Elend, aber auch den Zusammenhalt einer Familie – der von ihrem Mann verlassenen Muslimin Izmat Bai und ihrer beiden halbwüchsigen Töchter. Ganz am Rande der Gesellschaft schlägt sich die kleine Gruppe gegen die habgierige Verwandtschaft, Geldmangel und die Beschwerlichkeiten des Alltags durch. *Jannat* – der Name der ältesten Tochter bedeutet „Garten, Paradies“ – geht in diesem ungleichen Kampf jedoch zugrunde, sie stirbt 2007 im Alter von 23 Jahren. Die Briefe der Mutter an die Fotografin und die lokalen Behörden – die Worte der Analphabetin hatte ein Dorfschreiber auf Hindi aufgezeichnet, sie werden von der englischen Übersetzung überblendet – zeugen von Unbildung, Armut und Not, aber auch von Zuwendung, Liebe und Tatkraft. Wie das Leben in einem solchen Umfeld beginnt, dokumentiert Gill in den *Birth Series* – eine Geburt unter einfachsten Verhältnissen. Große Bilder.

Ebenfalls um eine Randgruppe – aber auf einem ganz anderen Niveau – handelt es sich bei den Auslandsindern in den Vereinigten Staaten, die die Fotografin mehrere Jahre lang mit der Kamera beobachtet hat. Wie lebt man als Inder in einem völlig anders gearteten Land, dessen Wohlstand ihre Landsleute jährlich zu Tausenden anlockt und in dem vielen von ihnen eine steile Karriere gelingt? Gills Farbserie *The Americans* (2002–2007) zeigt die Attribu-

te des Aufstiegs – Möbel, Hochzeitsfeste, Häuser, Gärten, Swimmingpools –, aber auch das Alter im Ausland: ein Leben zwischen Anpassung und Tradition – *a fine balance*, um es mit Rohinton Mistrys Bestsellertitel auszudrücken. Gauri Gill ist hartnäckig und ausdauernd. Sie begnügt sich nicht mit Schnappschüssen, sondern denkt, wie ihre Fotoserien zeigen, in langen Zeiträumen. Schon ihr Vater, Manohar Singh Gill, fotografierte gerne und viel; der Sikh war Mitglied des angesehenen *Indian Administrative Service* und in höchsten Staatsämtern; er war es auch, der 1998 als Landeswahlleiter die Wahlautomaten auf dem Subkontinent einführte und damit zahlreichen Betrügereien den Boden entzog. Als es 1984 im Zusammenhang mit der Ermordung Indira Gandhis durch ihre Sikh-Leibwächter zu einem Progam gegen diese Religionsgruppe kam, hatten auch die Gills ein Familienmitglied zu beklagen. Die im Jahr 1970 geborene Fotografin bezeichnet dies als den ersten Anstoß, sich kritisch mit ihrem Umfeld auseinanderzusetzen und Empathie mit Randgruppen zu empfinden.

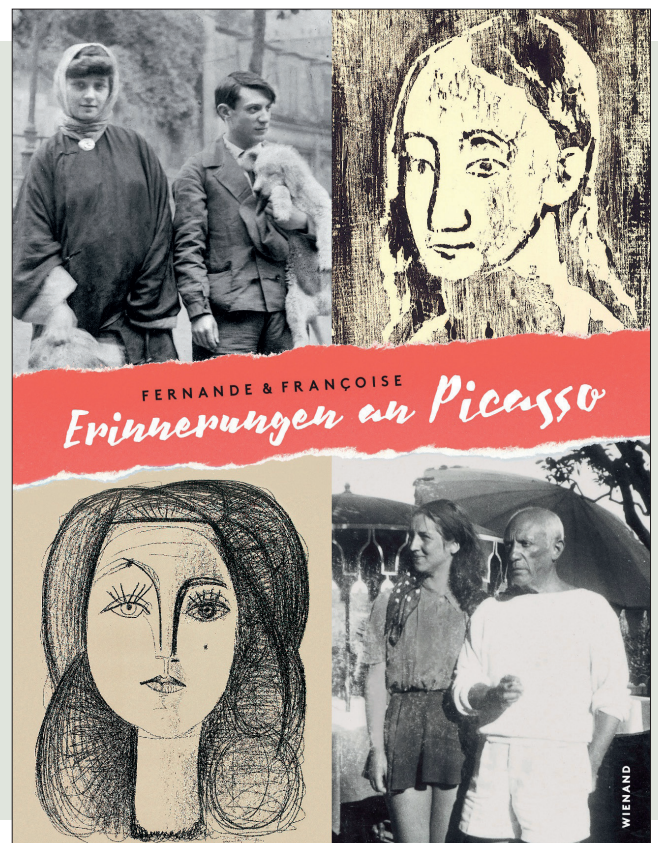
Gauri Gill gehört zu jenen Menschen, die Tatsachen dokumentieren, sich engagieren und durch ihre künstlerischen Projekte aktiv in die Zukunft wirken – und denen man Vertrauen entgegenbringt. Davon kann ein Land nie genug haben, und das gilt nicht nur für Indien. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasien seit vielen Jahren regelmäßig.

thkohl@t-online.de

Fernande und Françoise. Erinnerungen an Picasso. Katalog zur Ausstellung im Kunstmuseum Pablo Picasso Münster 2022/2023. Hrsg.von Markus Müller, für das Kunstmuseum Pablo Picasso Münster. Beiträge von Markus Müller, Ann-Katrin Hahn. Köln: Wienand 2022. 160 S., 54 farbige und 78 s/w Abb., Hardcover, ISBN 978-3-86832-726-7. € 30,00.

Das Picasso-Museum widmete sich jüngst in einer Ausstellung zwei langjährigen Lebensgefährtinnen Pablo Picassos: Fernande Olivier (1881–1966) und Françoise Gilot (*1921). Die beiden eint, dass sie als einzige seiner Geliebten schriftlich ihre Lebenserinnerungen an die gemeinsam mit dem Künstler verbrachten Jahre festgehalten haben. Beide Frauen sind darüber hinaus bis heute untrennbar mit dessen Werk verbunden, was in der Ausstellung mit rund 90 Gemälden, Skulpturen, Werken auf Papier und Keramiken sichtbar wurde und in diesem exzellenten Katalog nachvollziehbar ist. Der Band ist Teil des „Picasso Jubiläum 2023“, mit dem an den 50. Todestag von Pablo Picasso international mit Ausstellungen und Veranstaltungen erinnert wird. (red)



Was Wissenschaft möglich macht – und was nicht

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Ernst Peter Fischer: Vom Staunen in der Welt.
Was Wissenschaft möglich macht – und was nicht.
S. Hirzel, Stuttgart, 2021, 231 S., 9 s/w-Abb.,
ISBN 978-3-7776-2874-5, € 25,00.

Bildungsbeflissenen Sachbuchleserinnen und -lesern [ff. generisches Maskulinum] ist es eigentlich nicht möglich, Publikationen des Wissenschaftspublizisten Ernst Peter Fischer (*1947) *nicht* zu kennen. Mit ungebrochener Verve führt der diplomierte Physiker, promovierte Biologe und habilitierte Wissenschaftshistoriker seit nunmehr ca. 45 Jahren in die Geschichte des wissenschaftlichen Denkens und die bahnbrechenden Erkenntnisse, Entdeckungen und Erfindungen genialer Köpfe der Naturwissenschaften ein. In bislang etwa 70 Sachbüchern, darunter Perlen der Wissenschaftspublizistik, sowie unzähligen Beiträgen in Presse, Funk, Fernsehen und YouTube-Videos oder *Science-Blogs* plädiert der seit seiner Jugend durch die Lektüre einer Einstein-Biografie für die Wissenschaft entflammte Publizist meist anspruchsvoll-aufklärerisch, wortgewandt-originell und lehrreich-unterhaltsam, aber auch schon mal salopp-kurzweilig oder wirsch-polemisch für mehr naturwissenschaftliche Bildung.

Fischer geht es nicht um triviales Wissen, das im TV rund um die Uhr in Quizsendungen abgefragt wird und mit dem zuvor gebriefte Moderatoren glänzen, sondern um »rettendes Wissen«, dessen Wert darin liegt, »die Bedingungen der menschlichen Existenz zu erleichtern« (s. S. 23f), denn als vernunftbegabte Spezies, die eine völlig neue Welt erschaffen hat, können wir es uns nicht leisten, in wissenschaftlichen Fragen unmündig zu sein [Übersicht in <https://www.epfischer.com/e-p-fischer/> u. *Deutsche Nationalbibliothek*, <https://www.dnb.de/>].

Ältere Leser dürften den streitbaren »Anwalt für die Qualität des naturwissenschaftlichen Denkens« (Selbstbild; Interview alpha-Forum 2017) bereits als Herausgeber des

Wissenschaftspanoramas *Mannheimer Forum* (von 1989–1999) in Nachfolge des legendären »Aufklärers« Hoimar v. Ditfurth (1921–1989) kennengelernt haben und jüngere spätestens durch den voluminösen Band »*Die andere Bildung. Was man von den Naturwissenschaften wissen sollte*« (Ullstein 2001).

Fischers Bestseller wurde als »Versäumnisanzeige« (s. F. Müller, *literaturkritik.de* 4/2002) bezogen auf Dietrich Schwanitz' (1920–2004) populistisches Werk »*Bildung. Alles was man wissen muss*« (1999) gesehen. Der Hamburger Literaturwissenschaftler hatte nämlich in seinem Bildungskanon die »harten« Wissenschaften (fast) völlig vernachlässigt. Fischers *GegenKanon* war ein explizites Lob auf die hehren Naturwissenschaften und eine nur recht marginale Wertschätzung der Geisteswissenschaften bis auf die Kunst, um »*Wissenschaft als Kunst zu denken*«.

Den »literarisch und philosophisch Gebildeten« warf Fischer völliges Desinteresse an den Naturwissenschaften vor, was neben verhaltener Zustimmung auch zu harter Kritik führte, bis zur Bescheinigung »verdampfender Relevanz« und gezielten finanziellen Interesses (s. F. Müller, ebd.). Urs Willmann konstatierte, Fischer habe als Bildungs-Entertainer sein größtes Ziel erreicht: »*Er ist bekannt geworden*« (in: *Die Redemaschine*, *Die Zeit*, *wissenschaft* 05/2004),

So what? Wer nimmt denn eigentlich an, ein nicht verbeamteter apl. Professor würde für Gottes Lohn schreiben? Wäre es nicht fair, den *Anerkennungsgeiz* zu dämpfen und Fischers *Aufklärung 2.0* gelassen als »*intrinsische Motivation*« gemäß dem Wahlspruch *Nunquam otiosus* zu verstehen? Wie notwendig eine fundierte naturwissenschaftliche Bildung ist, zeigt sich doch seit langem in der Umwelt- und Klimakrise und aktuell in der Corona-Pandemie mit den ständigen Kontroversen über Impfungen und Quarantäne sowie einem erschreckenden Unverstand sog. Querdenker. Erstaunlich, wie dieser einst positiv kon-

notierte Begriff – der ideal zur Charakterisierung von E.P. Fischer passte – völlig ins Negative verrutschte.

Fischer verbreitet die Überzeugung, dass eine bessere naturwissenschaftliche Bildung die in weiten Teilen der Gesellschaft bestehende Barriere aus Gleichgültigkeit und Unkenntnis einreißen könnte, und empört sich immer erneut, dass wir Menschen überall von Errungenschaften der sciences umgeben sind, z.B. Autos, Radios, TV-Geräte, Laptops und Smartphones, und deren alltägliche Nutzung als völlig selbstverständlich erachten. „Wir leben zwar von der Wissenschaft, aber wir lieben und schätzen sie nicht und verstehen sie deshalb schon längst nicht mehr“ (s. Bd. Wider den Unverstand!, Hirzel 2022, S. 8).

»Wissen ist Macht« lautet der Leitspruch des Begründers des Empirismus, Francis Bacon (1561–1621), der laut dem lat. Begriff *potentia* passender mit »Wissen ist Handlungsvermögen« (s. Bd. Staunen, S. 27) übersetzt werden sollte. Es geht nämlich um die Einsicht, dass „Wissen [...] den Menschen die Macht [gibt], ihr Leben – ihre Zukunft und ihre Geschichte – selbst zu gestalten, ohne auf Hilfe aus der Höhe zu hoffen“ (ebd., S. 26).

Der Bildungsdünkel setzte schon bei Friedrich Hegel (1770–1831) an, »der es der Natur nicht mehr [erlaubt], schön zu sein«, was Fischer darin begründet sieht, dass der *Weltgeist*-Philosoph die in der *Aufklärung* aufkommen- den Naturwissenschaften einfach nicht mehr verstand (ebd., S. 129).

Die *Epoche der Vernunft* (1720–1800) mit dem Wahlspruch *sapere aude* führte zur *industriellen Revolution* und durch eine Intellektualisierung und Rationalisierung der »okzidentalen Kultur« zu einem rapiden Aufstieg der Wissenschaften, der nach der Theorie von Max Weber (1864–1920) zu einem einschneidenden religiösen, ethischen und politischen Wertewandel und der »Entzauberung der Welt« beitrug, wie der einflussreiche Soziologe und Nationalökonom in seiner vielbeachteten Rede »Wissenschaft als Beruf« (1917) ausführte. Den Grund dafür sah Weber darin, dass die Forscher nicht mehr *für*, sondern *von* der Wissenschaft lebten. Der (bewusst) atheistische Rationalist zeichnete das Bild einer »entzauberten Welt«, in der es „prinzipiell keine geheimnisvollen, unberechenbaren Mächte“ mehr gibt, da sich „alle Dinge – im Prinzip – durch Berechnen beherrschen lassen“ (zit. S. 70f. bzw. www.molnut.uni-kiel.de/pdfs). Auch die Ideengeber der *Frankfur-*

ter Schule, Max Horkheimer (1895–1973) und Theodor W. Adorno (1903–1969), behaupten später, dass das Programm der Aufklärung die Entzauberung der Welt war, während Jürgen Habermas (*1929) lakonisch resümierte, dass „eine wissenschaftlich erforschte Natur keinen Gesprächsstoff für ihn und seine Kollegen [liefert]“ (S. 73). Die Arroganz und Ignoranz der Geistes- und Sozialwissenschaftler und das »naturwissenschaftliche Analphabetentum« (s. Bd. Unverstand, Klappentext) sind für den Wissenschaftshistoriker Fischer eine massive Provokation, der er mit unterschiedlicher Diktion, Schärfe und Schwerpunktsetzung in seinen Büchern begegnet.

Im Band *Vom Staunen* wird an wissenschaftlichen Durchbrüchen eingangs illustriert, wie durch die „(merkwürdig ungeliebte) Wissenschaftsdisziplin“ Chemie „konkre-

tes Wissen geholfen hat, das menschliche Leben und damit die Welt zu retten“ (S. 11). Souverän erklärt er, wie sich aus alchimistischem Anfängen eine Wissenschaft entwickelte, deren zukünftiges Potential der Naturforscher Robert Boyle (1627–1691) in einer 24-Punkte-Wunschliste in *The Skeptical Chymist* veröffentlichte, die von der *Verlängerung des Lebens* bis zum *Ewigen Licht* und einem *Elixier, das angenehme Träume macht*, reichte. Spannend beschreibt der ehemalige Doktorand (und Biograf) des Biophysikers Max Delbrück (1906–1981), wie die Forschung viele von Boyles Zukunftsträumen wahr werden ließ, z.B. durch die Medizin, die die bakteriologischen und viro-

logischen Ursachen von Infektionen entdeckte und behandelbar machte, oder indem die Physik den Zusammenhang von Elektrizität und Magnetismus entschlüsselte, so dass seitdem Wissen die Welt „erhellt und erhält“ (S. 75).

Fischer belegt eindrucksvoll, dass von einer „Entzauberung der Welt durch eine aufklärungsbereite Wissenschaft [...] überhaupt keine Rede sein [kann]“ (S. 75), im Gegenteil, sie verzaubert mit jeder Entdeckung wissenschaftlicher Geheimnisse und der Entschlüsselung weiterer, getrieben von nie endender Neugier. In einem stark komprimierten Streifzug wird geschildert, wie durch die Relativitätstheorie Albert Einsteins (1879–1955) und die Entdeckungen der Quantenphysiker Max Planck (1858–1947), Niels Bohr (1885–1961), Erwin Schrödinger (1887–1961), Werner Heisenberg (1901–1976) u.a. der Vorstoß in das »Innerste der Welt« gelang, was zu der für Laien un-



fassbaren Verwandlung der Welt führte. [Um doch wenigstens etwas zu verstehen, sei Physikkaffinen Fischers anekdotenreicher aktueller Band *Die Stunde der Physiker* (C.H. Beck, 2022) empfohlen.]

Dass die Entschlüsselung quantenmechanischer Geheimnisse auch gravierende negative Folgen hatte, wird an der Kernforschung von Otto Hahn (1877–1968), Lise Meitner (1878–1968) u.a. exemplifiziert, die letztlich die Kernspaltung und damit die Atombombe und eine apokalyptische Nutzung von Energie ermöglichte. Der »Verlust der Unschuld« (S. 95ff.) löste bis heute während ethische Probleme der Nutzung in Krieg und Frieden aus und eine Verantwortungsdiskussion, die sich gegenwärtig wieder dynamisiert. Fischer resümiert mit Blick auf die Atomenergie, dass genug Wissen zur Vernichtung der Welt vorhanden ist, »[u]mso mehr kommt es darauf an, jenes andere Wissen zu sammeln, was die Welt rettet« (S. 116).

In der frühen Nachkriegszeit kommt es zum »Übermut der Futurologen« (S. 117), wozu nicht nur die rapide Weiterentwicklung der im II. WK zu Kriegszwecken entwickelten programmierbaren Rechner sowie die Informatik und Kybernetik beitrugen, sondern auch die Entdeckung der DNA-Doppelhelix oder der sog. Antibabypille [mehr im Link zu den wissenschaftlichen Durchbrüchen; <https://www.futura-sciences.com/de/>].

Fischer zeigt, wie der Fortschrittstaumel der 1960er Jahre mit der Mondlandung 1969 einen Höhepunkt erreichte, während zuvor der Band *Der stumme Frühling* (1963) der Ornithologin Rachel Carson erstmals breite Aufmerksamkeit für die Umweltbewegung weckte, doch erst als der vom Nationalökonom Dennis L. Meadows *et al.* für den Club of Rome erstellte Report *Die Grenzen des Wachstums* (1972) (im engl. Original eigentlich Grenze!) herauskam, schrillten die Alarmglocken für den Umweltschutz, dass Naturzerstörung, Ressourcenabbau und die drohende Überbevölkerung sehr bald zur Zerstörung der *Biosphäre* und Verwandlung in eine *Technosphäre* führen würden, in der »[i]m Alltag die Natur nur im Schwundzustand auf [taucht]« (S. 190).

Im 21. Jahrtausend sind die gewaltigen Herausforderungen, die die Wissenschaft und Wissenschaftspublizisten seit langem anmahnen, die aber nur von Teilen der Politik ernst genommen wurden, durch die unübersehbaren regionalen und globalen Umweltprobleme wie Luft- und Meeresverschmutzung, Artensterben, Überflutungen, Waldbrände, Hitzewellen, Gletscherschmelzen, Orkane und Tornados in der politischen und öffentlichen Diskussion angekommen.

In drei Kapiteln, betitelt *Der Weg ins Jahr 2000* sowie *Mut zur Nachhaltigkeit* und *Das System Erde*, gibt Fischer einen nur superfiziellen Abriss der Umweltgeschichte (Stichwörter: Urbarmachung, Ozonloch, Wachstumsgrenzen und Nachhaltigkeit). Da z.B. die wegweisende Forschung

des Begründers der Ökologie, Jakob J. von Uexküll (1864–1944), der den Umweltbegriff schuf, ebenso wie die umfangreichen Studien der Göttinger Umweltforschung unter Bernd Herrmann (*1946) oder Frank Uekötters (*1970) Band *Im Strudel. Eine Umweltgeschichte der modernen Welt* (2020) unerwähnt bleiben, überscheitete Fischer den Grat von anspruchsvoller Wissenschaftspublizistik zu einem volatilen Feuilleton. Wenn dann die vom früheren Topmanager Klaus Wiegandt (*1939) 2000 gegründete Stiftung »Forum für Verantwortung« [<https://www.forum-fuer-verantwortung.de/>] mit ihren Zielen und Aktivitäten von dem wiss. Berater und Freund des Stifters in den Mittelpunkt gestellt wird, ist das zwar legitim, bildet aber nur einen geringen Teil der (friedlichen) Aktivitäten der Natur- und Umweltschutzbewegungen ab [https://www.stiftungen.org/stiftungen/stiftungszwecke_umwelt.html]. Aber wenn die Wunschliste der UN, die vor Abschluss der 169 Zielvorgaben auf der Pariser Klimakonferenz (COP21) verabschiedet wurde, diskutiert wird, gehört das doch wohl seit der *Fridays for Future*-Graswurzelbewegung zum (Schul-)Alltag. Oder wissen große Teile der *Klimajugend* samt ihrer Lehrer und Eltern gar nicht recht, warum für das Klima gestreikt wird? Hier führt Fischers Exkurs zur Entwicklung des Wissens vom Holozän ins *Anthropozän* verglichen mit der medialen Verbreitung der Themen der Umweltgeschichte (s.o.) in die Beliebigkeit. Man vermisst eine fundierte Bilanz des Erreichten und eventuell Erreichbaren und der Folgenabschätzung wissenschaftlicher und technischer Risiken zur zukünftigen Rettung der Welt (Kernenergie, Biotechnologie, Gentechnik, Gesundheit, Energie, Informationstechnik oder Mobilität), nimmt aber bei aufmerksamem Lesen zur Gentechnik erfreut die – leider nicht fett gedruckte – Feststellung mit: »*Ideologen retten niemals die Welt*« (S. 186).

Wer Fischers Bände wie *Die Schöne und das Biest* (1997), den oben erwähnten Bildungskanon oder *Einstein trifft Picasso und geht mit ihm ins Kino* (2005) und *Die Hintertreppe zum Quantensprung* (2012) nicht gelesen hat, wird das Schlusskapitel *Bleibendes Wissen* wohl als idiosynkratisch empfinden und Mühe haben, Fischers mahnenden, ja beschwörenden Epilog aufzunehmen und die beschworene »Anziehungskraft der Wissenschaft« (S. 204) zu spüren, das »*Naturschöne wahrzunehmen*« (S. 215), *sensu* der Ästhetik (1966, 2010) von Nicolai Hartmann (1882–1950).

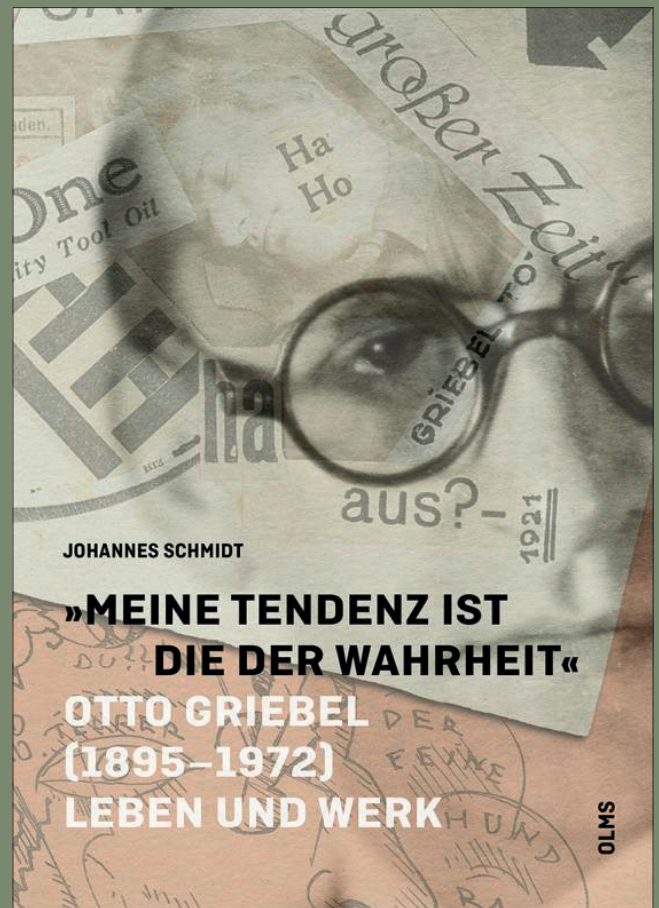
Es geht Fischer um einen Brückenschlag zwischen zwei Kulturen, um ein neues Ganzes aus Naturwissenschaft und Kunst, um deren Treffpunkt im Abstrakten, wenn er eine neue Aufklärung fordert, ein »*holistische[s] Denken in ökologischer und gesellschaftlicher Verantwortung*« (S. 213). Für das Denken, »*das die Welt in der hier vertretenen Sicht braucht, um gerettet zu werden*«, hat Fischer auch einen Namen parat: »*kritischer Humanismus*« (vgl. S. 219).

Fischers *Staunen*-Band bringt weitgehend Erwartbares, ist ein komprimierter Überblick mit (fast) denselben Argumenten wie der 20 Jahre zuvor erschienene Bildungs-kanon, obwohl schon damals dezidierte Kritik vorgebracht wurde (vgl. z.B. Heinz-Elmar Tenorth, Z. f. Päd. 48, Jg. 2002, Nr. 6, S. 973-977) und sehr bald eine intensive Bildungsdebatte erfolgte [s. z.B. *Bildungskanon heute*, Hrsg. Ute Erdsiek-Rave Marei & John-Ohnesorg (2012, übrigens mit Fischers Beteiligung)], ganz abgesehen davon, dass die Förderung inter- und transdisziplinärer Forschungsvorhaben durch DFG, MPG u.a. längst erkannt wurde, »da sich der Fortschritt in der Wissenschaft an den Grenzen beziehungsweise an den Schnittstellen zwischen den Disziplinen vollzieht« (Förderrichtlinien der DFG)]. Dafür sind die Anthropologie und Archäologie in der Synthese der Archäometrie/Paläogenetik ein Paradebeispiel ebenso wie die Geoanthropologie, in der Biodiversitäts- und Klimaforschung mit den Sozialwissenschaften zusammengeführt werden und die Probleme der Urbanisierung, Welternährung sowie Ressourcenflüsse Forschungsgegenstand sind, deren Inhalte auch für die breite Bevölkerung in die Medien durchdringen, sie müssen nur wahrgenommen werden [wollen!]. Fischer konzediert, dass man Fondsverwalter von der Dringlichkeit des Anliegens der Nachhaltigkeit überzeugen muss. Ach was?. Wer hätte das gedacht: *Money turns the world go round!*

Wenn Fischer in einem Exkurs über die *Ziele der Vereinten Nationen* zu dem Schluss kommt: »Die Menschen wissen genug, um zum Handeln zu schreiten« (S. 175) und dann über *Die Finanzen und »Fridays for Future«* am Beispiel der Initiative der Aktivistin Greta Thunberg (*2003) und der Bewegung »Scientists for Future«, initiiert von Dr. Gregor Hagedorn (*1965, Akad. Dir. am Museum für Naturkunde Berlin), reflektiert (S. 177f.), dann drängt sich – salopp formuliert – die Frage auf: *Warum kommt die Politik nicht in die Puschen?!* Da die Gefährdung von *Gaia* durch den Störfall Mensch längst erkannt wurde, wäre da nicht resignierend zu schlussfolgern: *Zum Jagen tragen bringt's nicht!* – In »Aufstand der Massen« (1929) des Sozialphilosophen José Ortega y Gasset (1831–1955), einem Vertreter der von Fischer verachteten *Zunft*, heißt es dazu: »Der Massenmensch ist charakterisiert durch die ungehemmte Ausdehnung seiner Lebenswünsche und darum seiner Person ... Nichts beschäftigt ihn so sehr wie sein Wohlbefinden ... und zugleich arbeitet er den Ursachen seines Wohlbefindens entgegen... « (vgl. H. Eichler: *Ökosystem Erde*. BI 1993, S. 119). ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de



Johannes Schmidt: »Meine Tendenz ist die der Wahrheit«. Otto Griebel (1895–1972). Leben und Werk. Hildesheim: Olms 2022. 400 S., mehr als 160 Abb., Hardcover. ISBN 978-3-487-16093-1. € 88,00.

„1909 kamen drei junge Künstler nach Dresden, um hier zu studieren: George Grosz aus Stolp, Otto Dix aus Gera und Otto Griebel aus Meerane. Kaum mehr als zehn Jahre später waren ihre Namen als die der Begründer des Verismus in aller Munde. Grosz und Dix brachten es zu internationalem Ansehen. Griebel wird zu Unrecht heute außerhalb Dresdens kaum noch genannt“, schrieb der Kunsthistoriker Diether Schmidt 1965. Nicht allein Griebels politisches Engagement, der Verlust seiner Werke im Februar 1945 bei der Zerstörung von Dresden oder sein Rückzug aus der bildenden Kunst in den 1950er Jahren sind für diese Situation verantwortlich. Auch die Vielseitigkeit des Künstlers hat dazu beigetragen, dass sein Werk bisher nicht ähnlich scharf umrissen werden konnte wie das seiner berühmten Kollegen. Der vorliegende Band gibt nun erstmals einen umfassenden Überblick über Griebels Schaffen zwischen Malerei, Illustration, angewandter Kunst und Schriftstellerei. (red)



Verlagsgeschichten

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

»Einem Stern folgen, nur dieses ...« Egon Ammann und sein Verlag / Hrsg. Ingrid Sonntag, Marie-Luise Flammersfeld. Göttingen: Wallstein, 2022. 343 S., ISBN 978-3-8353-5179-0. € 24.00

Egon Ammann (1941–2017) ist nach dem abgebrochenen Studium der Altphilologie in Fribourg und Zürich und der vollendeten Lehre als Sortimentbuchhalter bei der Buchhandlung A. Francke AG in Bern zeitlebens in Buchhandlungen oder Verlagen tätig. Stationen sind die türkische Buchhandlung von Franz Mühlbauer in Istanbul, der Walter Verlag in Olten und die Schweizer Filiale des Suhrkamp Verlages in Zürich.

Zweimal gründet Ammann einen Verlag, 1966 den Kandelaber Verlag in Bern, der 1970 Konkurs anmeldet und 1982 mit seiner Frau Marie-Luise Flammersfeld in Zürich den Ammann-Verlag, der 2010 schließt. Und diesem zweiten Verlag ist *»Einem Stern folgen, nur dieses ...« Egon Ammann und sein Verlag* gewidmet. Er ist einer der bedeutendsten Schweizer Buchverlage, im Verlagsprogramm finden wir neben Schweizer Autoren wie Thomas Hürlimann, Erika Burkart und Matthias Zschokke auch Übersetzungen der Weltliteratur wie Fjodor Michailowitsch Dostojewski, Fernando Pessoa und Ossip Mandelstam.

Fünf Jahre nach seinem Tod erinnern sich 40 Autoren, Herausgeber und Übersetzer, Mitarbeiter und Freunde des Verlags an den großen Verleger. Dabei sind u.a. Thomas Hürlimann, Verena Auffermann, Ulrich Holbein („Jahr um Jahr traure ich Ammann, Haffmans, Eichborn hinterher

– wir werden nimmer ihresgleichen sehen“, S. 113), Navid Kermani („Soweit ich es übersehe, gehört Egon Ammann zu einem aussterbenden Typ von Verleger. Für einen wie für mich war er einer, der in mein Leben stabilisierend, wertschätzend eingriff ... Er war mit Abstand mein bester Verleger“, S. 143–144), Margrit Sprecher und Matthias Zschokke („Er wollte nicht irgendwelche Büchelchen veröffentlichen, sondern Jahrhundertliteratur“, S. 251). Aber der Band bietet noch mehr: eine sehr kluge Einleitung von Ingrid Sonntag („eine Verbeugung vor dem Traum vom Verlegen“, S. 15), 30 Seiten Abbildungen, unbekannte Texte von Ammann über den deutschsprachigen Verlag in der Schweiz und über enge Freunde, ein Beitrag zum Ammann Verlagsarchiv im Schweizerischen Literaturarchiv und viel Dokumentarisches wie die Jahresproduktion des Ammann Verlags in Erstauflagen 1981–2020. Das Ergebnis ist ein lebendiges Bild aus der Verlags-, Literatur- und Autorenszene aus fast 30 Jahren, darüber hinaus eine großartige Verlagsgeschichte.

Von nicht verklungener Wirkung ... die Franckh-Kosmos Verlagsgeschichte im Spiegel der Zeit. 200 Jahre Kosmos. Stuttgart: Franckh-Kosmos, 2022. 295 S., ISBN 978-3-440-17561-3. € 22.00

Am 6. Juli 2022 jährt sich die Gründung der Franckh'schen Verlagshandlung, aus der sich der Kosmos Verlag entwickelt, zum 200. Mal, Anlass für die Publikation *Von nicht verklungener Wirkung ... die Franckh-Kosmos Verlags-*

geschichte im Spiegel der Zeit. 200 Jahre Kosmos. Die vorzüglich gestaltete und reich bebilderte Festschrift enthält in drei Kapiteln eine Chronologie der Ereignisse von den Anfängen bis heute. „Ziel war es, auf die Wurzeln des Verlags zu stoßen und die Vergangenheit dieses Hauses zu beleuchten, um bei zukünftigen Herausforderungen auch an die wechselvolle Verlagsgeschichte zu erinnern, die über diesen langen Zeitraum nicht immer geradlinig [sic] und erfolgreich verlief.“ (S. 7) Die ersten beiden Kapitel bestehen aus einer kommentierten und ergänzten Fassung der um 1947 niedergeschriebenen und bisher unveröffentlichten Verlagsgeschichte von E.G. Erich Lorenz. Das dritte Kapitel enthält die Verlagsgeschichte ab 1948, verfasst von Achim Gralke auf der Basis von Verlagschroniken, Quellen im Verlagsarchiv und Gesprächen mit ehemaligen und heutigen Mitarbeitern. Den Abschluss dieser Umschau bildet eine Zeittafel, Register und Literaturverzeichnis fehlen.

Leider gibt es einige markante Nachlässigkeiten – beispielsweise die falsche Aussage, dass es „nicht allzu viele Unternehmensbiografien von Verlagen“ (S. 6) gibt oder

die Bemerkung, dass von E.G. Erich Lorenz keine genauen Lebensdaten existieren (S. 286), ein Blick in die leicht zugängliche Gemeinsame Normdatei der Deutschen Nationalbibliothek hätte allerlei Daten hervorgezaubert wie seine Lebenszeit (1890–1959), seine verwendeten Pseudonyme, die Anzahl seiner Publikationen (38) u.a. mit „Führer des Reichs. Gestalter des neuen Deutschland“ (1933), letzteres zu finden auch in Christian Kleins „Handbuch Biographie“ von 2009 (S. 178). In Anbetracht der umfangreichen Aufarbeitung der Geschäfte anderer deutscher Verlage im Nationalsozialismus gibt es in dieser Festschrift nur Ansätze zu vermelden. ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksleiter an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Praxishandbuch Sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Der Jugendschutzprozess vom Erstverdacht bis zum Strafurteil, Opferentschädigung und Opferprävention. Hrsg.: Sigrun von Hasseln-Grindel. Stuttgart: Boorberg 2022, 560 S., ISBN 978-3-415-07051-6. € 69,00.

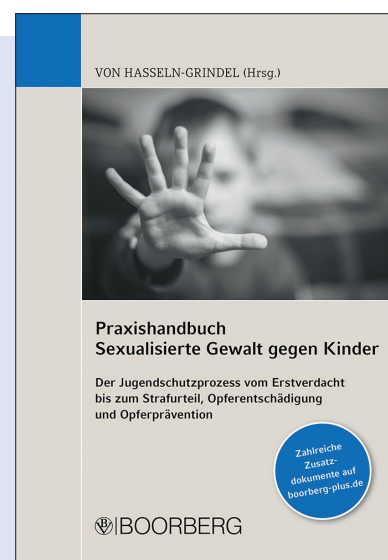
Das Handbuch ist empfehlenswert für diejenigen, die mit Kindern im Zusammenhang mit Kinderschutz, eventuellem Missbrauch oder Vernachlässigung zu tun haben und den betroffenen Kindern so gut und so schnell wie möglich helfen möchten.

Das Spannungsverhältnis zwischen jugendhilferechtlichen Maßnahmen durch das Jugendamt einerseits und Kinderschutzmaßnahmen durch das Gericht gemäß § 1666 BGB andererseits wird anschaulich dargestellt. Hervorzuheben ist der Musterfall, der die vielen Abschnitte eines komplexen Jugendschutzverfahrens einschließlich zahlreicher Musterdokumente und des Protokolls der strafgerichtlichen Hauptverhandlung widerspiegelt.

Das Besondere an dem Handbuch: das interdisziplinäre Zusammenspiel der Kapitel; die strafrechtliche Fallarbeit vom Ermittlungs- bis zum Hauptverfahren; die Darstellung der Schutzaufgaben der Jugendämter und der Rolle der Familiengerichte; die sozialrechtliche Opferentschädigung; die Ausführungen zur Opferprävention.

In dem Autorenteam haben sich Spezialisten zusammengefunden, die sich meist seit Jahrzehnten mit der Materie intensiv beruflich beschäftigen, sei es als Vorsitzende Richter einer Jugendschutzkammer oder als Präsidentin eines Landessozialgerichts, als Professor für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, als Kriminalhauptkommissarin, als Sozialpädagogin, als Professor für Rechtspsychologie, als Sozialwissenschaftlerin, als Senatorin für Justiz, als Professor für Strafrecht und Kriminologie oder als Professorin für Pädagogik. Weitere Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen standen dem Autorenteam mit Rat und Tat zur Seite.

Die Herausgeberin bringt ihre über 40-jährige Erfahrung als Richter und Staatsanwältin aus fast jeder Perspektive von Kinder- und Jugendschutzverfahren ein. Sie war u.a. langjährige Vorsitzende der Arbeitsgruppe Jugendschutz des Landespräventionsrates Sicherheits-offensive Brandenburg. (red)



Bibliotheks-, Buch- und Mediengeschichte

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Dennis Duncan: Index, eine Geschichte des. Vom Suchen und Finden. München: Kunstmann, 2022. 371 S. ISBN 978-3-95614-513-1. € 30.00

„Man kann sich schwer vorstellen, mit Büchern zu arbeiten ... ohne in der Lage zu sein, schnell und leicht zu finden, was man sucht: ohne, nun ja, die Hilfe eines Registers. Die Hilfe beschränkt sich natürlich nicht auf Menschen, die ihren Lebensunterhalt mit Schreiben verdienen. Sie erstreckt sich auch auf andere Disziplinen, in den Alltag, und einige der frühen Register finden wir in Gesetzeswerken, medizinischen Texten und Rezeptbüchern.“ (S. 9) „Eine Geschichte des Registers ist ... eine Geschichte über Zeit und Wissen und die Beziehung zwischen beiden.“ (S. 10) Das Register erscheint vielen Menschen immer noch als geheimnisvolles Instrument zur Erschließung von Informationen und Wissen – eine geheime, in seinen Details unbekannte Welt mit einer sehr langen, aber gemeinhin unbekannten Vergangenheit. Aber es ist kein Relikt aus der analogen Welt, weil auch im Zeitalter der Internet-Suche auf diese analoge Suchmaschine zurückgegriffen werden muss.

Dennis Duncan schreibt ein wunderbares Buch über den Sinn und die Wahrhaftigkeit und die Geschichte des Registers, ein Aufklärungsbuch von großem Wert. Im Plauderton schlendert er durch die Zeitläufte – von Ordnungsprinzipien, den Geburten des Registers, Registern zur Belletristik bis hin zu den Buchregistern im Zeitalter der Suche („Solange wir durch die Wasser des gedruckten Worts navigieren, wird uns das Buchregister, ein Kind der Fantasie, aber

so alt wie die Universitäten, weiterhin als Kompass dienen“. S. 283), immer wissenschaftlich in einer wunderbaren Mischung aus Information, Eloquenz und britischem Humor, immer liebevoll den Büchern und ihren Registern zugetan. Register sind und bleiben für Duncan eine Form der Autorschaft, die nicht in fremde Hände gehört.

Manches in Duncans Buch erinnert an die großartige, 1964 in deutscher Sprache erschienene und heute in Vergessenheit geratene *Komödie des Buches* des ungarischen Juristen und Schriftstellers István Ráth-Végh (1870–1959), köstlich sein „Humor des Sachregisters“ (S. 43–45).

Duncan adressiert sein Buch nicht an die Buch- und Bibliothekswissenschaftler, sondern an alle, die Bücher schreiben, lesen und auswerten. Darin liegt seine Einzigartigkeit. Bei aller Freude über dieses bestens ausgestattete und mit einem opulenten Register versehene Werk: Es ist keine direkte Anleitung zum Registermachen. Diese findet sich u.a. in *Indexing: the manual of good practice* von Pat F. Booth (München, 2001). Dass deutschsprachige Schriften zum Registermachen und die klassischen Zitate über Register (Georg Christoph Lichtenberg: „Befehl kein merkwürdiges Buch ohne den vollständigsten Index zu drucken, könt sehr nützlich sein“, s. Lichtenbergs Aphorismen H. 4 1789–1793, Berlin 1908, S. 13) fehlen, ist der Leser hierzulande von Übersetzungen englischsprachiger Literatur gewöhnt, leider. Zu erwähnen sind der Altvordere Horst Kunze. *Über das Registermachen* (4. Aufl. München, 1992) und neuerlich Robert Fugmann: *Das Buchregister* (Frankfurt am Main, 2006) Trotzdem: Genießen Sie den Duncan!

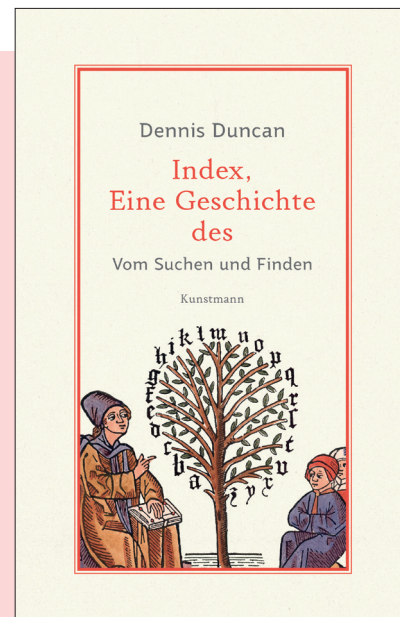
Thomas Kaufmann: *Die Druckmacher. Wie die Generation Luther die erste Medienrevolution entfesselte*. München: C.H. Beck, 2022. 350 S. ISBN 978-3-406-78180-3. € 28.00

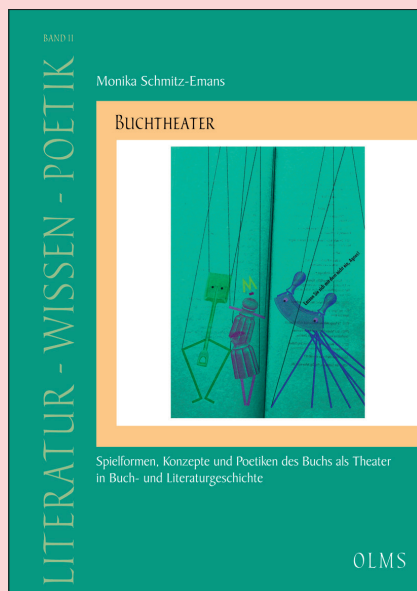
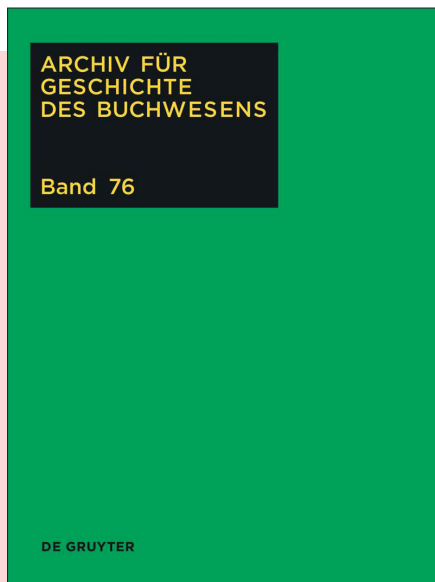
Nach seiner großen 1038 Seiten umfassenden *Geschichte der Reformation in Deutschland* (Berlin 2016) und der Studie *Die Mitte der Reformation. Eine Studie zu Buchdruck und Publizistik im deutschen Sprachgebiet, zu ihren Akteuren und deren Strategien, Inszenierungs- und Ausdrucksformen* (Tübingen 2019) unternimmt der Autor den Versuch, die Geschichte der Reformation vom Anschlag der 95 Thesen gegen den Ablasshandel an die Schlosskirche zu Wittenberg am 31. Oktober 1517 durch den Augustinerpater Martin Luther bis zu den deutschen Bauernkriegen 1525/26 anhand Luthers Druckschriften und den Schriften anderer Autoren einem breiten Publikum als Mediengeschichte darzustellen. Und das gelingt ihm trefflich. Er beschreitet dabei einen neuen Weg. Sein Blickwinkel ist die Kirchenhistorie und nicht die Historie der Buch- und Bibliothekswissenschaft. Er erzählt die Geschichte der Reformation im Rahmen der Druckgeschichte und keine Buchgeschichte in der Reformation.

Der Autor befasst sich mit der ersten Medienrevolution unter dem doppel sinnigen Begriff *Die Druckmacher*. Als Ausgangspunkt wählt er die um 1450 erfundene Technologie der Textvervielfältigung mit beweglichen Metalllettern und Gießinstrument. Er zeigt ihre Wirkung in der Frühen Neuzeit und arbeitet Parallelen zur heutigen Medienrevolution heraus. Mit dem gedruckten gegenüber dem handgeschriebenen Buch ist es möglich, Wissen in kurzer Zeit in hohen Auflagen zu reproduzieren und über Landesgrenzen hinaus auf europaweiten Vertriebswegen zu verbreiten. Bücher werden für die gebildete Mittelschicht lesbar und erschwinglich. Die *printing natives* erobern die Welt!

Die heutige Medienrevolution ist gekennzeichnet durch die *digital natives* (S. 7). Der Autor sucht die „Ähnlichkeiten zwischen der Ersten und der Zweiten Medienrevolution ... Die mit der typographischen Reproduktionstechnik entstehende Öffentlichkeit beschleunigte die Kommunikation ... «Fake news» und zügellose Polemik, auch in visueller Form, waren bereits Begleiterscheinungen der Ersten Medienrevolution, ebenso wie die meist gescheiterten Versuche kirchlicher und staatlicher Instanzen, diesen durch Regulationen oder Zensur Einhalt zu gebieten.“ (S. 11) Die ersten beiden Kapitel sind Einführungen in die Themenstellung. Im ersten zeichnet Kaufmann die Konturen der ersten Medienrevolution nach, das zweite gehört den „Männern des Buches“ wie Johannes Reuchlin und Erasmus von Rotterdam.

Das dritte, das gewichtigste Kapitel des Buches, ist der Entwicklung des Schrifttums in der Reformation gewidmet. Kaufmann spricht von „publizistischen Explosionen“,





das Buch beginnt, „zwischen gelehrten und volkssprachlichen Lesern, Klerikern und Laien Brücken zu schlagen“ (S. 99), es entstehen leistungsstarke typografische Infrastrukturen in vielen Städten in mehreren Ländern Europas, eine wichtige Voraussetzung für die Verbreitung des Gedankengutes der Reformation.

Im vierten Kapitel beschreibt Kaufmann „Eine veränderte Welt“ (S. 215), es sind die langfristigen Veränderungen in Wissenschaft, Bildung, Gesellschaft, Religion und Kultur wie neue Formen des Selbststudiums und des Lehrbetriebs, Bibliotheken als riesige Wissens- und Datenspeicher, Kompendien und Enzyklopädien als Speicherplätze, Indizes, kritische Apparate und Editionen als Suchmaschinen, Bibeln für alle, Kirchenlieder und Gesangsbücher usw. Die Parallelen zwischen der typografischen und der heutigen digitalen Medienrevolution sind für Kaufmann unübersehbar: „Partizipation und Transparenz als Verheißungen, Invektivität, Brutalisierung, Fake News, politische Destabilisierung als Bedrohung, veränderte Lesegewohnheiten als Chance oder Ungewissheit, tastende Versuche der Steuerung mit politischen und juristischen Mitteln als Herausforderung, Selektion und nachhaltige Speicherung als Notwendigkeit.“ (S. 259) In der zweiten Medienrevolution setzt sich die Dynamik der ersten fort!

Für Buch- und Bibliothekswissenschaftler ist es ein Buch voller Anregungen.

Medium Buch. Wolfenbütteler interdisziplinäre Forschungen. 2 (2020). Inszenierung des Buchs im Internet / Hrsg. Philip Ajouri, Ute Schneider. Wiesbaden: Harrassowitz, 2021. 225 S. ISBN 978-3-447-11653-4. € 39.80

Band 2 (zu Band 1 s. *fachbuchjournal* 14 (2022) 1, S. 59-60) enthält 14 Beiträge. Am Anfang steht ein ausgezeichnete Forschungsbericht zu einem Thema, über das im *fachbuchjournal* mehrfach in Einzelveröffentlichungen berichtet wurde: „Bilder vom Lesen in der bildenden Kunst“, er bleibt leider ohne Abbildungen. Die Leseforschung nutzt Bilder bisher nur sporadisch, theoretisch ausreichend reflektiert wird sie nicht. Eine wichtige Aufgabe für die künftige Forschung: „Wissenschaftlich unterbeleuchtet bleibt beispielsweise der Bereich Leseszenen in der Modelfotografie und der Produktwerbung ... Über dieses Desiderat hinaus sind Leseorte, Lesezeiten und Leseatmosphären, die auf den Bildern inszeniert werden, noch zu wenig aus buchwissenschaftlicher Sicht untersucht worden.“ (S. 30-31)

Im Mittelpunkt steht mit sechs Beiträgen das Thema „Inszenierungen des Buchs im Internet“. Den in einer Einführung aufgestellten Thesen folgen konkrete „Beispiele für verschiedene Formate digitaler Repräsentationen von Literatur ...“, wobei die Inszenierung von Buchförmigkeit

im Spannungsfeld zwischen Einzelobjekt und Reihe bzw. Sammlung sowie die Realisierung von analogen und digitalen Paradigmen bei der Herstellung und Nutzung digitaler Formate im Zentrum der Untersuchungen stehen.“ (S. 36) Hingewiesen werden soll noch auf die drei Beiträge im Nachwuchsforum: Werk und Journal in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – Frauen als Unternehmerinnen in den Familienunternehmen des deutschen Verlagsbuchhandels – Netzwerke literarischer Intellektueller in der Analyse ihrer Verbindungen in ungarischen Druckschriften zwischen 1473 und 1600.

Archiv für Geschichte des Buchwesens. Band 76 /
Redaktion Björn Biester, Carsten Wurm. Berlin,
Boston: de Gruyter, 2022. 219 S.
ISBN 978-3-11-072967-2. € 149.95

Die 1956 gegründete wissenschaftliche Zeitschrift *Archiv für Geschichte des Buchwesens* enthält Beiträge zu historischen Themen des Buchwesens. Band 76 umfasst drei umfangreiche Untersuchungen, zwei Berichte, neun Rezensionen und einen Bericht über den Herausgeber, die Historische Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, für den Zeitraum Mai 2020 bis Mai 2021. Während über den Aufklärungstheologen und Gründer des subversiven Geheimbundes „Deutsche Union“ Carl Friedrich Bahrdt (1740–1792) zahlreiche Bücher und Aufsätze existieren, interessieren sich weder Zeitgenossen noch spätere Historiker für seinen Verleger, Schriftsteller und zeitweise engsten Mitarbeiter Degenhard Pott. Dirk Sangmeister ist es in einer exzellenten, aufwendig recherchierten Biografie gelungen, eine Lücke in der Verlagsgeschichte und in der Darstellung der Deutschen Union zu schließen. – Andreas Pehnke legt Untersuchungen zu dem eher marginalen Berliner Oswald Verlag (1940–1953) nach Auswertung der Akte der Reichskulturkammer vor und findet aufschlussreiche Unterlagen zum Verleger Oswald Arnold (1893–1955), u.a. zu den nationalsozialistischen Diffamierungen seiner Person, zu seinen Berührungen mit dem aktiven Widerstand gegen das NS-Regime und über die Entnazifizierung Kulturschaffender in der Britischen Besatzungszone. – Lisa Schelhas berichtet erstmals aus buchwissenschaftlicher Sicht über den kaum bekannten und bald gescheiterten Vorläufer der späteren Zensurbehörden in der SBZ und der frühen DDR, den 1946 gegründeten „Kulturellen Beirat“, der 1951 im Amt für Literatur und Verlagswesen aufgeht. – Heinz Duchhardt zeigt die Bedeutung von Verlagsverträgen als wissenschaftsgeschichtliche Quelle in einer Fallstudie zur Relativität von Vereinbarungen zwischen Verlag und Autor im Zweiten Weltkrieg am Beispiel des Verlags Koehler & Amelang. – Eine feine kleine Chronik der Geschichte des deutschen Buchhandels. Eine rundum gelungene Publikation.

Monika Schmitz-Emans: Buchtheater. Spielformen, Konzepte und Poetiken des Buchs als Theater in Buch- und Literaturgeschichte. Hildesheim: Olms, 2022. 887 S. (Literatur – Wissen – Poetik. 11)
ISBN 978-3-487-16060-3. € 78.00

Als Herausgeberin von *Literatur, Buchgestaltung und Buchkunst* beschert uns Monika Schmitz-Emans ein umfangreiches Kompendium der besonderen Art (vgl. Rezension in *fachbuchjournal* 23 (2021) 1, S. 72–73). Dieser Leserkreis kann sich nun auf ein neues Kompendium freuen: *Buchtheater. Spielformen, Konzepte und Poetiken des Buchs als Theater in Buch- und Literaturgeschichte*. Hier „geht es nicht um die Behauptung, das Buch sei ... ein Theater. Vielmehr soll gezeigt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen Bücher als Theater wahrgenommen und interpretiert wurden – von denen, die sie gestalteten, und von denen, die sie nutzten ... Zu zeigen ist aber noch Weiteres: Die Betrachtung und Gestaltung von Büchern als Theater steht in produktiven Wechselbeziehungen zur Geschichte der Literatur und der Poetik.“ (S. 15)

Die Autorin analysiert an vielen Beispielen, wie sich die Literatur zum Konzept des Buches als Theater verhält.

Die Monografie umfasst fünf Teile mit insgesamt 14 Kapiteln und vier als Intermezzo bezeichneten Abschnitten. In einer vorgeschalteten 55-seitigen Einleitung geht die Autorin ausführlich auf ihre Konzeption und die Beispiele ein. Teil A behandelt die Theatralisierung des Buchs im 18. Jahrhundert, u.a. mit Samuel Richardsons „Clarissa“ und Laurence Sterns „The life and opinions of Tristram Shandy“. Teil B ist der Romantik gewidmet, u.a. mit Ludwig Tiecks Lesetheater und E.T.A. Hoffmanns „Prinzessin Brambilla“ als Buchkomödie. Teil C lässt uns teilhaben an den Poetiken der Buchinszenierung im 19. Jahrhundert, u.a. mit den illustrierten Klassikerausgaben von Goethe und Schiller, Stéphane Mallarmés Poetik eines Raumes mobiler Wörter und seiner drei Buchtheater und Shakespeare-Inszenierungen in Form von Pop-ups, Bastelbüchern und Fingertheatern. Teil D stellt das Buchtheater und ihre Akteure im 20. Jahrhundert vor mit neuen Konzepten wie Zeichentheater, Stimmentheater und Wörtertheater und Autoren wie Kurt Schwitters, Arno Schmidt und Herta Müller. Teil E gehört dem Wechselspiel von Wörtern und Bildern im Buchtheater, es ist das Buchtheater der Bilder und der Figuren, der Gaukler und Komödianten.

Die Intermezzi behandeln Büchermacher als Figuren Jean Pauls, Gustave Dorés Don Quijote-Illustrationen, Shakespeare-Inszenierungen in illustrierten Ausgaben und Spielbüchern mit Pop-ups oder Bastelanleitungen sowie ein visualpoetisch inszeniertes Kopftheater Raymond Federmans.

Ein Finale fasst zusammen: „Bücher können als eine Spielform des Theaters betrachtet werden. Sicher ist vor allem

..., dass sie als solche oft betrachtet werden sollen – respektive, dass die, die sie produzieren, entwerfen und gestalten, einer solchen Betrachtung gezielt und im Rekurs auf diverse Inszenierungsmittel zuarbeiten.“ (S. 819)

Den Abschluss bilden ein umfangreiches Literaturverzeichnis, ein Abbildungsverzeichnis und anstelle eines Registers ein kommentiertes Inhaltsverzeichnis.

Ein faszinierendes Buch für die Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Buch- und Bibliothekswissenschaft und die Theaterwissenschaft.

Bibliothek und Wissenschaft 54 (2021). Fenster zur Ewigkeit. Die ältesten Bibliotheken der Welt / Hrsg. Cornel Dora, Andreas Nievergelt. Wiesbaden: Harrassowitz, 2021. VI, 286 S. ISBN 978-3-447-11726-4. € 118.00

Bibliothekare sind eine Berufsspezies, der es auf große Exaktheit ankommt. Und so ist es verwunderlich, dass Herausgeber und Verlag mit einem unvollständigen Titel aufwarten: Fenster zur Ewigkeit. Die ältesten Bibliotheken der Welt. Die Beiträge behandeln aber „die vier vermutlich ältesten dieser Bibliotheken, die heute noch bestehen“ (S. 1). Ein an diesem Thema Interessierter wird möglicherweise ganz andere, viel bekanntere, aber heute nicht mehr bestehende Einrichtungen erwarten.

Diese vier Bibliotheken sind die Bibliotheca Capitolare in Verona aus dem 3./4. Jahrhundert, die um 550 gegründete Bibliothek des Katharinenklosters auf dem Sinai, die Stiftsbibliothek St. Gallen von 612 und die Bibliothek des Klosters St. Peter in Salzburg von 696. Sie alle sind kirchlichen Ursprungs, sie bilden sich in den Kirchen der Bischöfe oder in Klöstern. Vertreter dieser Bibliotheken und Wissenschaftler, die sich mit deren Beständen befassen, bieten auf der Tagung des Wolfenbütteler Arbeitskreises für Bibliotheks-, Buch- und Mediengeschichte in der Erzabtei St. Peter in Salzburg im September 2019 neun Beiträge. Die allen gemeinsamen Leitfragen sind: „Warum und wie sind diese Bibliotheken entstanden? Warum bestehen sie bis heute? Welche Höhen und Tiefen haben sie durchlebt? Was verdankt die Wissenschaft ihrem Überleben? ... Wie positionieren sie sich heute und vor welchen Herausforderungen stehen sie?“ (S. 1) Bei aller Unterschiedlichkeit in den Beständen und den Zugang zu ihnen ist den vier Bibliotheken gemeinsam, dass sie Seuchen, Kriege, Raub, Erdbeben und Bombenangriffe überstehen und wir uns glücklich schätzen können, diese Kostbarkeiten heute noch zu besitzen. Das betrifft insbesondere den Reichtum an sehr alten Manuskripten, im Katharinenkloster allein 4.500. Diese Bibliotheken bilden heute ein „Quellenreservoir für die Wissenschaft“ (S. 241). Gut, dass es nun dieses Netzwerk dieser denkwürdigen Bibliotheken gibt.

Umrahmt werden die Beiträge zu den ältesten noch bestehenden Bibliotheken von einer Einleitung über Bibliotheken in Antike, Mittelalter und Renaissance von Michele C. Ferrari und einem Epilog mit einem Resümee der Tagung von Michael Knoche – und von einem Beitrag über die Bibliothek der al-Qarawiyin-Moschee in Fès, zwar einem völlig anderen kulturellen Kontext, gerade deshalb eine Bereicherung des Bandes.

Handbuch der Schweizer Klosterbibliotheken / Hrsg. Stiftsbibliothek St. Gallen. Bearb. von Albert Holenstein. Basel: Schwabe, 2022. 506 S. ISBN 978-3-7965-4598-6. € 68.00

Dieses Handbuch ist ein wichtiges Nachschlagewerk für klösterliche Büchersammlungen in der Schweiz. Es enthält 84 Beschreibungen von Klosterbibliotheken, davon 50 von aktiven Klöstern. Dabei geht es dem Herausgeber, der an der Stiftsbibliothek St. Gallen angesiedelten Fachstelle schriftliches Kulturerbe unter ihrem Leiter Albert Holenstein, nicht um die großen, mit Fachpersonal ausgestatteten Klosterbibliotheken, sondern um die kleinen, vom gesellschaftlichen Strukturwandel des 20. und 21. Jahrhunderts und „dem damit zusammenhängenden Rückgang des Nachwuchses“ (S. 9) betroffenen Bibliotheken. Das Handbuch ist also „aus der Notwendigkeit entstanden, den über Jahrhunderte aufgebauten Bestand in ihren Bibliotheken zu dokumentieren und damit das Wissen darum für die Zukunft zu sichern.“ (S. 9) Und das gelingt famos.

Einer umfangreichen Einleitung u.a. mit Hinweisen zu den Klösteraufhebungen, zum Forschungsstand und zu konzeptionellen Überlegungen folgen die Klosterbibliotheken in einheitlich gegliederten Artikeln in alphabetischer Reihenfolge der Klosterorte. Es folgen (1) institutionelle Hinweise, Adresse, Benutzerinformationen und Gründungsdatum, (2) Bestand, (3), Kurzbeschreibung des Bestandes, der Geschichte der Bibliothek, Gebäude und Ausstattung und aktueller Zustand, (3) Auswahlbibliografie.

Erfreulicherweise nimmt das Handbuch zahlreiche kleine Bibliotheken von Frauenklöstern auf.

Einige kleine Entdeckungen: In der Stiftsbibliothek Einsiedeln befindet sich eine Musikbibliothek, die 50.000 Titel aus der Zeit vor 1500 besitzt, zu größeren Teilen von klösterlichen Komponisten, aus dem benediktinischen Bildungszentrum Salzburg und aus aufgehobenen deutschen Klöstern; es ist „die größte Privatsammlung von Musikalien in der Schweiz“ (S. 114) – Die Stiftsbibliothek St. Gallen bewahrt mehrere bedeutende Sondersammlungen auf wie eine Kunstsammlung mit Gemälden, Skulpturen und Möbeln, eine grafische Sammlung und eine Kuriositäten-sammlung aus dem 18. Jahrhundert – Die Bibliothek der Benediktinerinnenabtei Sarnen besitzt eine große Musik-

bibliothek mit über 5.000 Handschriften und rund 110 Musikdrucken vor 1800.

Ein derartiges Handbuch für Deutschland ist ein dringendes Desiderat.

Klosterarchiv und Klosterbibliothek. Ein Blick auf die Lüneburger Klöster und darüber hinaus. X. Ebstorfer Kolloquium 2013 / hrsg. Wolfgang Brandis, Hans-Walter Stork. Berlin: Lukas, 2022. 298 S. ISBN 978-3-86732-363-5. € 30.00

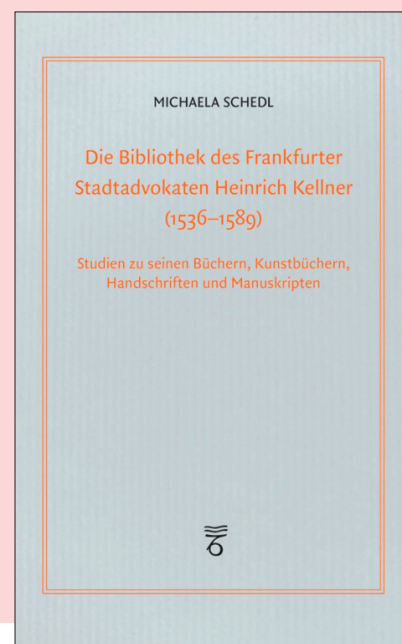
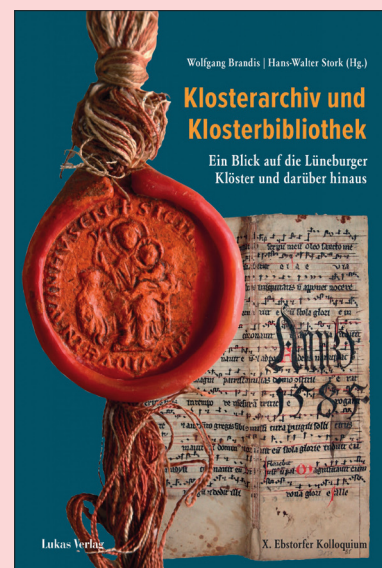
Die Ebstorfer Kolloquien beschäftigen sich vorrangig mit Klöstern im Gebiet der Lüneburger Heide. Das Thema des zehnten Kolloquiums lautet *Archiv und Bibliothek in den Lüneburger Klöstern*. „Mit dem Thema werden die zentralen Bereiche schriftlicher Überlieferung in den Klöstern angesprochen, die zahlreich, in den Lüneburger Klöstern sogar an den Orten ihrer Entstehung, noch vorhanden sind ...Um wertzuschätzen, was man selbst besitzt. Muss man erfahren, was man selbst besitzt, muss man erfahren haben, wie es andernorts aussieht.“ (S. 11) Deshalb werden die Tagungsbeiträge nicht nur den Lüneburger Klöstern gewidmet.

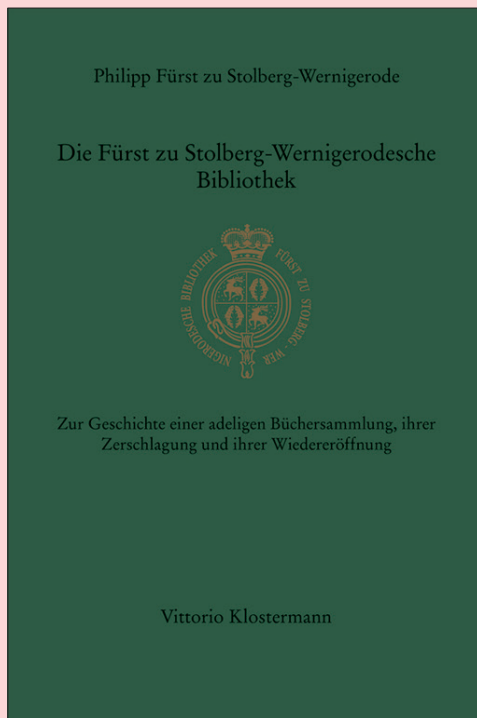
Der Band umfasst u.a. Beiträge zu folgenden Themen: Die Entwicklung der Lüneburger Klosterarchive von den Anfängen bis heute – Der buchbinderische Umgang mit den Büchern in den Heideklöstern um 1500 – Die Bibliotheken der westfälischen Zisterzienser Hardehausen, Marienfeld und Bredelar – Die nachreformatorischen Liedhandschriften der Lüneburger Klöster – Die Bibliotheksräume in Klosteranlagen der Benediktiner und Zisterzienser und die Frage, was in den Klöstern gelesen wird – Mittelalterliche Musikfragmente im Kloster Isenhausen – Die vorreformatorischen Bücherstiftungen in Lüneburger Klöstern.

Das alles sind wichtige Beiträge für ein noch zu schreibendes Handbuch der Klosterarchive und -bibliotheken in Deutschland. Auch angesichts der Vielfalt der hier behandelten Themen ist ein solches Vorhaben dringend erforderlich. Die Schweiz hat es vorgemacht – siehe vorhergehende Rezension.

Durch eine „ganze Reihe von unglücklichen Umständen“ (S. 9) ist der Band leider erst jetzt erschienen, die Beiträge konnten so aber noch einmal überarbeitet und aktualisiert werden. Fazit: Gut, dass der Band doch noch erscheinen kann.

Michaela Schedl: Die Bibliothek des Frankfurter Stadtadvokaten Heinrich Kellner (1536–1589). Studien zu seinen Büchern, Kunstbüchern, Handschriften und Manuskripten. Frankfurt am Main: Klostermann, 2022. 188 S. (Frankfurter Bibliothekschriften. Band 21) ISBN 978-3-465-03385-1. € 19.80





Forschungen zur Geschichte von Privatbibliotheken in der Frühen Neuzeit sind jahrzehntelang ein Desideratum. Das scheint sich nun geändert zu haben, denn in den letzten Jahren werden häufiger Forschungsergebnisse veröffentlicht. Dazu gehören u.a. *Lesen. Sammeln. Bewahren: Die Bibliothek Joachims von Alvensleben (1514–1588) und die Erforschung frühneuzeitlicher Büchersammlungen* (Frankfurt am Main, 2016), *Die Gelehrtenfamilie Olearius zu Halle an der Saale* (Halle, 2020), *Lektürekanon eines Fürstendienerers: die Privatbibliothek des Friedrich Rudolf von Canitz (1654–1699)* (Berlin, 2021) und *Die medizinisch-naturkundliche Bibliothek des Nürnberger Arztes Christoph Jacob Trew: Analyse einer Gelehrtenbibliothek im 18. Jahrhundert* (Stuttgart, 2020)

Hier einzuordnen sind die Untersuchungen zur Bibliothek des angesehenen Frankfurter Stadtsyndikus und Advokaten Heinrich Kellner (1536–1589). Kellner entstammt einer Erfurter Familie, studiert die Rechte in Löwen, Leipzig, Orleans, Bourges und Padua, danach ist er an verschiedenen Orten Justitiar und Hausjurist. 1574 kommt er in die Reichsstadt Frankfurt, er vertritt die Stadt u.a. bei den Reichstagen in Regensburg und Augsburg und beim Kreistag zu Worms.

Über seine umfangreiche Bibliothek mit allen relevanten Themengebieten seiner Zeit ist wenig bekannt. Das ändert sich nun mit den akribischen Ausarbeitungen von Michaela Schedl. „Für die Rekonstruktion von Kellners Bibliothek wurden sämtliche seiner bisher bekannten Bücher erfasst und im Original gesichtet.“ (S. 7) Die einzelnen Kapitel beschäftigen sich mit dem Ursprung der Kellnerschen Bibliothek im Haus Zum Roten Löwen in Frankfurt am Main und dem Weg von Kellners Büchern in zahlreiche Bibliotheken (Universitätsbibliothek Frankfurt am Main, Staatsbibliothek Berlin und Universitätsbibliothek Freiburg u.a.), mit der Ordnung der Kellnerschen Bibliothek, mit der Bedeutung handschriftlicher Notizen in Kellners Schriften und Büchern sowie mit den Merkmalen seiner Bücher (Einbände, Signaturen, Stempel etc.), ergänzt um zahlreiche Anhänge und bereichert durch zahlreiche Abbildungen.

Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zur deutschen Buch- und Bibliotheksgeschichte der Frühen Neuzeit.

Philipp Fürst zu Stolberg-Wernigerode:
Die Fürst zu Stolberg-Wernigerodesche Bibliothek.
Zur Geschichte einer adeligen Büchersammlung,
ihrer Zerschlagung und ihrer Wiedereröffnung.
 Frankfurt am Main: Klostermann, 2022. 160, XLVII S.
 ISBN 978-3-465-04524-3. € 89.00

Um 1570 beginnt Graf Wolf zu Stolberg mit dem Aufbau einer Büchersammlung. Seit 1746 sind die Stolbergsche Bibliothek und das Hausarchiv der Familie der Grafen, spä-

ter Fürsten zu Stolberg-Wernigerode im Residenzschloss Wernigerode eine bedeutende Adresse für die Forschung, mit 120.00 Bänden, 1.800 Handschriften und 590 Inkunabeln zu Ende des Ersten Weltkrieges eine ansehnliche wissenschaftlichen Institution. Das ändert sich mit dem Beginn der Weimarer Republik, im Gefolge des Nationalsozialismus und mit der Teilung Deutschlands dramatisch: Die Wirtschaftskrise zwingt die Besitzer, 31.000 Bände zu verkaufen, 1929 erfolgt die Zwangsverwaltung des Stolbergischen Vermögens, bei Kriegsausbruch 1939 erfolgt die behördlich erzwungene Schließung der Bibliothek, nach 1945 fällt sie als Teil des Vermögens des Hauses Stolberg-Wernigerode unter die in der SBZ angeordnete Bodenreform, über 50.000 Bände werden auf Befehl der Sowjetischen Militäradministration nach Moskau überführt und dort an verschiedene Bibliotheken verteilt, die in Wernigerode verbliebenen Bestände (36.600 Bände, 1.000 Handschriften, mehrere Kisten Karten und weitere Materialien) werden der neugegründeten Landesbibliothek Halle zugewiesen und von dort zum Teil an andere Institutionen weitergegeben. Das Familienarchiv gehört nun dem Historischen Staatsarchiv Oranienbaum und wird 1971 in Orangerie in Wernigerode zurückgebracht.

1990 beginnt mit der Wiedervereinigung Deutschlands ein neues Kapitel in der Geschichte dieser Bibliothek. Es wird ein jahrzehntelanger Kampf um Restitution. Eigentümer ist der Autor der vorliegenden Veröffentlichung Philipp Fürst zu Stolberg-Wernigerode. In dem vorliegenden Buch berichtet er nun, eingebettet in die ältere Geschichte der Bibliothek, von dem Bestreben, die enteigneten und verstreut in Bibliotheken der DDR liegenden Bestände zurückzuerhalten und an einem neuen Standort, im Hofgut Luisenlust bei Hirzenhain in Hessen, zu vereinen. Genau 450 Jahre nach ihrer Gründung wird die Bibliothek 2019 wieder öffentlich zugänglich. Aktuell umfasst die Sammlung 37.000 Titel. Das Archiv ist heute immer noch auf zwei Standorte verteilt (Luisenlust und Wernigerode), „für die wissenschaftliche Auswertung in der gegebenen Konstellation wertlos.“ (S. 108)

Von der Politik fordert der Autor eine Umkehr der Beweisspflicht, den Behörden wirft er bürokratische Hürden bei der Durchsetzung seiner Restitutionsansprüche vor, die Bibliotheken, Archive, Sammler und Auktionshäuser beschuldigt er eines mangelnden Problembewusstseins. Dass es auch andere Sichtweisen geben kann, zeigen Reinhard Altenhöner und Reinhard Laube in ihrem Geleitwort.

Es ist ausschließlich der Initiative des Autors zu danken, dass die Stolberg-Wernigerodische Bibliothek existiert und öffentlich zugänglich ist. Es ist zu hoffen, dass die offenen Fragen in einem kritischen Dialog geklärt werden können.

Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationspolitiken. Frauen*- und genderspezifische Zugänge / Hrsg. Susanne Blumesberger, Li Gerhalter, Lydia Jammerneegg . Wien: Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare, 2022. 333 S. (Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare 75 (2022) 1) ISSN 1022-2588

Das Schwerpunktthema des ersten Heftes 2022 der Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare ist die vernetzte Bibliotheks- und Dokumentationsarbeit in feministisch ausgerichteten Archiven und Bibliotheken Österreichs. Es stellt in diesem Umfang ein Novum in der bibliothekarischen Fachliteratur dar. Als Rahmen wählen die Herausgeberinnen das 30jährige Bestehen des feministischen Netzwerkes frida. Die Gemeinsamkeit aller Beiträge ist ein frauen- oder genderspezifischer Zugang zu den Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationspolitiken. In dem Heft sind „frauenhistorisch/frauenforscherisch ausgerichtete Texte ebenso enthalten wie Texte zu queeren Debatten, deren theoretisches Fundament auf Dekonstruktion aufgebaut ist.“ (S. 13)

Beispiele: Die Erschließung historischer Bibliotheken von Frauen – Zum Bild der Frau in den Mitteilungen der Vereinigung Österreichischer Bibliothekarinnen und Bibliothekare – Datenbank und Lexikon Österreichischer Frauen – Das Forschungsprojekt Visualitäten von Geschlecht in deutschsprachigen Comics – Die geschlechtersensible Verschlagwortung in der Gemeinsamen Normdatei – Frauen- und genderspezifische Zugänge in der Wienbibliothek. ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Praxisleitfaden Schuldnerberatung

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Homann, Carsten / Poppe, Malte, *Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit. Grundlagen und Praxisanwendung*, Nomos, Kompendien der sozialen Arbeit, Baden-Baden 2022, ISBN 978-3-8487-6302-3, 325 S., € 26,00.

Am Anfang mag eine Zahl stehen: Im Jahre 2020 suchten ausweislich des Statistischen Bundesamtes 588.000 Personen eine Schuldnerberatungsstelle auf; bezogen auf die Gesamtbevölkerung eine ansehnliche Zahl. Dies wirft die Frage auf, wer sich um in finanzielle Bedrängnis geratene Menschen kümmert. Jahrzehntelang war Schuldnerbera-

Aufgrund seiner Verknüpfung pädagogischer und rechtlicher Aspekte der Schuldnerberatung hat das Werk ein Alleinstellungsmerkmal. Jedem an der Materie Interessierte kann es uneingeschränkt empfohlen werden. Für mit der Schuldnerberatung befasste Personen sollte es zur Pflichtlektüre werden!

tung eine Domäne der Pädagogik. Das leuchtet unmittelbar ein: Es geht nicht nur darum, Menschen im Hinblick auf die Tilgung ihrer Schulden zu beraten, sondern sie auch dazu zu erziehen, mit ihren finanziellen Mitteln sachgerecht umzugehen. Und das ist nun einmal die Aufgabe der Erziehungswissenschaften. Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1.1.1999 kam als zweite Fachdisziplin die Jurisprudenz hinzu. Denn § 1 Satz 2 InsO lautet: „Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“ Es geht also nicht mehr nur um Vollstreckungsschutz, sondern um die vollständige Befreiung vom Rest der Schulden bzw. von den Schulden schlechthin. Angesprochen ist damit das sog. „Verbraucherinsolvenzverfahren“ sowie vor-

allem die „Restschuldbefreiung“. Knapp formuliert kann man die diesbezügliche Zielsetzung der Insolvenzordnung wie folgt wiedergeben: Es geht darum, für wirtschaftlich gescheiterte Personen die Möglichkeit der Entschuldung innerhalb angemessener Zeit unter möglichst geringer Belastung der Gerichte zu schaffen. Juristische Konflikte sind damit vorprogrammiert, oszilliert die Restschuldbefreiung doch zwischen den Interessen von Gläubigern und Schuldnern. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass mit dem Juristen *Carsten Homann* und dem *Pädagogen* Malte Poppe Vertreter beider Disziplinen sich der Aufgabe gestellt haben, einen Praxisleitfaden für die Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit zu verfassen. Eines sei dabei noch vorausgeschickt: Vor Jahren hielt ein Vertreter der Inkassobranche einen durchaus instruktiven Vortrag über das Phänomen der Überschuldung aus volkswirt-

schaftlicher Sicht, wobei er gleich zu Beginn betonte, er referiere rein theoretisch, er habe mit Schuldnern in praxi nichts zu tun. Ganz anders verhält es sich mit *Homann* und *Poppe*. Beide können aufgrund ihrer Tätigkeiten aus einem reichen Fundus an Erfahrungen mit zahlungsunfähigen Menschen schöpfen. Deutlich wird dies schon in der Anlage des Buches, die fundierte Fachkenntnis der Autoren wird aber über die ganzen rd. 300 Seiten hin deutlich. Das Werk gliedert sich in acht Kapitel. Im ersten Abschnitt (S. 17 - 28) wird das Feld bereitet. Die Leserschaft wird mit den Grundlagen der Schuldnerberatung sowie den Akteuren in diesem Feld vertraut gemacht. Nach ihrem Selbstverständnis ist Schuldnerberatung Sozialarbeit mit ver- und überschuldeten Menschen. Sie richtet sich an Personen,

die durch ihre soziale und wirtschaftliche Lage in existentielle Not geraten sind oder denen diese droht. Aufgaben der Schuldnerberatung sind die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Lebensberatung, die Stabilisierung der Betroffenen im sozialen, wirtschaftlichen und psychischen Bereich, die Entwicklung von Selbsthilfepotentialen zur aktiven Auseinandersetzung mit den gegebenen Problemen sowie die Unterstützung und Begleitung bei den Sanierungsbemühungen nebst der Prävention. Ziel ist es, den Klienten angemessene Hilfestellungen zu geben, um eine wirtschaftliche Sanierung und eine psychosoziale Stabilisierung zu erreichen und sie zu befähigen, zukünftig ihre finanziellen Angelegenheiten besser regeln zu können. Der Stellenwert der Schuldnerberatung im Studium der sozialen Arbeit wird dabei beleuchtet (S. 20 ff.), Falldarstellungen zum finanziellen Schicksal von „Rita“ und „Katharina“ schließen sich an (S. 23 ff.). Die angeführten Beispiele werden dann im Rahmen des Buches immer wieder aufgegriffen. Schon diese didaktische Vorgehensweise bewirkt, dass anstelle steifleinerer Aussagen eine lebendige Darstellung des Stoffes erfolgt. Grundlagen beleuchtet das zweite Kapitel (S. 28 – 77). Dargestellt werden die verschiedenen Facetten, in welchen Recht und Schuldnerberatung zu einander stehen (S. 31 ff.), aber auch, auf welchen rechtlichen Grundlagen die Verbindlichkeiten beruhen (können). Die unterschiedliche Terminologie der Wissenschaftsdisziplinen offenbart sich nicht zuletzt an den Begriffen der „Überschuldung“ einerseits sowie der „Zahlungsunfähigkeit“ andererseits (S. 36 ff.). Ausgehend von den Ergebnissen der Überschuldungsstatistik geht es dann um Theorien und Methoden der Schuldnerberatung (S. 50 ff.). Das dritte Kapitel (S. 78 – 146) ist den einzelnen Phasen der Beratung gewidmet, wobei wiederum Erziehungs- und Rechtswissenschaften Hand in Hand gehen. So findet sich beim Beratungsprozess die Anamnese und der Einstieg in der Diagnose (S. 80 ff.), die rechtlichen Anteile der Beratung beginnen mit dem Pfändungsschutz für Einkünfte und Sozialleistungsbezug (S. 94 ff.). Naturgemäß wird dann ausführlich auf die Zwangsvollstreckung und Maßnahmen des Schuldnerschutzes eingegangen (S. 104 ff.). Im vierten Kapitel (S. 147 – 194) geht es zuallerst um die Frage einer möglichen Entschuldung, sei es ohne, sei es mit Hilfe eines Insolvenzverfahrens. Wie instruktiv die Erläuterungen von *Homann* und *Poppe* sind, machen die Ausführungen zum außergerichtlichen Ein-

gungsversuch deutlich (S. 160 ff.). Hier finden sich detaillierte Berechnungen, wie bei einem bestimmten verfügbaren Einkommen eine Schuldentilgung aussehen würde. Die diesbezüglichen Ausführungen suchen im einschlägigen Schrifttum ihresgleichen! Deutlich wird aber auch, dass es seitens der Schuldner mit Velleitäten nicht getan ist; es bedarf auch tatsächlicher finanzieller Anstrengungen, um sich von den Verbindlichkeiten zu purgieren. Auf der anderen Seite bestehen im Hinblick auf eine Entschuldung keinesfalls nur lugubre Aussichten. Die einzelnen Phasen der Beratung finden sich im fünften Kapitel (S. 195 – 220). Insoweit geht es um nachhaltige, soziale und rechtliche Intervention, das Muster eines Briefes an die Gläubiger betrifft des Versuchs einer außergerichtlichen Einigung veranschaulicht das zweckmäßige Vorgehen der Beratungsstelle (S. 205). Der Abschluss und die Evaluation der Beratung werden im sechsten Kapitel veranschaulicht (S. 221 – 237). Lesenswert sind insbesondere die Ausführungen zu den verschiedenen Handlungstypen (S. 233 ff.). In der Tat besteht beispielsweise zwischen dem „kühlen Rechner“ in der Beratung und einem „Robin Hood“ (S. 235) ein erheblicher Unterschied. Was dem Schuldner mehr hilft, ist freilich noch die Frage. Bei den „Rahmenbedingungen

von Schuldnerberatung“ (siebentes Kapitel, S. 238 – 257) wird einen beachtlichen Teil der Leserschaft die Finanzierungsfrage interessieren (S. 238 ff.). Kapitel 8 (S. 258 – 303) enthält Muster und Beispieldokumente. Natürlich findet sich auch ein Exemplar der von Schuldnerseite heiß begehrten Restschuldbefreiung (S. 301). Das lesenswerte Buch ist sorgsam durchdacht, die Autoren gehen keiner Frage aus dem Weg und führen die Probleme kundig einer Lösung zu. Aufgrund seiner Verknüpfung pädagogischer und rechtlicher Aspekte der Schuldnerberatung hat das Werk ein Alleinstellungsmerkmal. Jedem an der Materie Interessierte kann es uneingeschränkt empfohlen werden. Für mit der Schuldnerberatung befasste Personen sollte es zur Pflichtlektüre werden! (cwh) ●



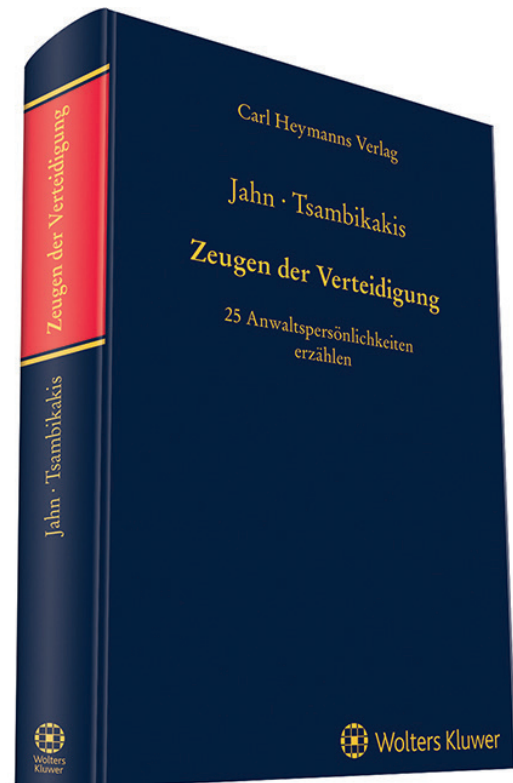
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de

Anwälte erzählen

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Jahn, Matthias / Tsambikakis, Michael (Hrsg.),
Zeugen der Verteidigung. 25 Anwaltpersönlichkeiten
erzählen, Wolters Kluwer, Hürth 2022,
ISBN 978-3-452-29888-1, 302 S., € 79,00.

Der Beruf eines Hochschullehrers, auch wenn er an einer juristischen Fakultät lehrt, bringt es mit sich, dass die Zuhörerschaft nicht selten aus Nichtjuristen besteht. Und so bin ich – obschon Zivilrechtler – schon des Öfteren gefragt worden, wie man es denn ethisch vor sich selbst rechtfertigen könne, Personen vor Gericht zu vertreten, von denen man wisse, dass sie im Unrecht seien. Ich pflege stets zu antworten: „Ich würde nie Strafverteidigungen übernehmen, wenn ich an der Unschuld des Betroffenen zweifelte.“ In der Tat kann ich auf eine einschlägige Erfahrung verweisen: Vor Jahrzehnten – ich war noch nicht Lehrstuhlinhaber – hatte ich mich bereit erklärt, für einen Rechtsanwalt eine mündliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht zu übernehmen. Ich kannte zwar die Akte, nicht aber den Mandanten. Er war von seiner Arbeitgeberin gekündigt worden, weil er – angeblich – ihm anvertraute Kohlensäureflaschen unter der Hand verkauft und das Geld eingesteckt hatte. Das Gericht hatte ihn geladen und vor dem Termin fragte ich ihn – was ich nicht hätte tun sollen: „Stimmt das, was Ihre Chefin da behauptet?“ Und der Kamerad antwortete frank und frei: „Na klar, wie soll ich denn sonst zu Kohle kommen? Aber ich habe schon einen neuen Job, mich juckt das hier alles nicht.“ Angesichts mancher abscheulicher Straftaten war das Verhalten des Mandanten sicherlich ein Tun der harmloseren Art; wenn natürlich auch kriminell. Gleichwohl weiß ich noch wie heute, dass ich in der mündlichen Verhandlung, in welcher ich der Arbeitgeberin gegenüberstand, einigermmaßen gehemmt war; eine „hingebungsvolle“ Vertretung war mir angesichts der Kenntnis der Fakten nun nicht mehr möglich. Umso mehr fühle ich mich durch die



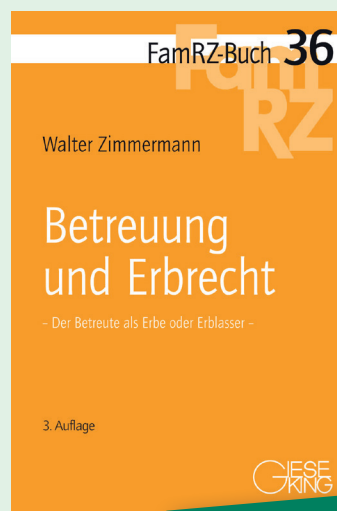
in dem Buch von Jahn und Tsambikakis wiedergegebene Aussage eines Strafverteidigers bestätigt, der auf die Frage „Welchen Fehler bei Mandantinnen und Mandanten entschuldigen Sie am ehesten?“ antwortet: „Wenn jemand fälschlicherweise leugnet, die Tat begangen zu haben, bin ich dankbar, wenn er es auch mir gegenüber leugnet“ (S. 75). Und wenn auch das – in solchen Fällen durchaus nicht unübliche – seinerzeitige Ergebnis des Prozesses die Mandantschaft durchaus zufrieden stellte – „Betriebsbedingte Kündigung, vernünftiges Zeugnis und Zahlung einer Abfindung“ –, noch heute bin ich auf diese „Leistung“ keineswegs stolz. Denn „gerecht“ war dieser Ausgang des Prozesses sicherlich nicht; aber auch das ist eher eine epistemische Feststellung.

Skrupel dieser Art sollten Strafverteidiger nicht haben – schließlich leben sie davon, Unschuldige und Schuldige vor staatlich verordneter Besinnung bzw. nachteiligen pekuniären Folgen zu bewahren. Der Ehrlichkeit halber muss gesagt werden, dass diese Aussage auch für alle anderen

Berufsgruppen gilt, die mit interessen gebundenen juristischen Tätigkeiten ihr Geld verdienen. Der Juristenstand lebt nun mal vom Unfrieden und den Zerwürfissen der Menschen. Der Autor dieser Zeilen hat die Besprechung des von *Jahn* und *Tsambikakis* herausgegebenen Werkes schon deshalb gerne übernommen, weil einer der Erlebnisberichte (S. 265 ff.) von seinem ehemaligen Chef an der Universität Konstanz stammt. Ich hatte seinerzeit eine Hilfskraftstelle am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht bei Prof. Dr. *Klaus Volk* inne, die Materie und der Hochschullehrer hatten mich durchaus fasziniert. Damit wären wir endgültig beim Thema: Was soeben als „Erlebnisberichte“ charakterisiert wurde, ist eher eine Zusammenstellung von Antworten auf Fragen. Die Herausgeber haben sich 25 zum Teil auch der breiten Öffentlichkeit bekannte Personen aus dem Metier ausgesucht, um die Leserschaft an ihrem Wirken – und vielleicht auch ihrem Innersten – teilhaben zu lassen. Es finden sich so illustre Namen wie *Gregor Gysi*, *Otto Schily* und *Christian Ströbele*, andere sind nur Insidern des Metiers bekannt. Den Interviewten wurden teilweise dieselben Fragen gestellt: „Wie sind Sie zur Strafverteidigung gekommen?“, teilweise speziell auf die betreffende Person zugeschnittene Bekenntnisse entlockt: „Woran erkennt man apokryphe Haftgründe?“ (S. 65 – um der geneigten Leserschaft das Nachschlagen zu ersparen: altgriechisch ἀπόκρυφος = verborgen, dunkel). Das Buch liest sich äußerst interessant, wobei je nach Hintergrund des Konsumenten manche Fragen mehr Aufmerksamkeit beanspruchen werden als andere. Angesichts des oben skizzierten Ausgangspunktes haben mich vor allem die Aussagen bewegt, weshalb Mandate abgelehnt wurden. Während hierzu teilweise dezidierte Standpunkte vertreten wurden (S. 216: Wenn der Mandant erklärt, er habe die Straftat begangen und verlangt, man solle ihn mit dem Ziel eines Freispruchs verteidigen), sehen dies andere diametral entgegengesetzt.

Abschließend sei eines klargestellt: Jeder Beschuldigte bzw. Angeklagte hat das Recht auf eine angemessene Vertretung seiner Interessen vor Gericht bzw. auch schon im Vorfeld desselben vor Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese Feststellung ist unmittelbare Folge des Rechtsstaates. Strafverteidiger muss es also geben! Die Leserschaft mag sich bei der Lektüre dieses sehr interessanten Buches selbst die Frage beantworten, ob dieser Beruf etwas für sie wäre. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de



FamRZ-Buch 36:
Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann
Betreuung und Erbrecht
– Der Betreute als Erbe oder Erblasser –
3. Auflage 2023
ISBN 978-3-7694-1281-9
XXIII und 306 Seiten
59,00 Euro

... mit der Betreuungsrechtsreform 2023!



Dr. Heiko Artkämper
Die „gestörte“ Hauptverhandlung
– Eine praxisorientierte Fallübersicht –
6. Auflage 2022
ISBN: 978-3-7694-1262-8
XXXIV und 714 Seiten
79,00 Euro

... der „Klassiker“!



FamRZ-Buch 40:
Dr. Susanne Frank /
Dr. Christoph Döbereiner
Nachlassfälle mit
Auslandsbezug
2. Auflage 2023
ISBN: 978-3-7694-1277-2
XXXVI und 211 Seiten
69,00 Euro

... mit Mustern und über 80 Beispielfällen!

Arbeitsrecht

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Küttner, Personalbuch 2022, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Handbuch. München: C.H.BECK, 29., vollständig neubearbeitete Auflage. 2022, Hardcover (In Leinen), XLVIII, 3323 S. Mit beiliegender Stichwortübersicht (4 S.) und Freischaltcode zur online-Version »beck-online.DIE DATENBANK« mit unterjährigen Aktualisierungen zum 1.7., 1.10. und 1.1. und Musterformularen. ISBN 978-3-406-78406-4. € 159,00.

Im Jahre 2022 wurde das alljährlich aktualisierte Personalbuch von Küttner in einer vollständig neu bearbeiteten 29. Auflage vorgelegt. Es ist mit seinem 3.323 Seiten ein anerkanntes Standardwerk, welches sich insbesondere an Rechtsanwälte, Steuerberater, Richter, Betriebsräte sowie Personalabteilungen wendet. Begründet von Dr. Wolf Dieter Küttner, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht in Köln, wird es aktuell von Jürgen Röllner, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Köln, herausgegeben.

I. In mehr als 400 Stichworten werden mit Rechtsstand 1. Januar 2022 alle wesentlichen Fragen des Arbeitsrechts quasi in Form eines Lexikons aufbereitet – von „A1-Bescheinigung“ bis „Zurückbehaltungsrecht“. Die Bearbeitung erfolgt praxisnah und aktuell unter Auswertung der aktuellen Gesetzesänderungen, der Rechtsprechung, des Schrifttums sowie der neuen Verwaltungsanweisungen. Da arbeitsrechtliche Entscheidungen oftmals Folgen auslösen, die im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht ihre Verankerung haben, wäre es sträflich, ausschließlich das Arbeitsrecht in die Problemlösung einzubeziehen. Aus diesem Grunde werden die einzelnen Fragestellungen – und das zeichnet den „Küttner“ aus – umfassend und vernetzt – auch aus lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht beleuchtet. Damit erhält der Leser jeweils eine fachübergreifende Antwort auf auftretende Fragen und ist somit in der Lage, personalrechtliche Fragen umfassend, rasch und richtig zu beantworten.

Das hohe Niveau der einzelnen Beiträge wird garantiert durch ein Team herausragender Praktiker aus Richter- und Beraterschaft. Durch die jährliche Erscheinungsweise wird eine große Aktualität gewährleistet. So wurden in die Neuauflage die Stichworte „Krankenversicherungsleistungen“, „Wegezeit“, „COVID-19“ (erweitert) sowie „Kündigungsschutzprozess“ neu aufgenommen und zahlreiche Änderungen – bedingt durch Rechtsprechung und Gesetzgebung – mit Rechtsstand 1. Januar 2022 eingearbeitet. Im Arbeitsrecht sind die Änderungen insbesondere bedingt

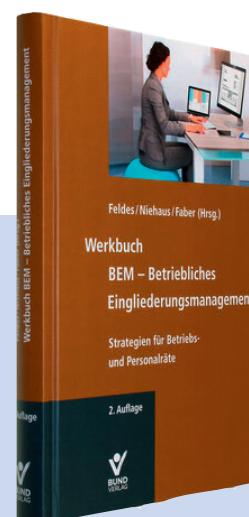
durch die neue Rechtsprechung des BAG zum Urlaubsrecht, die umfassend eingearbeitet worden ist. Berücksichtigung fand zudem die neuere Rechtsprechung zum Mindestlohn und zur Arbeitszeit, die aktuell maßgebend durch die Rechtsprechung des EuGH geprägt wird. Zu erwähnen sind auch die durch die Rechtsprechung zur Vergütungspflicht von Reisezeiten bedingten Änderungen. Im Stichwort 66 „Aufhebungsvertrag“ wurde die neue Rechtsprechung zur Unwirksamkeit eines Aufhebungsvertrages wegen Verstoßes gegen das Gebot des fairen Handelns eingearbeitet (Rn. 22). Auch die Crowdworker-Entscheidung zur Frage der möglichen Arbeitnehmerschaft von Crowdworkern ist in die Bearbeitung eingeflossen.

Eine Neubearbeitung von Stichworten wurde aber nicht nur durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sondern auch bedingt durch Aktivitäten des Gesetzgebers erforderlich. Hier ist insbesondere das im Juni 2021 in Kraft getretene Betriebsrätemodernisierungsgesetz einschlägig, welches im Betriebsverfassungsrecht zu zahlreichen Änderungen geführt hat. Zu nennen sind die nunmehr bestehende Möglichkeit des Abhaltens von Betriebsratssitzungen per Video- oder Telefonkonferenz, die Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre sowie die Änderung der Wahlvorschriften, die Beteiligung bei beruflicher Bildung und die mit der Einführung des neuen § 79a BetrVG geregelte datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit. Ausführlich besprochen wurde zudem die Mitbestimmung des Betriebsrats bei mobiler Arbeit sowie bei Fragen der Künstlichen Intelligenz.

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht wurde die neue Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung berücksichtigt. Diese soll die Papierform bis spätestens zum 1.1.2023 nahezu vollständig ersetzen. Zudem ergaben sich Änderungen durch die COVID-19-Pandemie, die unter den Stichworten Arbeitslosengeld, Kurzarbeit und Elterngeld berücksichtigt wurden.

Was die lohnsteuerrechtliche Aufarbeitung der einzelnen Stichworte angeht wurde ebenfalls die aktuelle Rechtsprechung des BFH umfassend berücksichtigt. Aktualisiert wurde u.a. das Stichwort „Außerordentliche Einkünfte“ im Hinblick auf die neue Rechtsprechung zu den Sozialplanabfindungen sowie zur Sprinterklausele.

II. In allen Fragen des Personalrechts findet der Leser eine rasche und kompetente Lösung seines jeweiligen Problems. Eine klare Gliederung erleichtert das rasche Auffinden des jeweiligen Stichworts, wobei die vorne im Buch lose liegende, auf gelbem Papier gedruckte „Stichwort-



übersicht“ eine große Hilfe ist. Ein ausführliches Sachverzeichnis findet sich dann am Ende des Werkes, welches eine schnelle und exakte Suche gewährleistet.

Auch die Bearbeitung der einzelnen Stichworte ist leicht lesbar. Die durchgängig gewählte Gliederung der einzelnen Stichworte in „A. Arbeitsrecht“, „B. Lohnsteuerrecht“ sowie „C. Sozialversicherungsrecht“ erleichtert dem eiligen Leser ein rasches Auffinden der von ihm gesuchten Textpassagen. Diesem Zweck dient auch die bei umfangreichen Stichworten vorangestellte Gliederungsübersicht mit Verweis auf die jeweiligen Randziffern.

Leicht lesbar ist auch die Bearbeitung der einzelnen Stichworte. Sehr nutzerfreundlich ist die klare Gliederung und Hervorhebung der einschlägigen Schlagwörter in „Fettschrift“, wodurch eine schnelle Orientierung gewährleistet wird. Damit bietet das Personallbuch auch in der 29. Auflage in gewohnter Prägnanz eine aktuelle und leicht verständliche Darstellung der jeweiligen Problematik sowie eine zuverlässige und schnelle Information.

III. Hervorzuheben ist die im Preis inbegriffene Online-Stellung des Personallbuchs. Auf der ersten Seite des Print-Werkes findet sich ein Freischaltcode, deres auch dem in Fragen des Internets möglicherweise unerfahrenen Leser ermöglicht, in kürzester Zeit die Online-Version einzusehen. Diese ist uneingeschränkt nutzbar bis zum 31. Mai 2023. Zu diesen Zeitpunkt erscheint das neue Personallbuch 2023 mit neuem Freischaltcode.

Auf diese Weise ist der Nutzer in der Lage, jederzeit und an jedem Ort nicht nur das komplette Personallbuch einzusehen. Es wurden Verlinkungen vorgenommen auf die im Werk zitierte Rechtsprechung im Volltext. Gleiches gilt für sämtliche im Personallbuch zitierten Gesetze, Verordnungen sowie Verwaltungsanweisungen. Zusätzlich erhält der Nutzer die Möglichkeit der Einsichtnahme in Musterformulare zum Personalrecht wie z.B. Arbeitsverträge, Sozialplan, Abfindungsvereinbarungen uvm. Zum leichteren Auffinden der Musterformulare in der online-Version be-

findet sich auf Seite XLIX ein Verzeichnis – klar gegliedert von M1 Abfindung bis M45 Zeugnis. Die Vorlagen können leicht auf den PC heruntergeladen und bearbeitet werden. Das spart wertvolle Arbeitszeit.

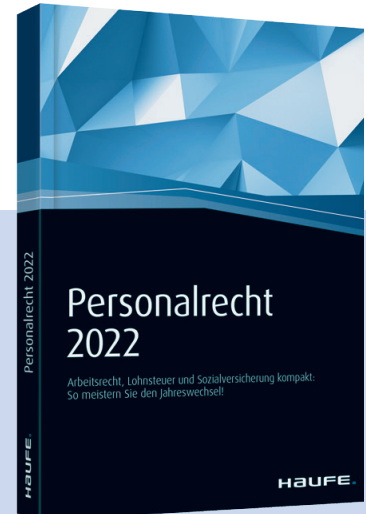
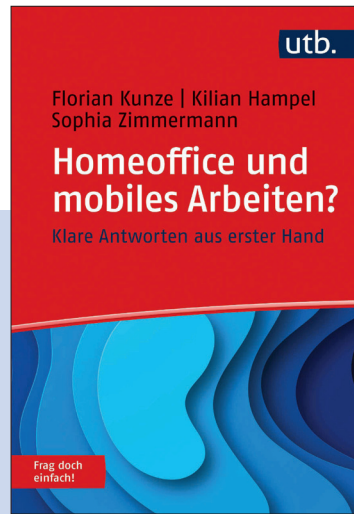
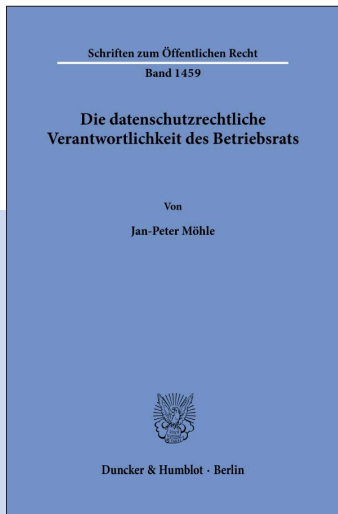
Hervorzuheben ist, dass die Online-Version dreimal jährlich, nämlich zum 1. Juli 2022, zum 1. Oktober 2022 sowie zum 1.1.2023 auf den neuesten Rechtsstand gebracht wird, wodurch eine hohe Aktualität des gesamten Werkes garantiert wird. Aber auch die Verlinkung auf Altaufgaben des „Küttner“ kann in gewissen Fällen hilfreich sein.

IV. An dem Personallbuch von Küttner kommt niemand – ob Jurist oder Personalverantwortlicher – vorbei, der sich mit Fragen des Personalrechts näher befasst. Insbesondere die Verzahnung der drei relevanten Rechtsgebiete des Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrechts ermöglicht dem Leser eine umfassende Lösung anstehender Rechtsfragen und damit das Auffinden einer sachgerechten Fachentscheidung.

Der Preis von 159 EUR ist zwar hoch. Er rechtfertigt sich jedoch durch die umfassende Bearbeitung der Thematik sowie den freischaltbaren Online-Zugang, durch welchen der Nutzer in den Genuss der dreimal jährlich erfolgenden Aktualisierung kommt und damit Informationen jeweils auf dem aktuellsten Rechtsstand erhält. Das Standardwerk von Küttner ist damit zweifellos eine lohnenswerte Anschaffung. (csh)

Bosewitz, Erfolgreiche Vorstellungsgespräche auf Englisch. 101 Fragen und die besten Antworten, Haufe-Lexware, 1. Aufl. 2022, 175 S., Softcover, ISBN 978-3-648-15511-0, € 24,95.

In Zeiten fortschreitender Internationalisierung gewinnt die englische Sprache zunehmend an Bedeutung. In nicht wenigen Unternehmen ist die „Amtssprache“ englisch, Vorstellungsgespräche werden in dieser Sprache geführt.



Damit sich Bewerber so gut wie möglich „verkaufen“ können, bietet das Autorenteam *Bosewitz* unter dem Motto „Master your job interview“ einen Leitfaden für „Erfolgreiche Vorstellungsgespräche auf Englisch“ an.

I. Einleitend besprechen die Autoren zunächst die verschiedenen Formen von Vorstellungsgesprächen, die diversen Fragetypen (Informationsfragen, kompetenz- und verhaltensbasierte Fragen) und geben sodann Tipps zur Vorbereitung auf das Interview.

Sie vergessen auch nichts die Aufzählung von „No-Gos beim Vorstellungsgespräch“ wie das nicht pünktliche Erscheinen, die fehlende Information über das Unternehmen und die angestrebte Stelle sowie z.B. eine schlechte Körpersprache (Verschränken der Arme vor dem Körper, nervöse Gesten, fehlender Augenkontakt).

Im Anschluss an diese umfangreiche Einleitung stellen die Autoren 101 gängige Interviewfragen vor, beginnend von der Begrüßung und einleitendem Small Talk zu Gesprächsbeginn über Fragen zur beruflichen Laufbahn, zum Bildungsweg, zur Bewerbung und Wechselmotivation, zur Persönlichkeit und zu beruflichen Zielen bis hin zur Kompetenz, Teamfähigkeit und Führungsqualitäten sowie zu Fragen zum Abschluss des Gesprächs.

Beispielhaft aufgeführt werden auch unzulässige Fragen wie zum Beispiel der Wunsch nach Gründung einer Familie, die Mitgliedschaft in einer Partei, zur Gesundheit uvm. Hier schlagen die Autoren diplomatische Antworten vor.

Die Ausführungen enden mit möglichen Maßnahmen nach dem Vorstellungsgespräch. Es finden sich Formulierungshilfen für das Dankschreiben, ein Antwortschreiben zur Jobzusage sowie eine Checkliste zur Interviewnachbereitung.

Letztendlich beinhaltet das letzte Kapitel ein Sprachquiz, mit dem Kandidaten ihre Englischkenntnisse testen und prüfen können, wo sie sprachlich noch etwas „nachjustieren“ müssen.

Ergänzt werden die genannten Inhalte durch ausführliche digitale Extras zum Download wie z.B. Leitfäden, Checklisten, Muster sowie ein Englisch-Quiz. Hier findet der Nutzer des Werkes u.a. Informationen zu besonderen Vorstellungsgesprächen wie Telefoninterviews, Videointerviews, Assessment-Center bzw. Screening-Interviews.

Aussagekräftig und informativ sind zudem die Checklisten für Telefon- bzw. Videointerviews sowie das Face-to-Face-Interview.

II. Wer sich auf ein Bewerbungsgespräch in englischer Sprache vorbereiten muss, ist mit dem Kauf des Besprechungswerkes gut beraten. Der Leser gewinnt die nötige Sicherheit, um sich dieser Herausforderung stellen zu können. (*csh*)

Werner Felde / Mathilde Niehaus / Ulrich Faber (Hrsg.), Werkbuch BEM-Betriebliches Eingliederungsmanagement. Strategien für Betriebs- und Personalräte, Bund-Verlag Frankfurt, 2. Auflage 2021, 299 S., geb., ISBN 978-3-7663-7087-7, € 39,90.

Mit ihrem Werkbuch zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement – kurz BEM genannt – wenden sich die Herausgeber ausdrücklich an die betrieblichen Interessenvertretungen, um diesen Tipps und Strategien an die Hand zu geben, diesen für die Gesundheitsförderung im Betrieb so wesentlichen Prozess rechtssicher in die betriebliche Praxis umzusetzen und den Verfahrensgang zu begleiten.

Rechtsgrundlage für dieses Instrument des Gesundheitsmanagements ist § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Nach dieser Vorschrift ist ein BEM durchzuführen, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind. Zu diesem Zweck klärt der Arbeitgeber zusammen mit der zuständigen Interessenvertretung – z.B. Betriebs- oder Personalrat – sowie bei schwerbehinderten Mitarbeitern mit der Schwerbehin-

derungsvertretung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Hierzu kann – soweit erforderlich – auch der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen werden. Wesentlich ist die Einwilligung des betroffenen Mitarbeiters, ohne welche ein Betriebliches Eingliederungsmanagement nicht durchgeführt werden kann. Wird diese im Laufe des Verfahrens zurückgenommen, ist das Verfahren unverzüglich zu beenden.

I. Diese recht spärlichen Vorgaben des Gesetzgebers geben breiten Raum für eine bestimmte Unsicherheit in der praktischen Handhabung des Prozesses. Gleichwohl sollte das Instrument des BEM konsequent in der Praxis umgesetzt werden, um einerseits betroffenen Arbeitnehmern eine Hilfestellung an die Hand zu geben, ihre langen Krankenzeiten zu reduzieren. Andererseits können Arbeitgeber bei einer erfolgreichen BEM-Durchführung u.a. Kosten für die Entgeltfortzahlung einsparen sowie die Arbeitsfähigkeit ihrer Mitarbeiter erhalten und stärken. Unternehmen, die BEM-Prozesse erfolgreich in ihre betriebliche Praxis etablieren, erfahren letztendlich auch eine Imageaufwertung als Arbeitgeber.

Wie in § 167 Abs. 2 SGB IX geregelt, nehmen die betrieblichen Interessenvertretungen bei der Durchführung von BEM-Verfahren eine wichtige Stellung ein. Sie sind vom Gesetzgeber vorgesehene Akteure des Prozesses, die diesen begleiten und betroffene Arbeitnehmer beraten und unterstützen können.

Hier setzen die Herausgeber des Besprechungswerkes mit ihrem Werkbuch an und beleuchten im ersten Teil des Werkes „Grundlegende Aspekte“ wie z.B. arbeitsrechts-, sozial- und datenschutzrechtliche Fragen des BEM. Sie grenzen dieses zu den Krankenrückkehrgesprächen ab, beleuchten die betriebswirtschaftlichen Effekte des BEMS und geben Tipps für ein Qualitätsmanagement dieses Verfahrens.

Im zweiten und grundlegenden Teil des Werkbuchs geht es um die Akteure des BEM-Verfahrens und den Kooperationsprozess. Der Leser erhält Unterstützung bei Fragen der Bildung eines BEM-Teams und kann ergänzend Berichte von Interessenvertretungen aus dem Eingliederungsalltag nachlesen. Wichtig sind auch die dargestellten Aspekte des BEMs aus betriebsärztlicher Sicht, die Darstellung der möglichen Arbeitsgestaltung im BEM sowie die Besprechung der Probleme eines BEMS bei psychischen Erkrankungen.

Im dritten und letzten Teil des Werkbuchs erfährt der Leser von möglichen Unterstützungsstrukturen für Klein- und Mittelbetriebe. So können sich diese insbesondere an externe Stellen wenden wie z.B. Kranken- und Rentenversicherungen, die Agentur für Arbeit bzw. an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Abgerundet werden die Darstellungen durch die Besprechung von Fragen der Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen sowie die Möglichkeit des Abschlusses von Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen.

II. Der kurze Inhaltsüberblick zeigt, dass die Herausgeber des Werkbuchs nicht nur eine rechtliche Situationsanalyse vornehmen, sondern insbesondere den beteiligten Interessenvertretungen eine wichtige Hilfestellung an die Hand geben, ihre Rolle im BEM-Prozess perfekt zu gestalten. Das Werk kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden. (csh)

Jan-Peter Möhle, Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsrats, Duncker & Humblot, 2021, 310 S., Broschur, ISBN 978-3-428-18375-3, € 89,90.

Das Besprechungswerk wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen. Es ist teilweise im Rahmen eines von der Volkswagen-Stiftung geförderten Forschungsprojekts „Strukturwandel des Privaten“ entstanden.

Möhle beleuchtet in dieser breit angelegten Dissertation umfassend und in allen Facetten die Verantwortlichkeit des Betriebsrats für den Datenschutz. Grundlage seiner Betrachtungen ist die Europäische Datenschutz-Verordnung. Anhand dieser Rechtsnorm prüft er sehr aufwändig und sorgfältig u.a. die mögliche datenschutzrechtliche Verantwortung des Betriebsrats und erläutert in § 3 der Arbeit sodann die Rechtsfolgen dieser Verantwortung des Betriebsrats für den Datenschutz.

In einem § 5 der Arbeit – „Annex: Gesetzgeberische Entwicklungen seit Februar 2021“ genannt – weist Möhle darauf hin, dass seine Arbeit letztendlich durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Betriebsrätemodernisierungsgesetz tangiert wird. Durch dieses wurde ein neuer § 79a BetrVG in das Gesetz eingefügt, welcher das datenschutzrechtliche Verhältnis zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber wie folgt normiert:

„Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

Diese gesetzliche Neuregelung birgt eine ganze Reihe von Problemen, auf welche Möhl im Rahmen seines „Annex“ auch deutlich hinweist: Er unterstreicht insbesondere die in § 79a S. 3 BetrVG normierte gegenseitige Unterstützungspflicht, welche der Gesetzgeber leider nicht klarge-

stellt hat. Hier besteht nun Klärungsbedarf seitens der Justiz.

Zwar wurde das von Möhl aufgegriffene Thema nicht gänzlich durch den berühmten „Federstrich des Gesetzgebers“ zunichte gemacht. Möhl erläutert in dem besagten „Annex“ vielmehr, inwieweit seine gewonnenen Erkenntnisse bei der Ausfüllung der neuen Rechtsvorschrift durchaus hilfreich sein können. Die aufgegriffenen Probleme und Fragestellungen, soweit sie nicht durch die gesetzgeberischen Aktivitäten geklärt wurden, bleiben durchaus aktuell. Soweit die Neuregelung des § 79a BetrVG eintretende Rechtsfolgen keiner Regelung unterstellt, kann die Justiz künftig prüfen, inwieweit sie die Rechtsargumentation von Möhl bei der Beantwortung sich stellender, drängender Fragen aufgreifen kann. (csh)

Kunze / Hampel / Zimmermann, Homeoffice und mobiles Arbeiten? Klare Antworten aus erster Hand, UTB, 1. Auflage 2021, 190 S., Softcover, ISBN 978-3-8252-5664-7, € 14,90.

In der Reihe „Frag doch einfach!“ der utb-Reihe des UVK-Verlages ist das Werk von Kunze, seines Zeichens Professor für Organisational Studies an der Universität Konstanz, von Hampel und Zimmermann, wissenschaftliche Mitarbeiter der Arbeitsgruppe für Organisational Studies von Kunze, erschienen. Diese befassen sich mit dem derzeit höchstaktuellen Thema des Arbeitens im Homeoffice bzw. als Mobilarbeit. Der Trend zum externen Arbeiten besteht seit längerem und wurde durch die Maßnahmen der Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Krise verstärkt. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen, verstärkt auch durch Pläne von Bundesarbeitsminister Heil, mobile Arbeit in bestimmter Weise einer gesetzlichen Regelung zugänglich zu machen. Auch haben betroffene Mitarbeiter die Vorteile mobilen Arbeitens während der Corona-Pandemie erlebt und möchten auf diese auch in der Zukunft – zumindest gänzlich – nicht mehr verzichten.

Allerdings werden Arbeitgeber, Personalverantwortliche wie auch die betroffenen Mitarbeiter selbst damit konfrontiert, wie externes Arbeiten rechtssicher und effizient in die Praxis umgesetzt wird. Vielerorts besteht in Betrieben noch große Unsicherheit mit dieser neuen Form des Arbeitens. Die hier auftretenden Fragen möchten die Autoren mit dem Besprechungswerk klären. Sie wenden sich an die Vertragsparteien des Arbeitsverhältnisses und möchten sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern wissenschaftlich fundierte und praxisgerecht beleuchtete Antworten auf die drängendsten Fragen des mobilen Arbeitens bzw. des Arbeitens im Homeoffice geben.

Im Frage- und Antwortenmodus werden Themen rund um externes Arbeiten beleuchtet wie z.B. die Abgrenzung von Telearbeit, Homeoffice sowie mobilen Arbeiten. Hier-

bei gehen die Autoren auch der Frage nach, wer eigentlich „mobil“ arbeiten kann – der Bäckereifachverkäuferin dürfte dies schwerfallen.

Besprochen werden des weiteren Themen der Mobilarbeit bei Führungskräften bzw. einzelnen Mitarbeitern sowie Teams und Organisationen. Ausgespart werden auch nicht die Probleme der Mobilarbeit aus politischer und gesellschaftlicher Perspektive sowie eine Prognose, wie sich mobiles Arbeiten durch die Corona-Krise verändern wird. Betroffene Mitarbeiter und Betriebe finden in dem Besprechungswerk Antworten auf drängende Fragen im Zusammenhang mit mobilem Arbeiten. Hervorzuheben ist die gesuchte und gefundene Praxisnähe, die Interessierten die Lektüre des Werkes erleichtert und die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse durch zahlreiche Beispiele sowie Video- und Linktipps ermöglicht. Ein wichtiger Beitrag für den effektiven Umgang mit mobiler Arbeit und Homeoffice! (csh)

Personalrecht 2022. Arbeitsrecht, Lohnsteuer und Sozialversicherungsrecht kompakt, Haufe, 1. Aufl. 2022, 240 S., Softcover, ISBN 978-3-648-13996-7, € 29,60.

Mit Redaktionsschluss 13.12.2021 hat die Haufe-Lexware GmbH & Co KG unter Chefredakteur Ass.jur. Tobias Hummel eine sehr umfangreiche „Broschüre“ in Buchform vorgelegt, welche einen grundlegenden Überblick für die wichtigsten Gesetzesänderungen 2022 erläutert. Gleichzeitig werden Entscheidungen und relevante Daten zusammengestellt, die für die perfekte Personalarbeit benötigt werden. Die praxisnah geschriebene und gestaltete Broschüre möchte den Verantwortlichen ihre Arbeit so weit wie möglich erleichtern. Aus diesem Grund wurden auch zahlreiche Muster, Tabellen und Hinweiskästen aufgenommen. Ist eine Rechtslage nicht sicher, kommt der „Hinweis: noch nicht geklärt!“. So wird der Leser nicht nur informiert, sondern auch sensibilisiert, bei seinen Entscheidungsfindungen in diesem Fall umsichtig vorzugehen.

Was das Arbeitsrecht betrifft, werden die geplanten Änderungen im Mindestlohngesetz dargestellt, das neue Betriebsrätemodernisierungsgesetz erläutert, die Änderungen beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement besprochen ebenso wie die geplante elektronische AU-Bescheinigung, der Arbeitgeberzuschuss bei der Entgeltumwandlung, die Corona-Gesetzgebung sowie wichtige höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen besprochen.

Im Bereich des Lohnsteuerrechts gibt es Änderungen bei Sachbezügen und Gutscheinen, bei der betrieblichen Altersversorgung, bzgl. Verbesserungen der Mitarbeiterbeteiligung usw. Auch wird erläutert, welche coronabedingten Sonderregelungen auslaufen (Homeoffice-Pau-

schale, Aufstockung Kurzarbeitergeld, Corona-Prämie). Besprochen wird auch die Problematik von neuen Mitarbeitern bei Personengesellschaften (Leistungsbeziehungen, Lohnsteuerabzug) sowie Änderungen bei Tarif und Kindern (Keine Änderung bei Kindergeld und Kinderfreibeträgen, leichte Entlastung beim Lohnsteuertarif). Letztendlich werden auch die Einschränkungen der Lohnsteuerpauschalierung bei der Dienstwagengestellung und bei Fahrtkostenzuschüssen besprochen.

Was die Sozialversicherung betrifft, werden Bedeutung und Funktion der Sozialversicherungswerte erläutert, die Beitrags- und Umlagesätze in 2022 bzgl. der Sozialversicherung zusammengestellt sowie weitere wichtige Änderungen besprochen.

Der Nutzer erhält zusammen mit der Broschüre zahlreiche Daten, Checklisten und Übersichten zur Personalarbeit. Zu nennen sind beispielhaft Lohnsteueranmeldung (Abgabe- und Zahlungsfristen), Reisekosten (Auslandsreisepauschalen) uvm. Diese sind von unschätzbarem Wert und erleichtern die Arbeit der Personalverantwortlichen erheblich.

Mit dieser Broschüre hat der Nutzer sämtliche wichtigen Neuerungen kurz und knapp zusammengestellt zur Hand, damit ihm im Rahmen seiner täglichen Personalarbeit keine Fehler passieren.

Wir dürfen uns schon auf die 2. Auflage freuen, damit wir gut informiert in das neue Jahre 2023 starten können. (csh)

Schleißmann, Das Arbeitszeugnis – Das Zeugnisrecht, Zeugnissprache, Bausteine, Muster, Auskünfte über Arbeitnehmer, Frankfurt a.M.: Fachmedien Recht & Wirtschaft, 23. Aufl. 2021, ISBN 978-3-8005-1774-9, € 89,00.

Nach Abschluss ihrer Tätigkeit haben Mitarbeiter Anspruch auf ein Zeugnis. Dies ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 109 GewO, für Auszubildende aus § 16 BBiG. Für Personalverantwortliche kann sich die Erstellung eines Zeugnisses als kompliziert erweisen. Der Grundsatz im Zeugnisrecht lautet: Ein Zeugnis muss wohlwollend, aber auch wahr sein. Wenn sich nun im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses unschöne Dinge abgespielt haben, die u.U. sogar zu dessen Beendigung geführt haben, ist die korrekte Formulierung eines Zeugnisses oft ein „Seiltanz“. Nicht umsonst gibt es zahlreiche Zeugnisberichtigungsprozesse, mit welchen die Beschäftigten eine Verbesserung ihrer Beurteilung erstreben.

Um diese letzte Konsequenz zu vermeiden, empfiehlt es sich für diejenigen, die ein Zeugnis ausstellen müssen, den „Schleißmann“ zu Rate zu ziehen. Mit diesem Buch haben sie das Standardwerk zum Arbeitszeugnis in der Hand, welches nunmehr bereits in der 23. Auflage erschienen ist. Mit dieser Neuauflage beantwortet der Autor in bewährter

Weise praxisgerecht sämtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Fertigung sowie dem Lesen von Zeugnissen stellen können. Er hat das Fachbuch anlässlich der Neuauflage rechtlich auf den neuesten Stand gebracht und die seit der letzten Auflage im Jahre 2018 neu ergangene Rechtsprechung sämtlicher Instanzen sowie erschienene Literatur eingearbeitet. Vertieft überarbeitet wurden bestimmte Themen wie z.B. der Widerruf von Zeugnissen, Vorgaben für die Aufbewahrung von Zeugnisunterlagen, die Rechts- und Sprachwahl bei der Zeugniserteilung bzw. die Höhe eines möglichen Zwangsgeldes.

Der Autor, Rechtsanwalt und Professor, wendet sich mit diesem Werk an die verschiedensten Berufsgruppen, die Zeugnisse formulieren oder aber entziffern müssen: Rechtsanwälte, Arbeitsgerichte, Personalabteilungen, Betriebsräte, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Behörden sowie Arbeitnehmer als Zeugnisempfänger. Diesem Benutzerkreis soll eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden, welche ihnen sowohl das Zeugnisrecht als auch die Zeugnissprache eingehend vermittelt.

I. Diesem Anspruch wird das Besprechungswerk gerecht. Schleißmann stellt die gesamten Grundlagen des Zeugnisrechts dar und gibt eine Antwort auf alle relevanten Fragen. Wie müssen Zeugnisse vom Beschäftigten beantragt werden, wann erlischt ein Zeugnisanspruch? Was muss bei der Erteilung eines Zeugnisses beachtet werden? Welchen Inhalt sollten Zeugnisse haben? Hier beleuchtet der Autor die wichtige Frage, was im Zeugnis stehen darf, was nur auf Wunsch des Beschäftigten. Wann ist ein sog. qualifiziertes Zeugnis auszustellen, wann „nur“ ein einfaches? Nicht vergessen werden auch Ausführungen zur Form des Zeugnisses wie z.B. der Einhaltung der Schriftform u.ä. Sodann bespricht der Autor die praxisrelevante Frage, wann Beschäftigte Anspruch auf ein vorläufiges bzw. ein Zwischenzeugnis haben. Von Wichtigkeit sind auch die weiteren Kapitel zur Frage der Änderung von Zeugnissen sowie der Durchsetzung des Zeugnisanspruchs bzw. der Problematik der Haftung des Ausstellers.

II. In Teil 2 des Werkes befasst sich Schleißmann ausführlich mit der sog. Zeugnissprache. Hierunter versteht man die Verwendung von Geheimcodes, die es „Eingeweihten“ ermöglichen, die wahre Aussage hinter bestimmten Formulierungen herauszulesen. So hält die deutsche Sprache eine Reihe von Formulierungen bereit, die auf den ersten Blick positiv erscheinen, aber auch negativ ausgelegt werden können. Für dieses „zwischen den Zeilen lesen“ gibt der Autor wertvolle Tipps, damit diese Geheimcodes richtig angewandt und aber auch entsprechend entziffert werden können.

In diesem Zusammenhang stellt Schleißmann auch die Grundsätze der in qualifizierten Zeugnissen vorzunehmenden Leistungsbeurteilung dar. Sehr hilfreich sind hier die auf S. 233 ff. zu findenden Tabellen zur Vergabe von Zeugnisnoten sowie die gebräuchlichsten Zeugnisbeurtei-

lungen. Abgerundet werden diese Ausführungen um den Punkt „Führungsbeurteilung“. Hier zeigt der Autor anhand von Rechtsprechungsbeispielen mögliche Formulierungen auf und stellt das führungsmäßige Gesamturteil ebenfalls anhand einer Tabelle zusammen. Wesentlich sind hierbei auch die sog. Bausteine der Beurteilung. Das Aufspalten in Einzelmerkmale macht ein Zeugnis aussagekräftiger. Wiederum in tabellarischen Zusammenstellungen werden Formulierungsbeispiele gegeben zur Frage der Arbeitsweise, der Arbeitsbereitschaft und -befähigung, zum Arbeitserfolg sowie zur Führungsqualifikation.

III. Teil 3 ist sodann dem Aufbau und der Gliederung von Zeugnissen gewidmet. Wiederum findet der Leser – tabellarisch zusammengestellt – mögliche Gliederungspunkte eines Zeugnisses sowie Formulierungshilfen. Sehr praxisrelevant wurden auch Zeugnismuster für diverse Zeugnisarten – auch für ein vorläufiges bzw. Zwischenzeugnis – abgedruckt, um den Nutzer des Werkes bestmöglich bei der Abfassung von Zeugnissen zu unterstützen.

Diesem Zweck dient auch Teil 4 des Buches, welcher ausführliche Zeugnis- und Beurteilungs-Muster beinhaltet. In diesem Kapitel hat der Autor die einzelnen Zeugnismuster aus dem Textteil ausgegliedert und zusammen mit den Beurteilungsmustern in Teil 4 in Form von insgesamt 60 Mustern dargestellt. Diese Muster sind notenmäßig unterteilt und mit Anmerkungen versehen. Hier findet der

Nutzer des Werkes Vorschläge für sehr gute, gute, befriedigende sowie schwache bzw. problematische Zeugnisse/Beurteilungen.

Der Autor berücksichtigt zudem die Frage, wie Zeugnisse für Personen auszusehen haben, die dem dritten Geschlecht zugeordnet sind. Hier findet sich auf S. 145 ein entsprechender Formulierungsvorschlag.

IV. Mit der Neuauflage seines Fachbuchs gibt der Autor dem interessierten Leser ein Werk an die Hand, welches zahlreiche Hilfestellungen bei der Abfassung sowie auch dem Verstehen und Entschlüsseln von Zeugnissen bietet. Es finden sich zahlreiche tabellarische Darstellungen, um dem Leser überblickmäßig eine schnelle Information an die Hand zu geben. Diesem Zweck dienen auch weiter Zwischenüberschriften, welche der besseren Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit dienen sollen.

Der Nutzer dieses Standardwerks ist damit in die Lage versetzt, bei der Formulierung von Zeugnissen durch einen einfachen Blick in das Werk zahlreiche Hilfestellungen zu erlangen und Zeugnisse möglichst „rechtssicher“ zu gestalten, um soweit als möglich Zeugnisberichtigungsprozesse zu vermeiden. Wer das Buch zur Hand nimmt, um ein Zeugnis besser zu verstehen und hinterfragen zu können, wird ebenfalls die gewünschte Information bekommen. Damit kann das Fachbuch jedem empfohlen werden, der mit Arbeitszeugnissen befasst ist. (csh) ●

Flexible Arbeitszeitmodelle

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Schlagwörter wie „Work Life Balance“, „Karriere und Familie“ verleiten nicht nur in Zeiten von Corona Mitarbeiter zu einem Umdenken, was die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit betrifft. Sicherlich begünstigt durch das bereits vielfach mögliche Arbeiten im Homeoffice bzw. im mobilen Arbeiten werden Wünsche geäußert, die Erbringung der Arbeit mehr an die persönlichen Bedürfnisse anzupassen. Doch wie sollen Arbeitgeber diesen gerecht werden und gleichzeitig die betrieblichen Interessen im Auge behalten? Gelingt dieser „Balance-Akt“, erhöht dies die Attraktivität des Arbeitgebers, der zudem Konjunkturschwankungen besser abfedern und bei Bedarf Produktions-, Büro- und Verkaufszeiten durch Absprachen mit Mitarbeitern ausdehnen kann. So können auch Mehrkosten durch unproduktive Stunden und teure Überstunden vermieden werden. Letztendlich führt die Abkopplung der Arbeitszeit von Büroöffnungszeiten auch zu mehr Kundenfreundlichkeit. Was die Beschäftigten betrifft, schaffen passende Arbeitszeitmodelle größere Zufriedenheit und führen damit auch zu weniger Fluktuation.

Arbeitgeber und Personalverantwortliche müssen auf die neue Entwicklung der Beschäftigungszeiten verantwort-



lich reagieren. Hierbei können sie auf bewährte Literatur zurückgreifen, damit die Umstellung bzw. Anpassung rechtssicher gelingt.

Hellert, Arbeitszeitmodelle der Zukunft. Arbeitszeiten flexibel und attraktiv gestalten, Haufe Lexware, 3. Aufl. 2022, 226 S., Softcover, ISBN 978-3-648-15837-1, € 39,99.

Der bewährte Ratgeber von *Hellert*, Prof. Dr. phil., Diplom-Kauffrau und Arbeitspsychologin an der FOM-Hochschule und Geschäftsführerin des Beratungsunternehmens *Moderne Arbeitszeiten*, liegt nunmehr in der grundlegend überarbeiteten 3. Auflage vor. Sie möchte mit ihrem Handbuch Unternehmen und Verantwortlichen aufzeigen, wie die „Schlüsselressource“ Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Wünsche von Beschäftigten für mehr Produktivität sorgen kann.

Im Rahmen dieser Untersuchung stellt sie erste Überlegungen an, wie sich die Arbeit zukünftig gestalten kann/wird und berücksichtigt hierbei die Erfolgsfaktoren und Schlüsselemente der Arbeitszeitgestaltung: Fachkräfte gewinnen und binden, Mobilitätsanforderungen durch Familienzeiten, Work-Life-Kohärenz sowie Diversität (Alter, Geschlecht, Teilzeit, Kultur und Religion).

Ihr Hauptaugenmerk richtet sie auf die Frage der Arbeitszeitgestaltung und geht hierbei der Frage nach, welche Arbeitszeitmodelle für wen passen (Teil-, Gleit-, Funktions-, Vertrauens- sowie Wahlarbeitszeit, Mobile Arbeit(szeiten), Telearbeit usw.). In diesem Zusammenhang bespricht die Autorin auch Fragen der Zeitkompetenz und des Führens von Arbeitszeitkonten.

Abgerundet wird die Thematik durch die Ausarbeitung „maßgeschneiderter“ Arbeitszeitmodelle, Erläuterung einer erfolgreichen Mitarbeiterbeteiligung sowie die Qualitätssicherung bei der Arbeitszeitgestaltung.

In einem Anhang finden sich nützliche Internetlinks sowie ein ausführliches Literatur- und Quellenverzeichnis.

Von großem Mehrwert sind die digitalen Extras zum Download wie z.B.

- Checklisten zur Teilzeit für Managerinnen und Manager
- Checklisten zur Funktions- und Vertrauensarbeitszeit und zur Pausengestaltung
- Merkblätter zur Telearbeit usw.

Wer sich mit Fragen der Neuausrichtung von Arbeitszeitmodellen im Unternehmen zu befassen hat, findet in dem Ratgeber von *Hellert* zahlreiche Vorschläge, Tipps und Hilfestellungen. Das für Praktiker verfasste Werk kann Verantwortlichen dabei behilflich sein, die für ihr Unternehmen passende Arbeitszeitgestaltung zu finden.

Pletke / Schrader / Siebert/ Thoms / Klagge / Teubert, Rechtshandbuch Flexible Arbeit. Flexible Beschäftigungsverhältnisse, Personalanpassung, Vergütungssysteme, Arbeitszeitmodelle, Aufgabenänderung, C.H.BECK, 2. Aufl. 2022, XXIV, 467 S. m. Abb., Leinen, ISBN 978-3-406-77305-1, € 95,00.

Die im April 2022 erschienene 2. Auflage des Rechtshandbuchs zur flexiblen Arbeit geht die Thematik aus globaler Sicht an und stellt Flexibilisierungsinstrumente für Arbeitsverhältnisse vor, die bereits vor der Einstellung von

Mitarbeitern sowie dann auch im bestehenden Arbeitsverhältnis einsetzbar sind. Die Verfasser, Arbeitsrechtler der Fachkanzlei Laborius, legen hier die betrieblichen Fallgestaltungen und Voraussetzungen zugrunde und besprechen die zur Verfügung stehenden Instrumente der Flexibilisierung der Arbeitszeit. Ergänzt werden die Ausführungen durch die Ergebnisse ihrer umfangreichen Beratungspraxis, die sie durch zahlreiche Praxistipps, Formulierungshilfen, Muster und Checklisten ergänzen.

Die zweite Auflage hat neue Themen aufgenommen wie z.B. Crowdfunding, Arbeiten in Matrixstrukturen sowie agile Arbeitsmethoden. Zudem wurden die weiteren Entwicklungen in der Gesetzgebung (Brückenteilzeit, Erweiterung der Abrufarbeit sowie Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) ebenso wie die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Herausgekommen ist ein Werk, welches die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen eines flexibilitätsorientierten Personalmanagements ebenso bespricht wie die einzelnen Formen der Flexibilisierung (z.B. Befristung, Fremdpersonaleinsatz), die Möglichkeiten einer flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit, einer Flexibilisierung der Arbeitszeitlege und der Arbeitsverteilung (Schicht, Gleitzeit Arbeitsbereitschaft, Rufbereitschaft), die Regeln und vertragliche Gestaltung einer Entgeltflexibilisierung sowie die organisatorische, funktionale sowie örtliche Flexibilität.

In einem weiteren Teil des Werkes geht es um die rechtliche Durchsetzung der Flexibilisierung durch einvernehmliche Absprachen bzw. einseitige Umsetzung, Kündigungen bzw. den Abschluss von Betriebsvereinbarungen. Auch die Einigungsstelle als Umsetzungsinstrument wird einer näheren Betrachtung unterzogen.

Ein ausführlicher Anhang enthält Muster in Form von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen, Aufhebungs- und Abwicklungsverträgen, Interessenausgleich und Sozialplan sowie Kurzarbeit.

Das Werk wendet sich an Arbeitgeber, Personalverantwortliche sowie Interessenvertretungen, die auf eine anspruchsvolle Darstellung der gewählten Problematik zurückgreifen wollen. Diese werden das Rechtshandbuch mit Gewinn bei Fragen der Flexibilisierung der Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter zu Rate ziehen können. (csh) ●

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Sie ist Lehrbeauftragte an der Technischen Hochschule Bingen. CASIHE@t-online.de

Arbeitsrecht

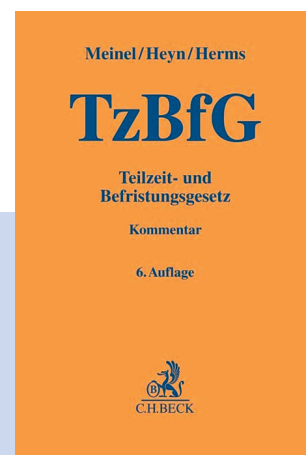
Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Germelmann, Claas-Hinrich / Matthes, Hans-Christoph / Prütting, Hanns, Arbeitsgerichtsgesetz. Kommentar, C.H.Beck, 10. Aufl., München 2022, ISBN 978-3-406-78416-3, XXVII u. 1849 S., € 169,00.

Kommentare zum Arbeitsgerichtsgesetz gibt es eine ganze Reihe, das von *Germelmann, Matthes* und *Prütting* vor über dreißig Jahren begründete Werk zählt sicherlich zu den besten seiner Art. Dies wird schon daraus ersichtlich, dass der Kommentar zwischenzeitlich in 10. Auflage vorliegt. Wie bei größeren Kommentaren üblich, verteilt sich die Last der Kommentierung auf mehreren Schultern. Drei Autorinnen und sechs Autoren nahezu ausschließlich aus der Richterschaft bewältigen 1.849 Druckseiten. Zentraler Gegenstand des Werkes ist naturgemäß das Arbeitsgerichtsgesetz. Hinzu treten Darstellungen des Einigungsstellenverfahrens, des kirchlichen Arbeitsgerichtsverfahrens, der Büchenschiedsgerichtsordnung sowie des Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH. Die Corona-Gesetzgebung ist auch schon eingearbeitet.

Im Folgenden soll der Blick auf einige ausgewählte Kommentierungen geworfen werden. Zuvor ist freilich auf die rund 100 Seiten starke Einführung in das arbeitsgerichtliche Verfahren von *Prütting* hinzuweisen, welche denjenigen zu empfehlen ist, die sich einen ersten Überblick verschaffen wollen. Die umstrittene Frage, ob für Streitigkeiten konkurrierender Koalitionen einer Seite die ordentliche oder die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig ist, beantworten *Schlewing/Dickerhof-Borello* entgegen dem Bundesgerichtshof im letzteren Sinne (§ 2 Rn. 46). Gleiches soll wiederum entgegen dem Bundesgerichtshof für Streitigkeiten der Koalitionen mit ihren Mitgliedern über Fragen der Vereinigungsfreiheit gelten (§ 2 Rn. 47). Das mag man vor dem Hintergrund der „Lager-Theorie“ anders sehen können. Auch wenn die legislative Übertragung der Entscheidung über Allgemeinverbindlicherklärungen von den Verwaltungsgerichten auf die Arbeitsgerichtsbarkeit nach § 2 a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG nun schon einige Jahre her ist, stechen die entsprechenden Ausführungen von *Schlewing/Dickerhof-Borello* zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichts in Bezug auf die gerichtliche Klärung der Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG oder einer Rechtsverordnung nach §§ 7, 7 a AEntG sowie § 3 a AÜG (§ 2a Rn. 88 ff.) ins Auge. *Künzl* klärt die Leserschaft in den Rdnrn. 1 bis 4 zu § 11 ArbGG über die Neuerungen in Bezug auf die Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts auf. Das ar-

beitsgerichtliche Verfahren weist nunmehr keine Besonderheiten mehr auf, es gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend. Die Streitwertfestsetzung ist Grundlage der Gebührenberechnung, schon deshalb sind die detaillierten Ausführungen von *Künzl* zu § 12 ArbGG für Praktiker wichtig. Ganz aktuell finden sich Überlegungen zur Wertfestsetzung im Geschäftsgeheimnisverfahren in Rn. 138 f. zu § 12 ArbGG. Im Anhang ist der Streitwertkatalog der Arbeitsgerichtsbarkeit abgedruckt (S. 446 ff.). Von A wie Abfindung (Betriebsänderung) bis Z wie Zwischenzeugnis (Zustimmungersetzungsantrag) findet man hier eine alphabetisch geordnete Übersicht für das Urteilsverfahren (Beschlussverfahren), anhand welcher man sich schnell Kenntnis über die Höhe des Streitwerts verschaffen kann. Die Einführung der EDV schreitet auch in der Justiz unablässig voran, es geht um die Institutionalisierung des flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehrs. Im ArbGG sind insoweit insbesondere die §§ 46 c (Einreichung elektronischer Dokumente), 46 d (Gerichtliches elektronisches Dokument), 46 e (Elektronische Akte), 46 f (Formulare) sowie 46 g (Nutzungspflicht) von Bedeutung. *Künzl* erklärt Gegenwart und Zukunft. Breiten Raum nimmt die Kommentierung von *Künzl* zum relativ neuen § 54 Abs. 6 ArbGG ein (Rdnrn. 68 - 98). Näher eingegangen wird vor allem auf den besonderen, nicht entscheidungsbefugten Güterichter und das vor diesem zu beachtende Verfahren. Noch nicht allzu lange gibt es auch die Vorschrift des § 97 Abs. 2 ArbGG, der erstmals eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesarbeitsgerichte für Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 ArbGG einführt. *Schlewing/Günther*-Graff gehen im Rahmen der Vorschrift auf die auszusetzenden Verfahren ein, insbesondere auch im Hinblick auf Prozesse vor dem Verwaltungsgericht (§ 97 ArbGG Rn. 35ff.). Hinzuweisen ist schließlich noch auf deren Kommentierung des § 98 ArbGG. Die Vorschrift regelt das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung, auch hier besteht eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesarbeitsgerichte. Fragen der Aussetzung sind ebenso zu beantworten (§ 98 Rn. 25 ff.). Die Bedeutung des Einigungsstellenverfahrens mag man daraus ersehen, dass *Künzl* ihm im Anhang eine ausführliche Darstellung widmet (S. 1611 ff.). Verständlich ist die Forderung nach einer gewissen „Robustheit“ des oder der Vorsitzenden, vor allem wenn ein „Sonderhonorar“ für ein bestimmtes Verhalten winkt (Rn. 62). Dass auch die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit Aufmerksamkeit beansprucht, machen die



Erläuterungen von *Prütting* deutlich (S. 1714 ff.). Im Anhang ist die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) abgedruckt. Problematisch ist allerdings die Zwangsvollstreckung, nachdem § 62 S. 2 KAGO die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen nach dem ArbGG ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt. Wer damit zu tun hat, wird sich über den Abschnitt zur Bünnenschiedsgerichtsbarkeit freuen, den *Germelmann* verantwortet. Da Arbeitsgerichte gerne dem EuGH vorlegen, sagt *Prütting* abschließend hierzu auch einiges (S. 1804 ff.).

Dass der Kommentar ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis hat, sei noch erwähnt. Fazit: Das Werk hält, was die Namen der Autoren versprechen. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage arbeitsprozessualer Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Germelmann/Matthes/Prütting* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (*cwh*)

Däubler, Wolfgang / Hjort, Jens Peter / Schubert, Michael / Wolmerath, Martin (Hrsg.), Arbeitsrecht, Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, Handkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2022, ISBN 978-3-8487-7630-6, 3.348 S., € 149,00.

Wer einen Kommentar zu den Einzelgesetzen des Arbeitsrechts sucht – ein Arbeitsgesetzbuch existiert ja bekanntlich nicht –, hat eine durchaus ansprechende Auswahl. Bei Nomos gibt es den dreibändigen Großkommentar zum gesamten Arbeitsrecht. Von diesem einmal abgesehen ist neben dem Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, dem Arbeitsrechtskommentar von *Henssler/Willemsen/Kalb*, dem Fachanwaltskommentar Arbeitsrecht von *Dornbusch/Fischermeier/Löwisch* und natürlich auch dem für die junge Juristenschaft gedachten Studienkommentar zum Arbeitsrecht von *Rolfs* vor allem der Arbeitsrechtskommentar von

Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath fester Bestandteil der arbeitsrechtlichen Literatur geworden. Für die gute Aufnahme in der Praxis spricht, dass das Werk nunmehr schon in 5. Auflage erscheint. Im Vergleich zur letzten Auflage ist es um 150 Seiten gewachsen.

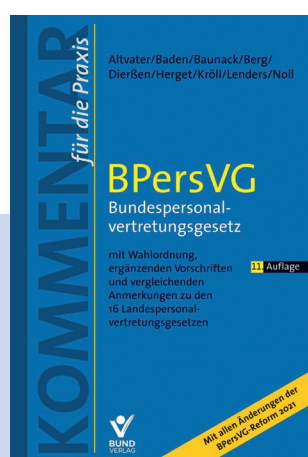
Ein Blick auf das Autorenverzeichnis macht deutlich, dass die insgesamt 75 Bearbeiterinnen und Bearbeiter des Kommentars allesamt ausgewiesene Kenner der Materie sind. Die hohe Anzahl der Autoren mag erstaunen. Indes ist zu berücksichtigen, dass das Werk in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Einzelgesetze des Arbeitsrechts enthält und 3348 Seiten stark ist. Die Bezeichnung „Handkommentar“ kann sich da allenfalls noch auf das handliche Format beziehen, inhaltlich gehen die Kommentierungen weit über einen ersten Überblick hinaus. Je nach praktischer Bedeutung des jeweiligen Einzelgesetzes findet man äußerst detaillierte und tiefschürfende Ausführungen.

Hervorzuheben ist, dass eine ganze Reihe von Regelwerken neu bearbeitet werden, so die Kurzarbeit im SGB III, das Homeoffice im BGB, die Arbeitnehmerentsendung im AEntG, die Betriebsrentenstärkung im BetrAVG, die Arbeitsschutzkontrolle mit dem Fokus auf der Fleischindustrie im AÜG sowie im ArbSchG, die betriebliche Mitbestimmung und die Betriebsratswahl im BetrVG sowie Ausbildungsvergütung und Weiterbildung im BBiG. Eine völlig neue Darstellung hat der Datenschutz erfahren, der in der Datenschutzgrundverordnung sowie im Bundesdatenschutzgesetz geregelt ist. Da der EU-Gesetzgeber nach wie vor fleißig Rechtsakte produziert, waren auch eine Reihe von Richtlinien einzupflegen, so die Arbeitsbedingungenrichtlinie, die Whistleblowerrichtlinie und die Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Im Übrigen weist der Kommentar den Stand 1. Quartal 2022 auf.

An erster Stelle steht eine Einführung in Rechtsquellen und Systematik des Arbeitsrechts, welche in bewährter Weise von *Wolfgang Däubler* verantwortet wird und schon auf der ersten Seite deutlich macht, welche praktische Bedeutung das Arbeitsrecht hat: Es geht um rd. 33,688 Millio-

nen Menschen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, die Zahl der geringfügig tätigen Personen beläuft sich auf rd. 7 Millionen. Rechnet man die „Schwarzarbeitsverhältnisse“ hinzu, gelangt man wohl noch in ganz andere Dimensionen. Die Lektüre der Einleitung lohnt sich schon deshalb, weil *Däubler* unmissverständlich deutlich macht, welche Auswirkungen die Globalisierung auf die Arbeitsbeziehungen und das Arbeitsrecht hat. In der Tat fragt sich, inwieweit das Arbeitsrecht für sich besehen mit Realitäten wie dem Ausnutzen von ausländischen Standortvorteilen durch inländische Unternehmen fertig werden kann (Rn. 60 ff.). Damit nicht genug muss es für atypische Arbeitsverhältnisse Lösungen bereithalten und – viel zulange vernachlässigt – auch Erscheinungen in den Griff bekommen wie die ständige Erreichbarkeit der Arbeitnehmerschaft über Handy und Smartphone (Rn. 101). Die Einzelkommentierungen beginnen mit dem AEntG und enden mit dem UrhG. Deutlich wird die Entwicklung des deutschen Arbeitsrechts bei einem Blick auf die rd. vier Seiten starke Kommentierung der Art. 45, 153, 157, 267 AEUV von *Schubert*. Vor nicht allzu langer Zeit war das Internationale und Europäische Arbeitsrecht noch eine Domäne weniger Spezialisten. Wer die Ausführungen von *Schubert* liest, weiß spätestens dann, dass man ohne die Berücksichtigung des Unionsrechts viele Fragestellungen gar nicht mehr lösen kann. Dies gilt etwa für die Begriffsbildung (Rn. 55 ff.) oder Arbeitszeitfragen (Rn. 116 ff.). Den Finger in die Wunde legt *Schubert* bei seinen Ausführungen zum Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen deutschen Recht und zu einer möglichen Kompetenzüberschreitung des EuGH mit seiner Rechtsprechung zum Anwendungsvorrang des EU-Rechts (Rn. 43 ff.). Den nötigen Raum nimmt dann auch das AGG ein, *Turba/Klapp* plädieren etwa im Bereich der Weltanschauung für ein großzügiges Verständnis dieses Begriffs im Sinne des Schutzes von „Überzeugungen“ (§ 1 Rn. 13). An das von *Kronisch* verantwortete ArbEG schließt sich das ArbGG an. Die 275seitige Kommentierung, für die eine ganze Reihe von Autoren verantwortlich zeichnen, wird der forensisch Tätige schätzen. Hinsichtlich § 2 ArbPISchG vertritt *Herrmann* die zutreffende Ansicht, dass die Vorschrift auch in der Insolvenz gilt (§ 2 Rn. 7). Es folgen ArbSchG, ArbZG, ASiG und ATG. Wer sich über die Neuerungen im AÜG informieren möchte, kann bei *Lorenz* einiges dazu lesen. Nach dem BBiG folgt die arbeitsrechtlich relevante Bestimmung § 26 BDSG, wozu *Däubler* alles Nötige sagt. Ein Schwerpunkt ist hier die Telekommunikationsüberwachung (Rn. 95 ff.). Einigen Raum nimmt dann das BEEG ein, das *Birk* und *Velikova* sachkundig kommentieren. Auch das BetrAVG verantworten mehrere Autoren, ebenso wie sich *Herrmann*, *Schwegler*, *Braasch*, *Bufulica* und *Schubert* die individualrechtlich relevanten Bestimmungen des BetrVG wie etwa § 78 a sowie insbesondere § 102 teilen. Rd. 580 Kommentarseiten nimmt dann das BGB ein, ein Schwerpunkt ist naturgemäß

die Klauselkontrolle. *Boemke/Ulrici* erklären hier das Wichtigste. Ein kleines Lehrbuch zum Individualarbeitsrecht verfassen dann *Kreuder/Matthiesen-Kreuder*, *Boemke*, *Ring* und *Däubler* im Rahmen der §§ 611, 611 a BGB. Mit der detaillierten Gliederung (S. 1271 ff.) findet man schnell, was man sucht. Auf § 612 a BGB (*Kraushaar/Däubler*) folgt § 613 a BGB. *Karthaas/Richter* haben die Kommentierung übernommen, besonderes Augenmerk richten die Autoren auch auf die kollektivrechtlichen Folgen insbesondere bei Vorliegen von Bezugnahme Klauseln (Rn. 146 ff.). Eingearbeitet ist auch schon die aktuelle Rechtsprechung zur Haftung für frühere Altersversorgungsanswartschaften (Rn. 165). §§ 614 BGB bis 619 a BGB sowie §§ 628 bis 630 BGB verantworten *Waas*, *Palonka* und *Hlava*, *Schmitt* erläutert die Kündigungsfristen des § 622 BGB und *Herget* bearbeitet § 625 BGB, vor allem aber das Recht der außerordentlichen Kündigung in § 626 BGB. Verstärkter Aufmerksamkeit angesichts der EuGH-Rechtsprechung erfreut sich das BUrlG. *Holthaus* geht auf die entsprechenden Fragen natürlich ein (§ 7 Rn. 79 ff.). Es folgen EFZG, FPfZG und GewO. Breiten Raum nehmen dann wieder Art. 1 bis 6, 9, 12 Grundgesetz ein, das *Becker*, *Hensche* und *Lakies* kommentieren. Die Ausführungen zu Art. 9 GG sind ein kleines Lehrbuch zu Koalitionsfreiheit und Arbeitskampf, die aktuelle Diskussion um Beamtenstreiks und solche in kirchlichen Einrichtungen findet sich hier wieder (Art. 9 GG Rn. 123 f.). HAG und HGB schließen sich an, die einschlägigen Bestimmungen der InsO besorgen *Schulze* und *Markowski*. Einen weiteren Schwerpunkt des Kommentars bildet dann das KSchG, welches mit rd. 400 Seiten zu Buche schlägt. Die Fülle des Materials erfordert auch eine Vielzahl von Autoren, die alle Facetten von Kündigung und Kündigungsschutz aufzeigen. Anschließend beleuchtet *Wolmerath* das Mediationsgesetz. *Fechner* und *Däubler* sind es, welche das MiLoG kommentieren. *Velikova* und *Briegel* erläutern das MuSchG. Beim NachweisG weist *Schubert* schon auf die vor dem Hintergrund der Arbeitsbedingungenrichtlinie ab 1.8.2022 geltende Neuregelung hin (zB § 2 Rn. 15), welche den Arbeitgebern erweiterte Dokumentationspflichten auferlegt. Dass man als Arbeitsrechtler mit EU-Recht umgehen können muss, macht die von *Däubler* verfasste und damit erfahrungsgemäß ausgezeichnete Kommentierung von Art. 8 Rom I-VO deutlich. Leider muss man angesichts des Umfangs der Schattenwirtschaft in Deutschland auch das SchwarzArbG kommentieren, *Herrmann* besorgt das umsichtig. Ohne das flankierende Sozialversicherungsrecht kann man kein Arbeitsrecht betreiben, deshalb werden die einschlägigen Bestimmungen im SGB II, III, V, VI und natürlich im SGB IX beleuchtet. Den nötigen Tiefgang haben die Ausführungen von *Ahrendt*, *Schmiegel* und *Tillmanns* zum praktisch wichtigen TzBfG. Wer Entfristungsklagen vermeiden will, sollte sich als Arbeitgeber die Ausführungen zu Herzen nehmen. Den Reigen beendet *Ulrici* mit §§ 43, 69b UrhG.



Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den schnellen Zugang zu einzelnen Problemen. Insgesamt hinterlässt das Werk einen sehr guten Eindruck, insbesondere findet auch der nicht so im Arbeitsrecht Bewanderte einen schnellen Zugang zur Materie. Ausweislich des Vorworts, das sollte nicht ungesagt bleiben, ist es das Anliegen des Kommentars auszuloten, „welche Spielräume für die Umsetzung von Arbeitnehmerpositionen bestehen und was vor Gericht Bestand haben kann“. Der Adressatenkreis ist damit etwas festgelegt. Gleichwohl: Wer sich mit entsprechenden Fragen auseinanderzusetzen hat, ist mit dem *Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath* sehr gut beraten. (cw/h)

Meinel, Gernod / Heyn, Judith / Herms, Sascha, Teilzeit- und Befristungsgesetz. Kommentar, C.H.Beck 6. Aufl., München 2022, ISBN 978-3-406-73504-2, € 69,00.

Arbeitsverhältnisse werden häufig befristet auf Zeit bzw. als Teilzeitbeschäftigung abgeschlossen. 2019 waren in Deutschland 7,4 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 25 Jahren befristet beschäftigt. Die Befristungsquote betrug bei Frauen 7,5 % und bei Männern 7,3 %. Die meisten (53,4 %), der befristet Beschäftigten besaßen 2019 einen Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Bei 22,0 % der Befragten betrug die Befristung ein bis unter zwei Jahre, bei weiteren 13,1 % zwei bis unter drei Jahre. 11,5 % gaben an, einen Vertrag mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren zu besitzen (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-4/befristet-beschaeftigte.html>). Wie sich § 620 BGB entnehmen lässt, sind Befristungen grundsätzlich zulässig; rechtspolitisch sind sie äußerst umstritten. Die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis gebietet ohnedies Einschränkungen. Die Rechtsordnung kann Befristungen nicht unbeschränkt hinnehmen, weil durch sie der Schutz vor Entlassungen, wie ihn vor allem das Kündigungsschutzgesetz beinhaltet, um-

gangen werden könnte. Das gilt in erster Linie für sogenannte Kettenarbeitsverhältnisse, also wiederholte Befristungen, aber je nach Sachlage auch schon bei einmaliger Befristung. Durch den Kündigungsschutz soll dem Arbeitnehmer der Arbeitsplatz erhalten werden und lediglich bei Vorliegen sachlicher Gründe genommen werden können. Daraus ergibt sich, dass eine Befristung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nur insoweit zulässig sein kann, als für sie ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist. Gemäß § 620 Abs. 3 BGB gilt für Arbeitsverträge das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), welches die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge regelt und das Ziel verfolgt, die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristeten Arbeitnehmern zu verhindern, vgl. § 1 TzBfG. Hinzu kommt eine Reihe vorrangiger spezialgesetzlicher Vorschriften, die Bedürfnissen bestimmter Branchen bzw. besonderen Konstellationen Rechnung tragen wollen. Das TzBfG regelt aber nicht nur die Befristung, sondern auch die Teilzeitarbeit. Um auch hier Zahlen zu nennen: Die Teilzeitquote (Anteil der Teilzeitkräfte bezogen auf die gesamte Arbeitnehmerschaft) lag im Deutschland des Jahres 2020 mit ca. 11,4 Mio. entsprechend beschäftigten Erwerbstätigen bei ca. 30,0 %. Bei etwa 79 % davon handelte es sich um Frauen. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Teilzeitarbeitnehmer beträgt rd. 15 Std. gegenüber 38 Std. der in Vollzeit Tätigen. Befristung und Teilzeit werfen eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Probleme auf. Da trifft es sich gut, dass der Kommentar zum Befristungsrecht, für den *Meinel, Heyn* und *Herms* verantwortlich zeichnen, nun schon in 6. Auflage erschienen ist. So galt es, das Gesetz zur Einführung einer Brückenteilzeit vom 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2384) einzuarbeiten. Dies betrifft zunächst § 7 Abs. 2 TzBfG, der den Arbeitgeber u.a. dazu verpflichtet, mit dem Arbeitnehmer dessen Arbeitszeitwünsche zu erörtern (Rn. 16 ff.). Insbesondere interessiert die Kommentierung zu § 9a TzBfG, wonach Arbeitnehmern ein Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit – eben jene Brückenteilzeit – zusteht. Ausführlich

werden die materiellen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vorschrift erläutert (Rn. 8 ff.). Änderungen erfahren hat auch § 12 TzBfG, welcher die Arbeit auf Abruf, gemeinhin als KAPOVAZ (kapazitätsorientiertes variables Arbeitsverhältnis) bezeichnet, regelt. Auch darauf wird ausführlich eingegangen (Rn. 19 ff.). Leider war der Redaktionsschluss so früh, dass die durch die Arbeitsbedingungenrichtlinie bedingte Änderung des § 18 TzBfG nicht mehr in die Kommentierung Eingang finden konnte.

Seit der Voraufgabe war darüber hinaus wieder eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen einzuarbeiten. Einiges zu sagen gibt es zum Vorbeschäftigungsverbot des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG. Das Bundesarbeitsgericht hatte hier bekanntlich die Auffassung vertreten, eine dreijährige Karenzzeit zwischen der letztmaligen Beschäftigung sowie der erneuten Befristungsabrede sei ausreichend, um dem Vorbeschäftigungsverbot Genüge zu tun. Das Bundesverfassungsgericht (v. 6.6.2018, 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14) sah in dieser Judikatur eine Überschreitung der Grenzen vertretbarer Auslegung des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG und erklärte die bundesarbeitsgerichtliche Rechtsprechung für verfassungswidrig. Allerdings soll aus Art. 12 Grundgesetz auch folgen, dass das Vorbeschäftigungsverbot dann nicht eingreift, wenn das betreffende Arbeitsverhältnis sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer war. An die klare Grenze von drei Jahre ist nunmehr also eine „schwammige“ zeitliche Limitierung getreten. Am Bundesverfassungsgericht wird insoweit Kritik geübt (Rn. 259), gleichwohl hat man sich an dessen Rechtsprechung zu orientieren. Demgemäß finden sich in der Folge Entscheidungen auf der Grundlage der neuen Voraussetzungen für eine Vorbeschäftigung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG (Rn. 260 – 260d). Allerdings ist für den Arbeitnehmer naturgemäß auch die wiederholte Befristung mit Sachgrund, bei der ein durch Fristablauf beendetes Arbeitsverhältnis mit neuer Befristung fortgesetzt wird (so genannte Anschluss- bzw. Kettenbefristung), bedenklich. Deshalb wird ausführlich auf das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs in solchen Fällen eingegangen, obschon an sich ein Sachgrund im Sinne des § 14 Abs. 1 TzBfG gegeben ist (§ 14 Rn. 44 ff.).

Hervorzuheben an der Kommentierung von *Meinel*, *Heyn* und *Herms* ist die Praxisrelevanz. Gerade problematische Fragen werden ausführlich angesprochen, die genannten Beispiele machen dies deutlich. Fazit: Wer einen vertieften Blick ins TzBfG werfen muss oder will, ist mit dem Kommentar gut beraten. Man erhält schnell und zuverlässig einen Überblick über das aktuelle Teilzeit- und Befristungsrecht. (*cwh*)

Kainz, Willi Johannes (Hrsg.), Praxiskommentar Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit, C.H.BECK, München 2022, ISBN 978-3-406-78848-2, XXIX und 367 S., geb., € 99,00.

Nicht jeder juristisch Tätige weiß, dass zwischen einem Arbeitsverhältnis und einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ein Unterschied besteht. Dabei folgt dies schon unmittelbar aus § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV, welcher bestimmt: „Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“. Schon der Titel des Kommentars lässt erahnen, dass die Parallelen zum Arbeitsrecht vielfältiger Natur sind. Denn die Arbeitnehmerenschaft setzt voraus, dass eben gerade keine Selbständigkeit bei der Ausführung der Verrichtungen besteht. Das Werk gliedert sich in zwei Teile: Der 1. Teil ist mit „Praxiskommentar“ überschrieben, erläutert werden die §§ 7 – 13 SGB IV. Der 2. Teil nennt sich „Praxishilfen“, hier findet man Unterstützung in vielfältiger Hinsicht, etwa im Hinblick auf prozessuale Aspekte.

Fast die Hälfte des Buches nimmt im 1. Teil die Kommentierung des § 7 SGB IV ein (S. 1 – 162). Der Gesetzgeber hat diese Bestimmung ja im Laufe der Zeit ziemlich aufgefächert, neben § 7 sind deshalb auch §§ 7 a, b, c, d, e und f SGB IV zu erläutern. Was die Ausgangsnorm des § 7 anbelangt, findet man Aussagen zum regulatorischen Umfeld (Rn. 4 ff.) und in diesem Zusammenhang auch zum Arbeitnehmerbegriff (Rn. 15 ff.). Breiten Raum nimmt dann naturgemäß die Darstellung des Begriffs der Beschäftigung ein (Rn. 55 ff.). Dass moderne Beschäftigungsformen wie die Plattformarbeit – vulgo: crowdwork – angesprochen werden (Rn. 211 ff.), versteht sich von selbst. Auch fiktive Beschäftigungsformen kommen nicht zu kurz (Rn. 237 ff.). Mit der illegalen Beschäftigung endet die Kommentierung des § 7 SGB IV (Rn. 271 ff.). Der Rechtssicherheit dient § 7 a SGB IV, bei der Deutschen Rentenversicherung Bund kann ein Statusfeststellungsverfahren beantragt werden. Hier ist besonders das regulatorische Umfeld von Interesse (Rn. 61 ff.), wobei man es einem Arbeitgeber wohl kaum klarmachen kann, dass eine Strafbarkeit wegen Lohnsteuerhinterziehung unabhängig von einer abschließenden Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung in Betracht kommen kann (Rn. 74). Die Kommentierungen der §§ 7 a – 7 f SGB IV betreffen Fragestellungen rund um Wertguthaben. Ausführlich wird dann wieder § 8 SGB IV erläutert, welcher die geringfügige Beschäftigung regelt. Dass es hier um eine zahlenmäßig große Personengruppe geht, macht die Statistik deutlich (Rn. 6). Mitte des Jahres 2021 waren 6,5 Millionen MiniJobber gemeldet. Lesenswert sind die sozialpolitischen Überlegungen (Rn. 7), aber auch sonst wird auf alles Wichtige eingegangen. Sonderfragen der geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten regelt § 8 a SGB IV. Immerhin wird deutlich, dass der Gesetzgeber sich der Problematik der Schwarzarbeit in diesem Bereich durchaus bewusst ist (Rn. 3). Gleichwohl: Wer sich regelkonform – sprich: arbeits- und sozialrechtskonform – verhalten will, wird häufig vergeblich nach einer Putzkraft für sein Heim suchen. „Aber nur schwarz“ bekommt man häufig zu hören, wobei vielleicht noch ergänzt werden soll-

te, dass insoweit auch ein laufendes Privatinsolvenzverfahren eine wesentliche Rolle spielen kann. §§ 9 – 11 SGB IV betreffen den Ort der Beschäftigung, insoweit geht es um die Maßgeblichkeit der deutschen (und keiner ausländischen) Sozialversicherung. Besonderen Beschäftigungsformen sind dann die §§ 12 und 13 SGB IV gewidmet. Für die Praxishilfen im 2. Teil wird nicht nur derjenige Teil der Leserschaft dankbar sein, welcher Sozialversicherungsrecht nur dann betreibt, wenn er es insbesondere im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Fragestellungen muss. Dies beginnt schon mit dem Prüfungsschema zum Beschäftigungsverhältnis (A, Rn. 1). Die Unterschiede zum Arbeitsverhältnis sind hier unübersehbar, wenn man sich die einzelnen Merkmale der Prüfung besieht. Die Liste der Berufsgruppen (B) ist insoweit äußerst hilfreich, hier findet man etwa die Messehostess sowie die Tagesmutter. Regelmäßig wird es auf den Einzelfall ankommen. Mit „Prozessuales“ ist der nächste Abschnitt überschrieben, hier gilt es zwischen dem Rechtsweg zur Sozial- (C) und zur Arbeitsgerichtsbarkeit (D) zu unterscheiden, je nachdem worum es geht. Dass die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft nicht nur Vorteile für die Betroffenen mit sich bringt, machen die Ausführungen zur Rückzahlung von Honoraren deutlich (Rn. D 9). Der Rechtsschutz im Steuerrecht (E) sowie Strafverfahren mit Bezug zu § 7 SGB IV (F) schließen sich an. Abgerundet werden die Praxishilfen mit ausführlichen Erläuterungen im Hinblick auf das im Zuge der Covid 19-Pandemie wichtig gewordene Homeoffice (G). Im Vordergrund steht das Arbeitsrecht, angesprochen wird unter anderem ein möglicher Rechtsanspruch auf diese Art der Erbringung der Arbeitsleistung (Rn. 15 ff.), der Arbeits- und Gesundheitsschutz (Rn. 33 ff.) sowie der Datenschutz (Rn. 58 f.).

Dass der Kommentar ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis hat, sei noch erwähnt. Fazit: Nicht nur wer für eine bestimmte sozialversicherungsrechtliche Fragestellung im Zusammenhang im Hinblick auf ein Beschäftigungsverhältnis eine Antwort sucht, sondern auch wer tiefer schürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Kainz* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (*cwh*)

Alt Vater, Lothar / Baden, Eberhard / Baunack, Sebastian / Berg, Peter / Dierßen, Martina / Herget, Gunnar / Kröll, Michael / Lenders, Dirk / Noll, Gerhard: BPersVG, Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung und ergänzenden Vorschriften sowie vergleichenden Anmerkungen zu den Landespersonalvertretungsgesetzen, Kommentar für die Praxis, 11. Aufl. Frankfurt 2023, ISBN 978-3-7663-7102-7, 2.491 S., € 189,00.

Einer der traditionsreichsten Kommentare zum Bundespersonalvertretungsgesetz ist wieder in Neuauflage erschienen: der „Alt Vater“. Rd. 50 Jahre schon begleitet das in der ersten Auflage von Kuhn, Sabottig, Schneider, Thiel und Wehner begründete Werk diejenigen, welche sich mit dem Personalvertretungsrecht auseinandersetzen müssen. Erwähnt werden soll, dass Lothar Alt Vater, welcher seit der zweiten Auflage des Kommentars im Jahre 1985, nunmehr aus dem Autorenkreis ausgeschieden ist. Die verbliebene achtköpfige Autorenschaft rekrutiert sich in erster Linie aus der Rechtsanwaltschaft. Das Bundespersonalvertretungsgesetz selbst, welches dem Buch den Namen gibt, gilt allerdings nur in den Verwaltungen des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften. In den Ländern ergeben sich die Rechte der Personalvertretungen aus den jeweiligen Landespersonalvertretungsgesetzen. Anders als in der Betriebsverfassung, wo ein einziges Gesetz maßgeblich ist, gibt es für die Dienststellenverfassung also sieben verschiedene Regelwerke. Der Grund hierfür liegt bei den Beamten. Für die Landesbeamten sind die Länder zuständig, nicht der Bund. Da aber auch diese Beschäftigtengruppe in die Dienststellenverfassung eingebunden werden sollte, mussten jeweils eigene Gesetze geschaffen werden. Der Kommentar trägt dieser Rechtszersplitterung dadurch Rechnung, dass am Ende der Erläuterungen zu einer Bestimmung vergleichende Hinweise auf sämtliche relevanten Landesregelungen gebracht werden. Davon abgesehen wird nicht nur das BPersVG nebst der dazu erlassenen Wahlordnung kommentiert, vielmehr finden sich auch Anmerkungen zu entsprechenden Nebengesetzen. Die Neuauflage stellte die Autorenschaft vor einige Herausforderungen. Am 14.6.2021 wurde das „Gesetz zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes“ vom 9.6.2021 im Bundesgesetzblatt (Teil I 2021 Nr. 31) veröffentlicht. Es trat am 15.6.2021 in Kraft und brachte eine Vielzahl von Änderungen mit sich. Inhaltlich sind die Schaffung neuer und die Konkretisierung bestehender Mitbestimmungstatbestände, die Regelung einer rechtssicheren elektronische Kommunikation zwischen Personalrat und Dienststelle, die Ansiedlung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Personalvertretung, die Erleichterung von Teilfreistellungen, die Möglichkeit digitaler Personalratssitzungen, die Überarbeitung des Wahlrechts sowie Vorkehrungen zur Vermeidung personalvertretungsloser Zeiten zu nennen. Auch sprachlich wurde das Gesetz überarbeitet und – was im Hinblick auf den Arbeitsaufwand für eine Neuauflage schwerer wiegt – die Paragraphenreihenfolge geändert. Um es vorweg zu sagen: Die Autoren haben alle diese Herausforderungen bravourös gemeistert. Einige der Neukommentierungen sollen im Folgenden angesprochen werden. Die Einleitung besorgt nunmehr Baden, welcher nach einer Darstellung der Historie des BPersVG einen Überblick über das BPersVG 2021 gibt (Rn. 47 ff.). Interessant sind

die Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Stellung des Personalrats in der Kommentierung zu § 1, den Dierßen verantwortet, welcher dem Personalrat die Grundrechtsfähigkeit zubilligt (Rn. 46). In dem von Berg kommentierten § 2 wird ausführlich auf die Benachteiligungsverbote eingegangen, was ein Eingehen auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erfordert (Rn. 44 ff.). Wenig überraschend finden sich bei Noll viele Bestimmungen des Landesrechts, welche bezüglich des Beschäftigtenbegriffs Sonderregelungen treffen (§ 4 Rn. 66 ff.). In § 9 findet sich einiges zum Zugangsrecht der Gewerkschaften (Rn. 29 ff.). Nur in Ausnahmefällen soll es nicht bestehen (Rn. 40 ff.), meint Berg. Bei § 17 kommt Noll naturgemäß nicht ohne Berechnungsbeispiele aus (Rn. 7 ff.): Die Sitzverteilung auf die Gruppen, Beschäftigungsarten und Geschlechter ist eben nicht einfach zu bestimmen. Komplizierter als in der Betriebsverfassung ist wegen des Gruppenprinzips die Zusammensetzung des Vorstands, welche Kröll erläutert (§ 34 Rn. 7 ff.). Raum benötigt die von Noll besorgte Kommentierung des § 46, hier geht es um das liebe Geld! Ebenso ausführlich behandelt derselbe Autor die Rechtstellung der Personalratsmitglieder (§§ 50 ff.). Die Besonderheiten bei der Übernahme von Auszubildenden gegenüber der Betriebsverfassung kann man bei Kröll nachlesen: Hier spielt die Abschlussnote eine wesentliche Rolle (§ 56 Rn. 39: „deutlich mehr als eine Notenstufe“). Bei den Dienstvereinbarungen ist zu beachten, dass anders als im Betriebsverfassungsgesetz, in welchem § 88 den Betriebsparteien weitgehende Freiheit einräumt, § 63 BPersVG eine enumerative Regelung trifft. Die Landesrechte regeln dies überwiegend anders (§ 63 Rn. 52). Dass ein Schwerpunkt des Buches die Beteiligungsrechte des Personalrats bilden, liegt auf der Hand. Berg verweist sinnvollerweise in seiner Kommentierung der §§ 65 ff. regelmäßig auf die Landesrechte und deren Besonderheiten (zB § 65 Rn. 12 ff.). Dies erleichtert das Auffinden der entsprechenden Vorschriften ungemein. Ausführlich geschildert wird in der Folge insbesondere auch das Verfahren der Mitbestimmung (§ 70). Baden bespricht dann eingehend die Mitbestimmungstatbestände in personellen und sozialen Angelegenheiten (§§ 78 ff.), Dierßen erklärt die Mitbestimmung in organisatorischen Fragen (§ 80). Auch im öffentlichen Dienst kann es zu Kündigungen kommen – wenn auch im Vergleich zur Privatwirtschaft eher selten. Dierßen schildert das nach §§ 85 f. einzuhaltende Verfahren. Die prozessualen Vorschriften der §§ 108, 109 sind Sache von Baden, der eingehend das Verfahren beleuchtet; es finden ja nach § 108 Abs. 2 BPersVG die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlußverfahren entsprechende Anwendung. Natürlich wird auch das neunte Kapitel des BPersVG mit seinen Vorschriften für besondere Verwaltungszweige, Dienststellen des Bundes im Ausland sowie zur Behandlung von Verschlusssachen sorgfältig behandelt.

Im Anhang steht die Wahlordnung zum BPersVG an erster Stelle. Das ist nun nicht das spannendste Rechtsgebiet, nichtsdestoweniger sind die Vorschriften von großer Wichtigkeit. Die Hauptlast der rd. 150 Seiten zu diesem Thema trägt Noll, unterstützt von Baunack. Weitere Kommentierungen erfolgen zum Deutschen Richtergesetz (Baunack) und zu den einschlägigen Normen des Bundeseisenbahnvermögens sowie die Postnachfolgeunternehmen betreffend (Lenders). Anhang V ist dem Personalvertretungsrecht bei der Bundeswehr mit einem Schwerpunkt auf dem Soldatenbeteiligungsgesetz (Dierßen) gewidmet. Gestreift wird das Vertrauensmännerrecht der Zivildienstleistenden, ausführlich behandelt werden muss das Betriebsvertretungsrecht bei den Stationierungsstreitkräften der NATO (Dierßen). Auch das Strafgesetzbuch (§§ 203 – 205) verdient Beachtung (Herget) und abschließend kommen auch noch die Jobcenter nach dem SGB III zu ihrem Recht (Lenders/Baunack).

Natürlich konnte hier nur ein kleiner Teil der behandelten Vorschriften genannt werden, die sich im Kommentar zum Personalvertretungsgesetz von Altwater/Baden/Baunack/Berg/Dierßen/Herget/Kröll/Lenders/Noll finden. Erwähnt sei noch die im Anhang X eingestellte Synopse zwischen der alten und der neuen Fassung des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Dass das Werk ein ausgezeichnetes Stichwortverzeichnis hat, versteht sich fast von selbst. Der Kommentar gibt einen ausgezeichneten Überblick über die neue Rechtslage und ist ohne weiteres zu empfehlen. (cwh)

Kohte, Wolfhard / Faber, Ulrich / Busch, Dörte (Hrsg.),
Gesamtes Arbeitsschutzrecht, Handkommentar,
Nomos, 3. Auflage Baden-Baden 2023, 1755 S.,
ISBN 978-3-8487-7049-6, € 159,00.

Unter der Vielzahl von Kommentaren zu arbeitsrechtlichen Gesetzen stellt das Erläuterungswerk von *Kohte/Faber/Busch* eine Besonderheit dar, widmet es sich doch dem Arbeitsschutzrecht, einer wissenschaftlich chronisch vernachlässigten Materie. Der Fokus im Schrifttum liegt eindeutig auf dem individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, der öffentlich-rechtliche Arbeitsschutz ist zwar von eminenter praktischer Bedeutung, findet aber literarisch kaum Beachtung. In der Tat ist der Handkommentar das einzige Werk, welches in übersichtlicher Form alle wesentlichen Gesetze und Verordnungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz dokumentiert. *Kohte, Faber* und *Busch* haben mit ihrem Buch also eine echte Marktlücke entdeckt. Dies wird schon daraus ersichtlich, dass das Werk nun schon in dritter Auflage erscheint. Gegenüber der vor fünf Jahren erschienenen Voraufgabe ist es um rd. 200 Seiten gewachsen, was nicht zuletzt dadurch bedingt ist, dass zum einen das sich stets weiterentwickelnde Unions-

Kleine Fibel der NATUR KUNDE



recht auch im Arbeitsschutz eine gewichtige Rolle spielt, zum anderen die Covid 19-Pandemie neue Frage aufgeworfen hat. Das Autorenteam – dreißig an der Zahl – rekrutiert sich aus der betrieblichen, behördlichen und verbandlichen Praxis, der Wissenschaft sowie der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Dreizehn weibliche Kommentatorinnen bilden eine Quote, welche bei vergleichbaren Werken auch rechtsgebietsübergreifend kaum zu finden ist! Dies soll hier nicht unerwähnt bleiben. Alle einschlägigen Normen sind auf aktuellstem Stand kommentiert.

Der Kommentar gliedert sich in sieben Teile. Nach einer von *Faber* und *Kohte* verfassten Einleitung, in der ganz aktuell die Gefährdungen durch Viren in der Systematik des deutschen Rechts angesprochen werden (Einl. Rn. 3 ff.), folgt der den Grundlagen gewidmete Teil 1 des Werkes. *Bücker* skizziert zunächst das soziale Grundrecht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen, der Fokus liegt auf Art. 31 Grundrechtecharta der EU, wobei der internationale und europäische Rechtsrahmen ebenfalls dargestellt wird. Das sekundäre Unionsrecht beleuchtet dann *Kohte*, welcher auf die einschlägigen Richtlinien eingeht. Mit „Arbeitsschutz und Gesundheitsprävention“ ist Teil 2 überschrieben. Schwerpunkt dieses Abschnitts ist die Kommentierung des ArbSchG (S. 117 – 559), welche sich mehrere Autoren teilen. In der Folge geht *Nebe* auf das betriebliche Eingliederungsmanagement und damit auf § 167 SGB IX ein. Anschließend kommentiert sie §§ 20 – 20 c SGB V, welche die Gesundheitsförderung normieren. Teil 3 ist einer Materie gewidmet, welche der „normale“ Arbeitsrechtler eher vom Hörensagen kennt, die nichtsdestotrotz aber für die davon betroffenen Betriebe eminent wichtig ist, nämlich den Arbeitsschutzverordnungen. Auf rd. 400 S. werden die Verordnungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), über Arbeitsstätten (ArbStättV), über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BauStellV), über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV), über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV), zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (EMFV), zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV), über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (LasthandhabV), zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) sowie über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV) besprochen. Teil 4 enthält eine komplette Kommentierung des Arbeitszeitgesetzes (S. 1008 – 1354). Der offenen Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Vertrauensarbeitszeit vor dem Hintergrund des Unionsrechts noch möglich ist, widmen sich *Reim* und *Paschke* im Rahmen der Erläute-

Inhalte, Thesen, Passagen:

- Die Schöpfung
- Diesseits – Jenseits – Ewiges Leben
- Der Atem des Kosmos
zwischen IntraNova und ExtraNovus
- Axiome der Naturkunde
 - Alle Wesenheiten sind Individuen
 - Symptome sind Wege der Heilung
- Das Naturgesetz heißt:
Ständige Wiederkehr
- Es gibt Heilige Bereiche der Schöpfung
- Die Erde, Planet der Symbionten
und Wachhalter
- Der Atem des Tages, der Atem der Nacht
- Der Mensch, eine Dualität
von Körper und Geseel
- Das Geseel, die Dualität
von Geist und Seele
- Unser Körper, loyaler
und intelligenter Diener des Geseels
- Unser Ewiges Leben:
 - energetisches Verleben in der Inkarnation
 - energetische Regenerierung im Jenseits
- Die „Drei Gebote der Gesundheit“
 - „Meide Schädliches!“
 - „Iss, trink, tue Nützliches!“
 - „Scheide Schädliches aus!“
- Was ist Gesundheit,
Vitalität und Krankheit?
- Sinnvolle lebenslange Körperpflege
- Der Sauerstoff, unser Mutterstoff



ISBN: 978-3-933874-20-7 · 178 Seiten · 13,90 €
Verlag Peter Jentschura · www.verlag-jentschura.de

rungen zu § 1 ArbZG (Rn. 36 ff.). Deutlich wird, dass die – auf den ersten Blick nur vorteilhafte – eingeschränkte Kontrolle des Arbeitgebers über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit für die Arbeitnehmerschaft erhebliche Nachteile in sich birgt. *Hinrichs* komplettiert diesen Abschnitt durch Hinweise zur Bedeutung des Urlaubs im Kontext des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (S. 1329 – 1354). Arbeitgebern bzw. ihrer Beraterschaft sei die Lektüre der Ausführungen zu Befristung, Verfall und Verjährung des Urlaubsanspruchs empfohlen; *Hinrichs* stellt hier die aktuelle Rechtslage anschaulich dar, die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet (Rn. 31 ff.). Neben dem allgemeinen und dem berufsbezogenen Arbeitsschutz gibt es auch beschäftigungsspezifische Regelungen. Ihnen trägt der 5. Teil mit Ausführungen zum Mutterschutz sowie dem Kinder- und Jugendarbeitsschutz Rechnung (S. 1355 – 1422). Die Arbeitssicherheitsorganisation findet sich im Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sowie in § 22 SGB VII, die Erläuterungen hierzu finden sich im ausführlichen 6. Teil (S. 1423 – 1541). Recht nützt nichts, wenn es nicht durchsetzbar ist. Die entsprechenden individuellen und kollektiven Gestaltungs- und Druckmöglichkeiten enthält Teil 7 (S. 1543 – 1711), der Schwerpunkt liegt auf den einschlägigen Normen der betrieblichen Mitbestimmung (BetrVG, BPersVG, Mitbestimmungsrechte nach Kirchenarbeitsrecht).

Dass das Buch ein ausführliches Stichwortverzeichnis hat, versteht sich von selbst. Hervorgehoben werden sollen aber auch die ausführlichen Literaturverzeichnisse im Text. Gerade für diejenige Leserschaft, welche mit Fragen des Arbeitsschutzes eher am Rande zu tun hat, sind die Verweise wertvoll. Fazit: Das Werk hält, was sich Personen, die in Betrieben und Dienststellen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich sind bzw. diese zu überwachen haben, von ihm versprechen. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage arbeitsschutzrechtlicher Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im Kohte/Faber/Busch jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. (cwh)

Grobys, Isabella / Panzer-Heemeier, Andrea (Hrsg.), **StichwortKommentar Arbeitsrecht, Individualarbeitsrecht | Kollektives Arbeitsrecht | Prozessrecht** | Alphabetische Gesamtdarstellung, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2023, ISBN 978-3-8487-7198-1, 2.678 S., geb., € 149,00.

Bereits in vierter Auflage erscheint der Stichwortkommentar zum Arbeitsrecht von *Grobys* und *Panzer-Heemeier*. Fünf Jahre sind seit der letzten Printfassung vergangen, seither hat sich im Arbeitsrecht nicht nur bedingt durch die

Corona-Pandemie einiges getan, was eine Neuauflage erforderlich macht. 50 Personen ganz überwiegend aus der Anwaltschaft teilen sich die Arbeit, das gesamte Arbeitsrecht dem Leser nach Stichworten nahezubringen. Damit ist die Besonderheit des Werkes bereits angesprochen. Es handelt sich nicht um einen „Kommentar“ im klassischen Sinne, also die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes in ihrer numerischen Abfolge. Vielmehr ist das Werk alphabetisch von A wie „Abfindung“ bis Z wie „Zwangsvollstreckung“ aufgebaut, die Erläuterung erfolgt also anhand von Schlagwörtern. Für die Leserschaft hat das den Vorteil, sämtliches Wissenswerte zu einzelnen Problemkomplexen in einer Abhandlung zu finden. Es bedarf also nicht der Lektüre der Kommentierungen zu mehreren Einzelbestimmungen, um eine bestimmte Frage zu lösen. Nach einer Einführung in den Stoff findet man zunächst Hinweise zum Individualarbeitsrecht sowie zu den kollektivarbeitsrechtlichen Implikationen des jeweiligen Problemkomplexes. Je nach Thematik schließen sich dann prozessuale Hinweise an, teilweise ergänzt durch steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Erwägungen. Die Länge der Beiträge variiert, sie hängt vom Umfang der zu besprechenden Fragen ab. Ein Blick auf die behandelten Stichwörter macht deutlich, dass die wesentlichen arbeitsrechtlichen Fragestellungen bearbeitet werden. So findet man Grundsätzliches wie den „Arbeitnehmer“ (S. 209 – 227), aber auch Spezielles wie die „Nachtarbeit“ (S. 1879 – 1886) oder den „Sonderurlaub“ (S. 2037 – 2043).

Hervorzuheben ist noch ein weiterer Umstand: Den Praktiker interessiert in erster Linie – wenn nicht ausschließlich – die aktuelle Rechtslage. Diese wird im Arbeitsrecht nun mal in wesentlichen Zügen von der Rechtsprechung gestaltet, in einzelnen Bereichen wie dem Arbeitskampfrecht existieren überhaupt keine bzw. nur rudimentäre Regelungen. Dieser Besonderheit des Rechtsgebietes trägt der Stichwortkommentar dadurch Rechnung, dass sich die Ausführungen ganz überwiegend auf Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit stützen. Dass das Bundesarbeitsgericht insoweit eine herausragende Rolle in den Fußnoten spielt, liegt auf der Hand. Mit Literaturziten gehen die Verfasser eher sparsam um, manchen Leser wird dies freuen. 2.678 Seiten umfasst das Opus, welches die wesentlichen Rechtsgebiete des Arbeitsrechts abdeckt. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab. Die Anschaffung lohnt sich für den mit arbeitsrechtlichen Fragen befassten Rechtsanwender allemal. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrecht

Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost

Eine Kernmaterie des traditionellen Umweltrechts bildet das Abfallrecht. In sprachlich wenig geglückter Übertragung der in alle Bereiche des öffentlichen Lebens vordringenden anglizistischen Terminologie („*circular economy*“) wurde es 1996 zunächst zum „Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht“ weiterentwickelt und ist seit 2012 endgültig zum „Kreislaufwirtschaftsrecht“ mutiert. Dessen anhaltend stürmische Dynamik ist vor allem durch das europäische Unionsrecht geprägt. Die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts veranlasste Überlagerung aller Rechtsebenen durch ein verfassungsrechtlich begründbares Klimanotstandsrecht schafft mit den damit verbundenen Rechtsfragen neue Unübersichtlichkeit. Denn zum danach gebotenen klimagerechten Umbau des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems gehört auch eine klimafreundliche Abfall- und Kreislaufwirtschaft, die neben der Energiewende der zweite Schlüssel zu einer echten Klimaneutralität ist. Unter diesem Gesichtspunkt steht die Kreislaufwirtschaft vor einer gewaltigen Rechtstransformation. Die im Folgenden zu besprechenden Werke können deshalb nur einen Zwischenstand dieses Rechtsgebiets wiedergeben, der in Deutschland mit der Umsetzung der 2018 novellierten Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union im Oktober 2020 durch Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erreicht wurde. So hat die Europäische Kommission schon im März 2020 einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft vorgelegt, der auf eine weitere Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Ressourcennutzung abzielt. Damit sollen die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union gesichert und ein entscheidender Beitrag zur Klimaneutralität bis 2050 geleistet werden. Die seitdem eingetretenen Entwicklungen – Rückgang des Wirtschaftswachstums und Verknappung der Ressourcen infolge des Ukraine-Krieges und der damit verbundenen wechselseitigen Sanktionspolitik – haben das Ziel der Einsparung von Primärrohstoffen noch dringlicher gemacht. Ohne gesetzgeberische Etablierung einer nachhaltigen, Abfälle wirksam vermeidenden und das Recycling drastisch verstärkenden Produktpolitik, die durch entsprechende Vollzugskontrollen durchgesetzt werden muss, wird sich dieses Ziel nicht erreichen lassen. Für den dazu notwendigen Rechtsetzungsprozess liefert die aktuelle juristische Fachliteratur das nötige Grundlagenwissen und reichhaltige Anregungen.

Hans Dieter Jarass / Frank Petersen (Hrsg.), *Kreislaufwirtschaftsgesetz. Kommentar*, Verlag C.H.Beck oHG, 2. Aufl. München 2022. ISBN 978-3-406-77194-1; 1076 S., in Leinen, € 179,00.

An erster Stelle zu nennen ist dieser jetzt durch umfassende Überarbeitung auf den Stand von April 2022 gebrachte Großkommentar zum Leitgesetz des deutschen Abfallrechts, dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltfreundlichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG). Er bietet nicht nur der Praxis in Verwaltung und Justiz eine zuverlässige Grundlage für die Lösung komplexer Fälle, sondern wird auch wissenschaftlichen Ansprüchen an die Erläuterung des Gesetzes, seiner Entwicklung und seiner Zusammenhänge in vollem Umfang gerecht. Dafür bürgen die Namen der beiden Herausgeber und das von ihnen gewonnene Team von 20 weiteren Autoren. Jarass ist einer der führenden Wissenschaftler des deutschen und europäischen Umwelt- und Planungsrechts, und Petersen, zuständiger Referatsleiter im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, gilt als „Vater“ des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die weiteren Bearbeiter stammen überwiegend ebenfalls aus der Wissenschaft und der Ministerialverwaltung sowie aus der Anwaltschaft und sind als Experten der von ihnen behandelten Fragestellungen ausgewiesen. Schon in der 2014 erschienenen Erstaufgabe wurde besonderer Wert auf die intensive Aufarbeitung der europarechtlichen Zusammenhänge gelegt. Die sorgfältige Analyse und Berücksichtigung der aus dem Primär- und Sekundärrecht sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union folgenden Vorgaben bleiben auch in der Neuauflage ein Schwerpunkt der Kommentierung. Diese orientiert sich folgerichtig an einer unionsrechtskonformen Auslegung des Gesetzes anhand der novellierten Abfallrahmenrichtlinie und der neuen Einwegkunststoff-Richtlinie von 2019 und folgt damit auch der deutschen Rechtsprechung. Vorangestellt sind zwei kurze monographische Einführungen der Herausgeber: Eine Darstellung der Regelungsgegenstände und der Entwicklung des Abfallrechts (Petersen) und ein Überblick über das Abfallrecht des Bundes und der Europäischen Union (Jarass). Sie wie auch die Kommentierungen der einzelnen Vorschriften werden durch weiterführende Literaturverzeichnisse ergänzt. Gliederungsübersichten bei den Einzelkommentierungen sowie ein überaus detailliertes Sachverzeichnis runden die Benutzerfreundlichkeit des umfangreichen Werkes ab.

**Peter Kurth / Anno Oexle / Martin Faulstich (Hrsg.),
Praxishandbuch der Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft,
Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH,
2. Aufl. Wiesbaden 2022. ISBN 978-3-658-36261-4;
895 S., geb., € 89,99.**

Ganz auf die Praxis ausgerichtet ist dieses erstmals 2018 erschienene Handbuch zu allen wesentlichen Aspekten der Kreislauf- und Sekundärrohstoffwirtschaft, die zu einer tragenden Säule unserer Industriegesellschaft geworden ist. Es stellt nicht nur in thematisch gegliederten Beiträgen umfassend den rechtlichen Rahmen dar, in dem sich dieser Wirtschaftszweig unter Beachtung marktwirtschaftlicher Prinzipien weiter entwickeln kann, sondern behandelt interdisziplinär in jeweils etwa gleichem Umfang die einzelnen dazu gehörenden Stoffströme mit ihren technischen, wirtschaftlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den fachübergreifenden Komplex abfallwirtschaftlicher Technik, Logistik und Anlagen. Wer in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung mit solchen Themen befasst ist, findet hier einen gut lesbaren und vollständigen Überblick über die dazu gehörenden Fragestellungen und Lösungsansätze. In der Zusammensetzung des Herausgeber- und Autorenteam spiegelt sich dieses Bemühen um Einbeziehung unterschiedlicher beruflicher Erfahrungen und Perspektiven. *Peter Kurth* ist geschäftsführender Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft, *Anno Oexle* auf das Umweltrecht spezialisierter Fachanwalt für Verwaltungsrecht und *Martin Faulstich* Inhaber eines ingenieurwissenschaftlichen Lehrstuhls. Die Autoren sind überwiegend Praktiker aus Unternehmen und Verbänden der Recyclingwirtschaft, aber auch Rechtsanwälte und Wissenschaftler. Die Beantwortung von Fragen aus der Unternehmenspraxis bildet demgemäß ein durchgängiges Hauptanliegen aller Beiträge. Diesem Anliegen dienen auch die zahlreichen, optisch hervorgehobenen Praxishinweise und – teilweise in Farbe gehaltenen – Abbildungen. Erschlossen wird das Buch durch ein aus-

führend gegliedertes Inhaltsverzeichnis sowie ein Sachverzeichnis. Mit seiner innovativen, ganz auf Praxisrelevanz und Praxisbezug ausgerichteten Konzeption kommt dem Werk für den darin behandelten Wirtschaftssektor nach aktuellem Stand ein Alleinstellungsmerkmal zu. Die diesem Wirtschaftssektor eigene Dynamik spiegelt sich in der raschen Neuauflage, die dem Bedeutungszuwachs des Konzepts der Produktverantwortung, der Wechselbeziehung zwischen Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz, den staatlichen Fördermitteln für entsprechende Investitionen und den mit dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU-Kommission von 2020 verbundenen Herausforderungen eigene neue Beiträge widmet.

**Holger Thärichen, Grundzüge des Abfallrechts,
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2022,
ISBN 978-3-503-20014-6; 324 S., broschiert, € 42,00.**

Ebenfalls auf aktuellstem Stand befindet sich dieses neue Lehrbuch, das übersichtlich gegliedert und in leicht nachvollziehbarer Sprache in die Grundstrukturen des Abfallrechts einführt und dessen wesentliche Begriffe und Pflichten darstellt. Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Sparte Abfallwirtschaft im Verband kommunaler Unternehmen. Dem entsprechend engen Praxisbezug seiner Ausführungen dienen die Hervorhebung der wichtigsten Aussagen durch zusammenfassende Merksätze, zahlreiche Fallbeispiele und Abbildungen schematischer Zusammenhänge. Der einleitende Überblick über die Entwicklung des Abfallrechts liefert insbesondere für den Neueinstieg in diese Materie das für deren Verständnis unentbehrliche Grundwissen. Die bis heute starke hoheitliche Prägung dieses Rechtsgebiets aufgrund dessen Herkunft aus dem Recht der Abwehr von Seuchengefahren tritt in gewissen Konflikt mit dem modernen Steuerungsziel der Ressourceneffizienz, der durch das Nebeneinander eines hoheitlichen und eines wettbewerblichen Entsorgungssektors erreicht werden soll. Während die öffentliche

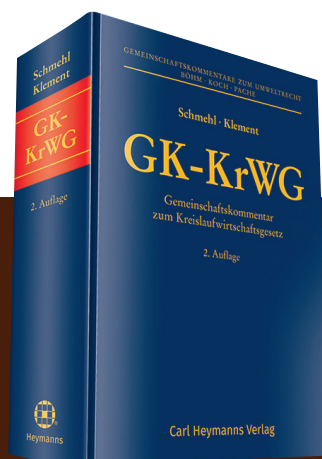


Abfallwirtschaft grundsätzlich für Haushaltsabfälle und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle zuständig bleibt, obliegt in dieser „dualen Entsorgungsordnung“ dem privaten Entsorgungsmarkt die Verwertung vor allem von Industrie- und Gewerbeabfällen als Sekundärrohstoff. Der dadurch ausgelöste „Kampf um den Abfall“ wird vom Verfasser ebenso kritisch und lebendig dargestellt wie der bisher nur mäßig erfolgreiche Versuch, die kommunale Entsorgungsverantwortung durch das Prinzip der Produktverantwortung zu ergänzen. Der anschließende juristische Hauptteil des Buches behandelt im Einzelnen den Abfallbegriff, die abfallrechtlichen Grundpflichten der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer, die kommunale Entsorgungsverantwortung sowie die sie ermöglichende Überlassungspflicht. Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 KrWG vorgenommenen Priorisierung der Verwertungsverfahren geht der Verfasser insbesondere auf den Begriff der energetischen Verwertung ein. Bei der Überlassungspflicht werden die Ausnahmevoraussetzungen für gewerbliche Sammlungen von Haushaltsabfällen als ein zentrales Konfliktfeld des Abfallrechts identifiziert und die dazu ergangene umfangreiche Rechtsprechung zusammengefasst dargestellt. Entsprechendes gilt für die komplizierte Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die für die Reichweite der Überlassungspflicht für Gewerbeabfälle und die dazu in § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung vorgeschriebene „Pflichtrestmülltonne“ entscheidend ist.

Arndt Schmehl / Jan Henrik Klement (Hrsg.),
GK-KrWG. Gemeinschaftskommentar zum Kreislauf-
wirtschaftsgesetz (KrWG), Carl Heymanns Verlag,
2. Aufl. Köln 2019. ISBN 978-3-452-28984-1;
1593 S., geb., € 159,00.

Dieser Großkommentar befindet sich auf dem Stand von November 2018. Gegenstand der Kommentierung ist das

geltende Abfallrecht der Bundesrepublik Deutschland in seiner Gesamtheit. Wissenschaftlich fundiert und der Rechtspraxis zugewandt erläutert werden deshalb nicht nur das Kreislaufwirtschaftsgesetz, sondern auch alle dazu ergangenen wichtigen Nebengesetze und Rechtsverordnungen. Dazu gehören insbesondere das Anfang 2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz vom Juli 2017, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom Oktober 2015, das Batteriegelgesetz von 2009, die Anzeige- und Erlaubnisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung sowie die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und – aus dem Europarecht – die EU-Abfallverbringungsverordnung. Dabei werden beim Verpackungsgesetz wie beim Kreislaufwirtschaftsgesetz die Einzelschriften von verschiedenen Bearbeitern gesondert kommentiert, während die übrigen Regelwerke jeweils von einem Bearbeiter im Zusammenhang behandelt werden. Nur perspektivisch berücksichtigt werden konnten die im Juli 2018 in Kraft getretenen und bis Juli 2020 umzusetzenden, unschön als „EU-Abfallpaket“ bezeichneten Änderungen einschlägiger EU-Richtlinien. Nach dem frühen Tod des Gründungsherausgebers *Schmehl* hat der jetzt an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg lehrende Öffentlichrechtler *Jan Henrik Klement* die Aufgaben des Herausgebers übernommen. Das 25-köpfige Autorenteam besteht überwiegend aus Rechtsanwälten und Wissenschaftlern. Der Kommentierung vorangestellt ist eine von *Pascale Cancik* verfasste Einleitung, die die Entwicklung des deutschen Abfallrechts referiert, die Grundlinien dieser Entwicklung kritisch strukturiert und mit einem eher skeptischen Ausblick auf den damit durch Abfallverwertung und Abfallvermeidung erreichbaren Umwelt- und Ressourcenschutz endet. In formaler Hinsicht besticht das Werk dadurch, dass den einzelnen Kommentierungen Gliederungsübersichten sowie spezielle Literatur- und Rechtsprechungshinweise vorangestellt sind. Eingegangen wird in den Kommentierungen jeweils auf Zweck und Funktion der Norm, Entstehungsgeschichte und Verhältnis zu Vorläufernormen, europa- und ver-



fassungsrechtliche sowie internationale Bezüge, aber auch auf den Rechtsschutz und – wo angezeigt – eine rechtspolitische Gesamtwürdigung. Die Handhabbarkeit des für ein einbändiges Werk sehr anspruchsvollen Umfangs wird durch ein entsprechend ausführliches Stichwortverzeichnis sichergestellt.

Ludger-Anselm Versteyl / Thomas Mann / Thomas Schomerus (Hrsg.), Kreislaufwirtschaftsgesetz. Kommentar, Verlag C.H.Beck oHG, 4. Aufl. München 2019. ISBN 978-3-406-73416-8; 787 S., in Leinen, € 115,00.

Anders als die von *Jarass/Petersen* bzw. *Schmehl/Klement* herausgegebenen Großkommentare mit ihren tiefer gehenden Erläuterungen des Gesetzes bietet dieser in der Beck'schen Gelben Reihe erschienene, 1998 begründete Kommentar der Praxis von Rechtsberatung und Gerichten einen kürzeren und gleichwohl wissenschaftlich zuverlässigen Zugriff auf die sich stellenden Auslegungsfragen und die sich dazu anbietenden Antworten. Insbesondere die einschlägige Judikatur bis September 2018 wird ausführlich berücksichtigt. Aber auch auf die Vorgaben der 2018 novellierten und inzwischen in deutsches Recht umgesetzten Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union geht die Kommentierung bereits ein. Deren Verfasser sind die niedersächsischen Hochschullehrer *Mann* und *Schomerus*, die auch über verwaltungsrichterliche Erfahrung verfügen, sowie der Burgwedeler Rechtsanwalt *Holger Jacoby*, der nach dem Tod des in derselben Kanzlei tätigen Mitbegründers *Versteyl* in den Autorenkreis aufgenommen wurde und wie bisher jener seine fachanwaltlichen Erfahrungen mit dem Abfallrecht in das Werk einbringen kann. Durch die Beschränkung auf nur drei Autoren unterschei-

det sich das auch vom Umfang her handliche Buch signifikant von den drei zuvor besprochenen, von jeweils weit über 20 Mitarbeitern verfassten und entsprechend heterogenen Werken. Dies kommt dem kompakten Charakter, der Einheitlichkeit und der Übersichtlichkeit der Darstellung zugute. Auf eine kurze Einleitung in die Entwicklung der Abfallgesetzgebung folgen die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften mit jeweils vorangestellten speziellen Literaturhinweisen und Inhaltsübersichten. Auf komplexe metajuristische Ausführungen zu naturwissenschaftlichen, technischen oder ökonomischen Fachfragen oder zu akademischen Theorien der Nachhaltigkeit wird verzichtet. Die Zielgruppe dieses Kommentars in Anwaltschaft und Verwaltungsgerichten wird für diese Beschränkung auf das für ihre Praxis Wesentliche dankbar sein. Das durch Hervorhebung wichtiger Stichworte im Text, die Randnummerngliederung und den Verzicht auf gesonderte Fußnoten drucktechnisch angenehm lesbare Schriftbild, das trotz der gediegenen Aufmachung handliche Format und das ausführliche Sachverzeichnis tragen ebenfalls dazu bei, dass das anwenderfreundliche Werk seinen Platz als Standardkommentar des Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts auch in Zukunft behaupten wird. (us) ●

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

ulrich.storost@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König (ek), Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de

b i t verlag

Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Kössinger AG & Co. KG, D-84069 Schierling

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden, IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 16, gültig ab 1. Januar 2023

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 15,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 85,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
(Inland: € 20,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier: „Allegro_matt“ PEFC zertifiziert

Notizen

Stolpern fördert

Prof. Dr. Wolfgang Lienemann

Hartmut Rosa, *Unverfügbarkeit* (2020), Berlin: Suhrkamp 62022, suhrkamp taschenbuch 5100, 130 S., ISBN 978-3-518-47100-5, € 10,00. (Originaltitel: *Unverfügbarkeit*, Residenz Verlag)

„Stolpern fördert.“ Mir gefällt dieses Wort, das ich einmal bei Goethe gefunden habe. Wer stolpert, gerät aus dem Takt. Kleists „Zerbrochener Krug“ beginnt genau damit: „Zum Straucheln braucht's doch nichts als Füße.“ Menschen, junge wie alte, können hinfallen. Die meisten stehen wieder auf. Andere bleiben eine Weile liegen. Manche kommen gar nicht mehr hoch. Wer stolpert und aus dem Takt kommt und womöglich den Weg verliert, merkt oder kann erfahren, dass und wie sehr die vertraut erscheinende Welt sich entzieht. Wer stolpert, verliert die Kontrolle, jedenfalls für einen Moment. Diese Urerfahrung nennt Hartmut Rosa die Erfahrung der „Unverfügbarkeit“. Er hat damit verbundene „phänomenologische“ Beschreibungen unter einen einprägsamen Titel gebracht.

Dem nur wenig mehr als 130 Seiten umfassenden Büchlein von Rosa (geb. 1965) nähert man sich am besten, wenn man nach seinem Schlüsselbegriff „Resonanz“ fragt. Unter diesem Titel hat er 2016 ein vielbeachtetes Buch veröffentlicht, welches, laut Untertitel, nicht mehr und nicht weniger als eine „Soziologie der Weltbeziehung“ verspricht. Zuvor hatte er sich in seiner Dissertation über den kanadischen Philosophen Charles Taylor¹ und seiner Habilitationsschrift² auf relativ ungewohnte Art einen neuen



Zugang zu einer Gesellschaftstheorie zu bahnen versucht. Im Zentrum steht dabei immer wieder die Frage nach der „Weltbeziehung“ von Menschen.³ Damit ist von vornherein eine klare Differenz zu marxistischen, diskurstheoretischen und systemtheoretischen Konzepten einer Theorie der Gesellschaft markiert, obgleich sich Rosa auf diese Ansätze selektiv und eklektisch bezieht.

Aber was ist „Resonanz“? Im Buch über die „Unverfügbarkeit“ habe ich keine Definition gefunden, aber das ist vermutlich weder nötig noch möglich. Jedenfalls ist die Überschrift des IV. Abschnittes „Die Welt als Resonanzpunkt“ kaum geeignet, für begriffliche Klarheit zu sorgen. Demgegenüber wird das Gemeinte eher deutlich, wenn man Rosa in seiner beschreibenden Darstellung von Phänome-

¹ Identität und kulturelle Praxis. Politische Philosophie nach Charles Taylor, Frankfurt a.M. – New York: Campus 1998.

² Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005.

³ Die Frage ist alles andere als neu, aber unter Soziologen nicht gerade prominent vertreten. Siehe aber auf philosophischer Seite Max Scheler, Die Stellung des Menschen im Kosmos, Hans Blumenberg, Die Lesbarkeit der Welt u.v.a.

nen unterschiedlichster Art folgt. Es wird zwar nicht so gesagt, aber es muss auffallen, dass Rosa recht häufig für sich so etwas wie einen „phänomenologischen Blick“ in Anspruch nimmt (51.56.59 u.ö.) und sich auch ausdrücklich auf Merleau-Ponty beruft (38). Resonanzphänomene begegnen, wenn Menschen – wie sich das bei Tieren verhält, wissen wir nicht, können uns darüber aber sinnvolle Gedanken machen⁴ – zu Dingen, Ereignissen und Menschen in Beziehung treten, und zwar in einer Weise, dass darin etwas zum Schwingen kommt, wie Töne, die ein Mit- und Weiterklingen auslösen. (Es ist kein Zufall, dass eine Äußerung von Igor Levit leitmotivartig im Buch wiederholt wird.) Resonanz ist eine „Weise der Weltbeziehung“, in der Menschen zur Welt oder zu Erscheinungen der Welt in ein Verhältnis der „Responsivität“ treten (38). Sie antworten auf etwas, das ihnen entgegentritt und das sie nicht gemacht haben, was in gewisser Hinsicht „unverfügbar“ ist. Dabei kommen – nach Rosa – verschiedene Elemente zusammen: eine ursprüngliche *Berührung* oder *Affizierung*, ein Moment der *Selbstwirksamkeit*, d.h. eine Art aktiver Antwort, ein Moment der *Anverwandlung*, einer Art *Transformation*, welche Menschen verwandelt, und schließlich das Innewerden eines Moments der *Unverfügbarkeit*, das heißt die Erfahrung, sich dessen, was begegnet, nicht bemächtigen zu können.

Diese so andeutend beschriebenen Phänomene sind natürlich nicht neu. In vielen Psalmen ist das Wechselverhältnis zwischen Gott und den Betenden geradezu konstitutiv. Nach Paulus kommt der Glaube aus dem Hören (Röm 10,17). Die so genannte „Ich-Du-Philosophie“ Martin Bubers steht nicht weniger in dieser Tradition als die Anthropologie Karl Barths. Besonders in Zeugnissen der Romantik begegnet das Motiv einer Wechselwirkung zwischen den Tönen der Welt und der von ihnen ausgelösten Resonanz im Leben der Menschen.⁵ Zugleich findet sich dort das Motiv der gegenläufigen Erfahrung, dass sich die Welt entzieht.

Dieses Motiv der Unverfügbarkeit stellt Rosa in das Zentrum seines Buches. In vielen Variationen beschreibt er den Gegensatz von menschlichem Verfügen und Verfügenwollen, ja, Verfügenmüssen⁶ einerseits, der gleichwohl unaufhebbaren Unverfügbarkeit der Phänomene andererseits. Manches liest sich wie eine ferne Resonanz auf das Jesus-Wort „Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele?“ (Mk 8,36par) Aber nicht derartige Traditionsresonanzen interessieren Rosa, sondern die „Alltagspraktiken

und die sozialen Konflikte der spätmodernen Gegenwartsgesellschaften“ (10). Rosas „Ausgangshypothese“ ist, dass die menschlichen Aktivitäten in der ‚Spätmoderne‘ auf die „Verfügbarmachung“ der Welt zielen, die Welt gleichsam als „Aggressionspunkte“ fixieren (11ff) und damit tatsächlich die Möglichkeit eines wahrhaft menschlichen Lebens verstellen und zerstören. Liest man das Buch vom Ende her, so beschwören die Hinweise auf die Nutzung der Atomenergie eine Art Endzeitstimmung des Prozesses menschlicher Weltbemächtigung. Die exemplarischen Phänomene, die Rosa in seinem Buch für diese Art der Weltbemächtigung und -unterwerfung aufführt, sind vielfältig und eher rhapsodisch, aber nicht systematisch erfasst: der revolutionäre Zugriff auf die ‚Natur‘, die Ressourcen und die menschliche Arbeitskraft, wie sie exemplarisch Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ 1848 dargestellt haben, Max Webers Thesen von der kapitalistischen Weltbemächtigung und dem von ihm so genannten Prozess der „Entzauberung“, Simmels Beschreibung der Anonymität des modernen Großstadtlebens oder Durkheims Konzept der „Anomie“ – sie alle sind (nach Rosa) vereint in der Diagnose der „Beziehungslosigkeit“ der Menschen zu Welt und Mensch.⁷ Im Zuge der technischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bemächtigung der Welt entzieht sich die Welt – sie gibt nicht Antwort, sondern ist stumm. Rosa, um zugespitzte Thesen nie verlegen, behauptet: „Das Weltverstummen ... ist die Grundangst der Moderne“ (34). Was Marx und auf seinen Spuren viele andere „Entfremdung“ genannt und vor allem auf die Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise zurückgeführt haben, wird zur Totalsignatur der Gegenwart. (Wenn ich recht sehe, kommt bei Rosa in diesem Buch der so genannte globale Süden mit keinem Wort vor. Auch die ungeheuren Entfremdungserfahrungen von Migranten werden nirgends erwähnt.)

Gegenüber der (angeblich) durchgehenden Erfahrung, dass „alles, was erscheint, ... gewusst, beherrscht, erobert, nutzbar gemacht werden muss“ (12), stellt Rosa die Frage: „Wie sieht ein gelingendes Weltverhältnis aus?“ (34) Diese Frage soll den Gegenbegriff zu demjenigen markieren, was Rosa als Grunderfahrung der Moderne versteht, nämlich den „Oberbegriff der Entfremdung als der beziehungslosen Beziehung“ (34). Lassen wir einmal diesen ‚Oberbegriff‘ für’s Erste beiseite, so kommt ein „gelingendes Weltverhältnis“ oder besser (auch im Sinne des Autors besser) ein „gelingendes Welt- und Selbstverhältnis“ dem antiken Verständnis von der *eudaimonia* sehr nahe, wie wir es von Platon und Aristoteles her kennen. Denn der Sinn des Wortes *eudaimonia* wird schwerlich richtig getroffen, wenn wir sie als ‚Glück‘ oder ‚Glückseligkeit‘ verstehen. Es geht bei Platon beispielsweise um die Bedingungen und

4 Vgl. beispielsweise die Hündin Bella in Elsa Morantes Roman „La Storia“.

5 Siehe Schuberts „Winterreise“.

6 Insbesondere dann, wenn es um die ökonomischen Wachstumszwänge geht. In der Landwirtschaft galt lange und gilt wohl nach wie vor der Imperativ: Wachse oder weiche!

7 Immerhin ist daran zu erinnern, dass Marx die „Vereinigung“ der Arbeitenden gefordert hat.

Erfahrungen eines gelingenden Lebens der Menschen in der politischen Gemeinschaft, der sie zugehören und für die sie mitverantwortlich sind. Doch verfolgt Rosa nicht diese Linie, sondern nimmt seine eigenen früheren Fragestellungen auf und spricht von der „Welt als Resonanzpunkt“ (37ff). „Resonanz“ ist das Gegenbild zur Weltverfügung. Das gemeinte Phänomen tritt meist auf, indem es sich zugleich auch entzieht. Manchmal schlägt Rosa 'romantische' Töne an. Novalis, Rilke und M. Claudius sind einige seiner Zeugen. Der Tourismus, dessen Kunden bekanntlich auch neue, unbekannte Erfahrungen suchen, ist dagegen sein ausgemachter Gegner, und es ist ja nicht zu bestreiten, dass hier die Suche nach dem Unverstellten und der „Resonanz“ immer wieder dazu führt, das Gesuchte zu zerstören. Oder wie ein Werbeslogan einer japanischen Hotelkette lautete: „Everything and everywhere the same.“

Mit den Worten eines afrikanischen Theologen könnte man sagen, es kommt darauf an, zu hören (und darin eine Resonanz zu erfahren), wie alle Dinge von Gott sprechen. Es käme darauf an, die Töne des Kosmos zu vernehmen und ihnen zu antworten. In einem kleinen Unterabschnitt verweist Rosa auch auf die Rede von Theologen von Gott als dem „Unverfügbaren“ (67f). Es ist wohl kein Zufall, dass hier von Geschenk, Gnade und Gabe die Rede ist, aber dieses Motiv wird leider nicht weiterverfolgt und vertieft. Stattdessen thematisiert Rosa unter dem Titel „Verfügbarmachen oder Geschehenlassen?“ (71ff) Phänomene der Weltbemächtigung anhand von Stationen des Lebenslaufs: Geburt, Erziehung und Bildung, Beziehung und Beruf, Digitalisierung, Alter und Pflege, Tod. Unbestreitbar ist, dass auf allen diesen Gebieten die Verfahren der technischen Eroberung, Beherrschung und 'rationalen' Organisation beispielsweise die Möglichkeiten der Zuwendung und Fürsorge unter Menschen ebenso eingeschränkt haben wie das Geschehenlassen 'natürlicher' Prozesse. Selbstkontrolle und Selbstoptimierung sind gesellschaftliche Imperative. Rosas „Kernthese“ ist dabei, „dass der Modus dynamischer Stabilisierung, der die moderne Gesellschaft charakterisiert, die ständige Ausdehnung der Weltreichweite und damit das Programm der schrankenlosen Verfügbarmachung strukturell erzwingt und auf diese Weise das aggressive Weltverhältnis festschreibt“ (99). Ich breche hier das Referat ab und stelle nur ein paar Fragen:

1. Warum geht Rosa nicht näher auf die Strukturen und Prozesse der heutigen Arbeitswelt und auf die teilweise verschärften Formen der Ausbeutung des globalen Südens ein? Antike (Platon, Aristoteles), frühneuzeitliche (Luther, Calvin) und sozialistische (Marx, Bebel) Autoren sprechen bekanntlich nicht oder kaum von Prozessen der Weltbemächtigung und -verfügung, sondern nennen Ross und Reiter: Die „Pleonexie“, die Gier, das Immer-mehr-Haben-Wollen, die entfesselten und unbegrenzten Bedürfnis-

se, das Streben nach Reichtum und Macht – wie Hobbes schrieb: *a perpetual and restless desire of Power after power, that ceaseth onely in Death*.⁸ Hier setzt meine Hauptkritik an Rosa an: Obwohl er auch Politologe ist, enthält seine Argumentation, jedenfalls in diesem Buch, keinen Ansatz zu einer Machttheorie. Dabei hätte er auf eine große Zahl wichtiger Exempel zurückgreifen können.

2. Das Gegenbild zu den Phänomenen der Weltbemächtigung bleibt relativ blass. Es geht dabei immer wieder um Formen der Erfahrung von Resonanzen in der Musik, durch Kunstwerke, durch unverstellte menschliche Begegnungen, durch nicht-reglementierte, spontane Aktivitäten, durch bewusstes Hinnehmen, Erfahren und Geschehenlassen, ohne den Dingen den eigenen Willen aufzuzwingen. In manchen Zügen mutet das wie ein kulturkritischer Es-capismus an.

3. Vermutlich der wichtigste Grundzug der von Rosa beschriebenen Phänomene der Bemächtigung der Welt, die sich gerade dadurch entzieht, ist die Verwandlung unendlich vieler Dinge in Waren. Diese „Kommodifizierung“ aller Dinge, verbunden mit den Imperativen von unaufhörlicher Steigerung und unbegrenztem Wachstum, steht bekanntlich im Zentrum der Theorie von Marx. Aber gerade von dessen gedanklichen Angeboten macht Rosa nur sehr wenig Gebrauch.⁹ Was wäre, wenn er die Unterscheidung Marx' von Gebrauchswert und Tauschwert aufgenommen hätte, wenn er Marx' Analyse des „Kapital“ als des «sich selbst verwertenden Wertes» berücksichtigt hätte oder wenn er Theorien zu so etwas wie einer *steady-state economy* und einer Nicht-Wachstums-Gesellschaft aufgenommen hätte? Dann hätte er freilich mehr und weiter ausgreifende Schritte tun müssen – von einer Kulturkritik zu einer Kritik der politischen Ökonomie. ●

Prof. Dr. Wolfgang Lienemann war bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2010 Professor für Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Bern, Schweiz. Zu seinen Arbeits- und Forschungsschwerpunkten gehören Grundlagenfragen der theologischen und philosophischen Ethik, Ökumenische Ethik und Ekklesiologie, Politische Ethik (Theologie und Friedensforschung), Kirchenrecht/Staatskirchenrecht/Rechtsethik.

wolfgang.lienemann@theol.unibe.ch

8 Leviathan (1651), ed. Pogson Smith, 75.

9 Er bezieht sich hauptsächlich auf wenige Stellen der Frühschriften der „Pariser Manuskripte“ und den Entfremdungsbegriff.

Was ist Krieg?

„schwarz und bedrohlich“

Renate Müller De Paoli

Krieg in Europa. Der Putin'sche Angriffskrieg gegen die Ukraine lässt niemanden kalt. Auch bei Kindern und Jugendlichen wirft dieser Krieg, der seit Monaten die Nachrichten dominiert, viele Fragen auf. Auch sie suchen nach Antworten. Doch wie kann die Frage „Was ist Krieg?“ überhaupt kindgerecht beantwortet werden?

■ Eduard Altarriba versucht in seinem Sachbuch *Was ist Krieg?* differenziert und sachlich dieser Frage nachzugehen. Mit klaren Illustrationen, Infografiken und kurzen, prägnanten Texten informiert er über mögliche Ursachen eines Krieges, freiwillige oder unfreiwillige Akteure, politische und wirtschaftliche Interessen, Militärtechnologie, Propaganda und Cyberkrieg, Kriegsgeschichte und Kriegsfolgen, ebenso über die Regeln des humanitären Völkerrechts und die Rolle internationaler Vermittler, um Friedensgespräche in Gang zu bringen. Am Ende findet sich ein Dossier zum Krieg in Syrien und über „Russlands Krieg gegen die Ukraine“. Ein hilfreiches Sachbuch zur gemeinsamen Lektüre mit den Eltern, um die komplexen Zusammenhänge besser verstehen und gemeinsam Antworten finden zu können.

■ Fasziniert hält Alice „eine Blechkugel, fußballgroß, mit allen Ländern darauf“ – ein Geschenk ihres Vaters – in ihren Händen: „Das war das schönste Geschenk der Welt und wir hatten es einfach so bekommen. Es war die Welt selbst. (...) All die Farben. Guck mal, Clara, wie schön die Welt ist!“, sagt Alice, die Ich-Erzählerin in Kathleen Vereekens Geschichte *Alles wird gut, immer* ihrer jüngeren Schwester Clara. Doch Alice, die mittlere von fünf Geschwistern, die eigentlich nur gern mit ihrer besten

Freundin Johanna spielen, zur Kirmes gehen und im Gras liegen und träumen möchte, muss durchleben, wie plötzlich ein „doofer, doofer Krieg“ ausbricht. Sie erfährt die „plötzliche Stille“ der Eltern, wenn sie ins Zimmer tritt. „Eine Stille, die mehr wog als ein Rucksack voller Steine. (...) Ich lernte zu schleichen, zu warten, den leisen Stimmen meiner Eltern zu lauschen. (...) Vor allem das eine Wort, das Mal für Mal wiederkehrte: Krieg.“ Im Sommer 1914 beginnt der Erste Weltkrieg. Deutsche Truppen marschieren durch Belgien und hinterlassen brennende Häuser und Verwüstung. Alice sieht die ersten Flüchtlinge durch ihr Dorf ziehen, bis auch ihre Familie flieht und Verluste sie treffen. Und doch: „Alles wird gut“, wie ihre Mutter stets verspricht, denn Alice übernimmt Verantwortung und wächst über sich hinaus. Einfühlsam und kraftvoll gibt Vereeken Kindern in dieser zeitlosen Geschichte von Krieg und Flucht eine gewichtige Stimme über Familienzusammenhalt, Freundschaft und Hilfsbereitschaft, unterstützt durch die feinen, ausdrucksstarken Zeichnungen von Julie Völk. Ein bewegendes Buch, basierend auf „Erinnerungen echter Menschen, die damals Kinder waren“.

■ Verzweifelt suchen in London im Herbst 1940 Menschen Schutz vor den deutschen Luftangriffen in

den Tunneln der U-Bahn. Unter ihnen sind auch die nach einer überstandenen Polioerkrankung hinkende 14-jährige Ella mit ihrem kleinen Bruder Robbie und Familie, der 16-jährige Jay, der sich allein mit kleinen Gaunereien durchschlägt, und die 15-jährige Quinn, Tochter eines Grafen, die von zu Hause abgehauen ist, um im Krankenhaus zu helfen. Schonungslos erzählt Ella in Anna Woltz neuem Jugendroman *Nächte im Tunnel*, wie ein Überleben möglich ist, „wenn du Nacht für Nacht im Dunkeln wartest, die knallharten Eisenrippen des Tunnels im Rücken, während über deinem Kopf die Welt zusammengeschlagen wird“ und Menschen „wie magere Sardinen in einer kolossalen Büchse (...) Seite an Seite auf dem Boden“ liegen. In dieser brutalen Realität begegnen sich die vier und werden eine eingeschworene Gemeinschaft. Sie lernen voneinander in ihrer Wut und Verzweiflung, stärken sich in ihrem Selbstvertrauen – „Mir gelingt alles“ –, ihren Hoffnungen auf „eine neue Welt“ und verlieben sich. So schockierend angesichts der bedrückenden Aktualität, so mitreißend ist dieser dialogreiche, sprachgewaltige Roman dank des unglaublichen Überlebenswillens der Jugendlichen.

■ Rondo ist eine ganz besondere Stadt: „Die Luft war frisch und klar, wie aus feinem Licht gesponnen. Die Bewohner waren einfallsreich und zart.“ Überall blühen Blumen und mitten in der Stadt steht ein riesiges Gewächshaus mit Blumen, die sogar singen können. So die Beschreibung des ukrainischen Künstlerpaares Romana Romanyschyn und Andrij Lessiw im Bilderbuch *Als der Krieg nach Rondo* kam. Am meisten lieben



Eduard Altarriba: *Was ist Krieg?*
Übersetzt aus dem Katalanischen von Ursula Bachhausen.
48 S., Beltz & Gelberg,
Weinheim 2022, ab 8 J.



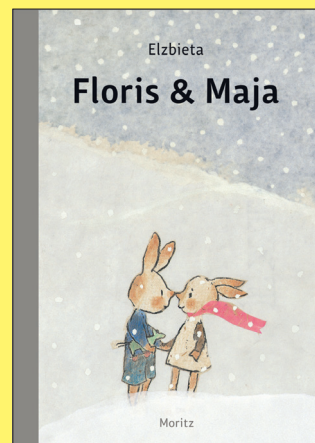
Kathleen Vereecken, Julie Völk (III.): *Alles wird gut, immer.* Aus dem Niederländischen von Meike Blatnik.
144 S., Gerstenberg,
Hildesheim 2021, ab 10 J.



Anna Woltz: *Nächte im Tunnel.*
Aus dem Niederländischen von
Andrea Kluitmann. 224 S.,
Carlsen, Hamburg 2022, ab 14 J.



Romana Romanyschyn,
Andriy Lessiw: *Als der Krieg
nach Rondo kam.* Aus dem
Ukrainischen von Claudia
Dathe und Oksana Semenets.
40 S., Gerstenberg,
Hildesheim 2022, ab 5 J.



Elzbieta: *Floris & Maja.*
Aus dem Französischen
von Barbara Haupt.
40 S., Moritz, Frankfurt
1994/2022, ab 5 J.

die drei Freunde Danko, Fabian und Sirka, drei kleine, zerbrechliche Fantasiewesen, Rondo. Eines Tages, „aus dem Nichts“ kommt der Krieg in die Stadt, „schwarz und bedrohlich“. Und die Blumen werden schwarz und singen nicht mehr. Aber die drei Freunde stellen sich dem Krieg mit einer genialen Idee in den Weg: „Der Krieg bekam Angst, (...) weil selbst der kleinste Lichtstrahl die Dunkelheit vertreiben konnte.“ Ein außergewöhnliches und ehrliches Bilderbuch, das durch seine kindgerechte, realistische Bild- und Textsprache, kontrastreich zwischen Licht, Blumen und Musik und Dunkelheit und Zerstörung spielend, es Eltern erleichtert,

selbst mit jüngeren Kindern Unfassbares zu thematisieren.

■ In dem Bilderbuch *Floris & Maja* von Elzbieta spielen die beiden Hasenkinder Floris und Maja jeden Tag am Bach zusammen und wollen einander heiraten, wenn sie groß sind. Dann kommt der Krieg und ein Stacheldraht trennt sie, ja sie dürfen nicht einmal den Namen des anderen nennen. Floris' Vater muss in den Krieg ziehen. Als der Krieg eines Tages verschwunden war, kehrt er verwundet und ohne Bein aus dem Krieg zurück. Nur der Stacheldraht bleibt. Aber Maya findet in diesem berührenden, hoffnungsvollen, klei-

nen Bilderbuch mit wenig Text und zarten, ganzseitigen Illustrationen ein Schlupfloch im Stacheldraht, so dass beide am Ende wieder zu einander finden. Und dennoch bleibt die Warnung von Floris' Vater: „Den Krieg kann man nicht töten, kleiner Floris. Denn er wird niemals sterben! Er schläft nur hin und wieder ein. Und wenn das geschieht, muss man sehr leise sein, um ihn nicht aufzuwecken.“ ●

—
Renate Müller De Paoli ist freie
Journalistin. RMDEP@gmx.de



Es ist mein Leben.

Unser Fragebogen

Antworten von Sebastian Guggolz,
GUGGOLZ VERLAG, Berlin

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

„Linnéa im Garten des Malers“, ein schwedisches Kinderbuch über den impressionistischen Maler Claude Monet und seinen legendären Garten in Giverny. Auch aufgrund dieses Buchs habe ich Kunstgeschichte studiert.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Fragen Sie mich nächste Woche, und ich nenne Ihnen drei andere. Für heute sind es „Fluss ohne Ufer“ von Hans Henry Jahn, „Moby-Dick“ von Herman Melville und alle Geschichten von Clarice Lispector.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen? Warum denn nicht? Aber ich besitze sie als gebundene Bücher, dann wüsste ich nicht, warum ich sie digital lesen sollte. Und ich besitze privat gar keinen eReader.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Wenn meine Lektüre mich entspannen ließe, wie im Spa oder auf der Massagebank, dann würde ich sie sofort abbrechen. Ich will herausgefordert und beglückt werden. Und das hilft auch gegen Stress.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Es ist mein Leben.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Es ließ sich nicht vermeiden, andernfalls hätte ich nicht so kompromisslos genau die Bücher machen können, die ich vermisst hatte.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Katharina Wagenbach-Wolff mit ihrer Friedenauer Presse ist so ziemlich das Schönste, das ich mir als Vorbild vorstellen kann.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Gute Laune. Und Lust auf die Arbeit.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Schlechte Laune. Und Unlust auf die Arbeit.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Ich bin mir sicher: Das Spannendste steht mir noch bevor!

Wenn Sie eine Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Mehr Mut, mehr Selbstbewusstsein für die Literatur und die Vermittlung von Literatur. Und strukturelle Verlagsförderung.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag in fünf Jahren durch elektronische Informationen ungefähr erwirtschaften?

Unter 3 Prozent. Kaum der Rede wert.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Wahrscheinlich ein bisschen ausgedünnt, aber das gibt auch die Chance zur Profilierung. Früher war es angeblich immer besser – ich bin mir dagegen sicher, es wird künftig noch besser!



2023. 112 Seiten. Kart. € 22,-
ISBN 978-3-17-042362-6



2023. Ca. 340 Seiten. 24 Abb., 31 Tab.
Kart. Ca. € 49,-
ISBN 978-3-17-038736-2



2023. 82 Seiten. 4 Abb. Kart. € 19,-
ISBN 978-3-17-041178-4
Rat + Hilfe



2023. 160 Seiten. Kart. € 33,-
ISBN 978-3-17-037607-6
Praxiswissen Erziehung



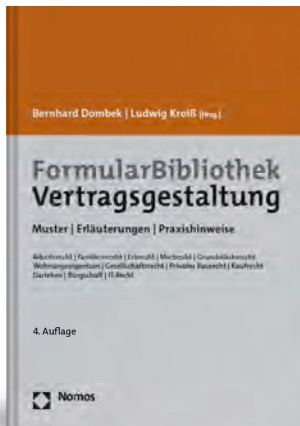
2023. 259 Seiten. 12 Abb. Kart. € 33,-
ISBN 978-3-17-033236-2
Geteilte Geschichte



2023. 224 Seiten. Kart. € 25,-
ISBN 978-3-17-042732-7
Wirtschaft kontrovers

Unsere Highlights Starten Sie gut gerüstet in das neue Jahr

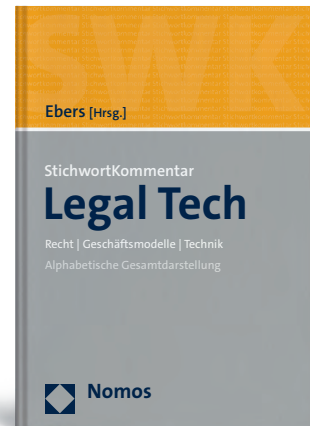
2023



Dombek | Kroiß [Hrsg.]
**FormularBibliothek
Vertragsgestaltung**
Muster | Erläuterungen | Praxishinweise
4. Auflage 2023, 3.702 S., geb.,
mit Online-Zugang, 199,- €
ISBN 978-3-8487-8775-3



ZPG
Zeitschrift für das Recht der Personen-
gesellschaften und Einzelunternehmen
Unternehmensrecht | Berufsrecht | Nachfolgerecht | Registerrecht | Steuerrecht
1. Jahrgang 2023, erscheint 12 mal jährlich
Printabo inkl. Online-Zugang (Einzelplatz):
279,00 € inkl. MwSt., ISSN 2752-2075
zzgl. Vertriebskostenanteil (33,90 €/Jahr) (Porto/Inland
28,00 € + Direktbeorderungsgeb. 5,90 €) Gesamtpreis: 312,90 €



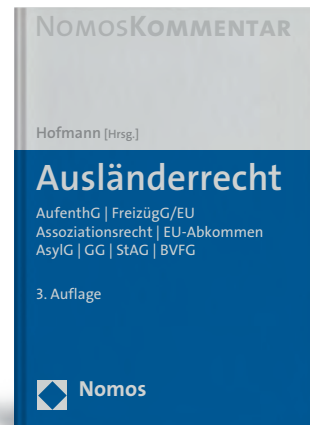
Ebers [Hrsg.]
StichwortKommentar Legal Tech
Recht | Geschäftsmodelle | Technik
Alphabetische Gesamtdarstellung
2023, ca. 1.200 S., geb., ca. 149,- €
ISBN 978-3-8487-7180-6
Erscheint ca. Februar 2023



Boecken | Düwell | Diller | Hanau [Hrsg.]
Gesamtes Arbeitsrecht
NomosKommentar
2. Auflage 2023, 8.308 S., 3 Bände,
geb. mit SU, 849,- €
(Subskriptionspreis bis zum
28.02.2023: 799,- €)
ISBN 978-3-8487-7187-5



Kindhäuser | Neumann | Paeffgen | Saliger [Hrsg.]
Strafgesetzbuch
NomosKommentar
6. Auflage 2023, ca. 8.200 S.,
4 Bände, geb., ca. 698,- €
ISBN 978-3-8487-7123-3
Erscheint ca. Mai 2023



Hofmann [Hrsg.]
Ausländerrecht
AufenthG | FreizügG/EU | Assoziationsrecht | EU-Abkommen
AsylG | GG | StAG | BVFG
3. Auflage 2023, ca. 3.500 S., geb., ca. 229,- €
ISBN 978-3-8487-3378-1
Erscheint ca. März 2023



Nomos